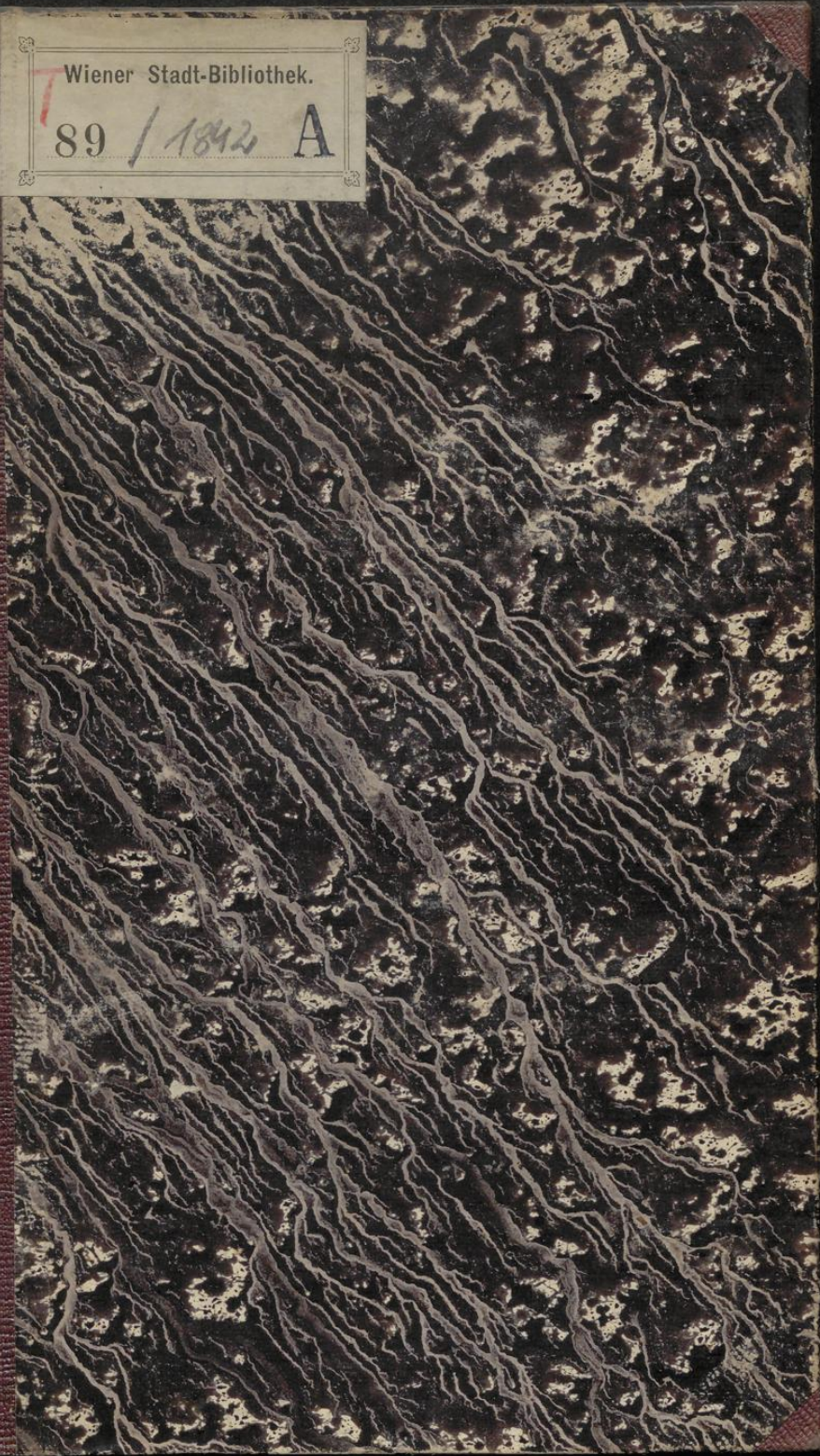
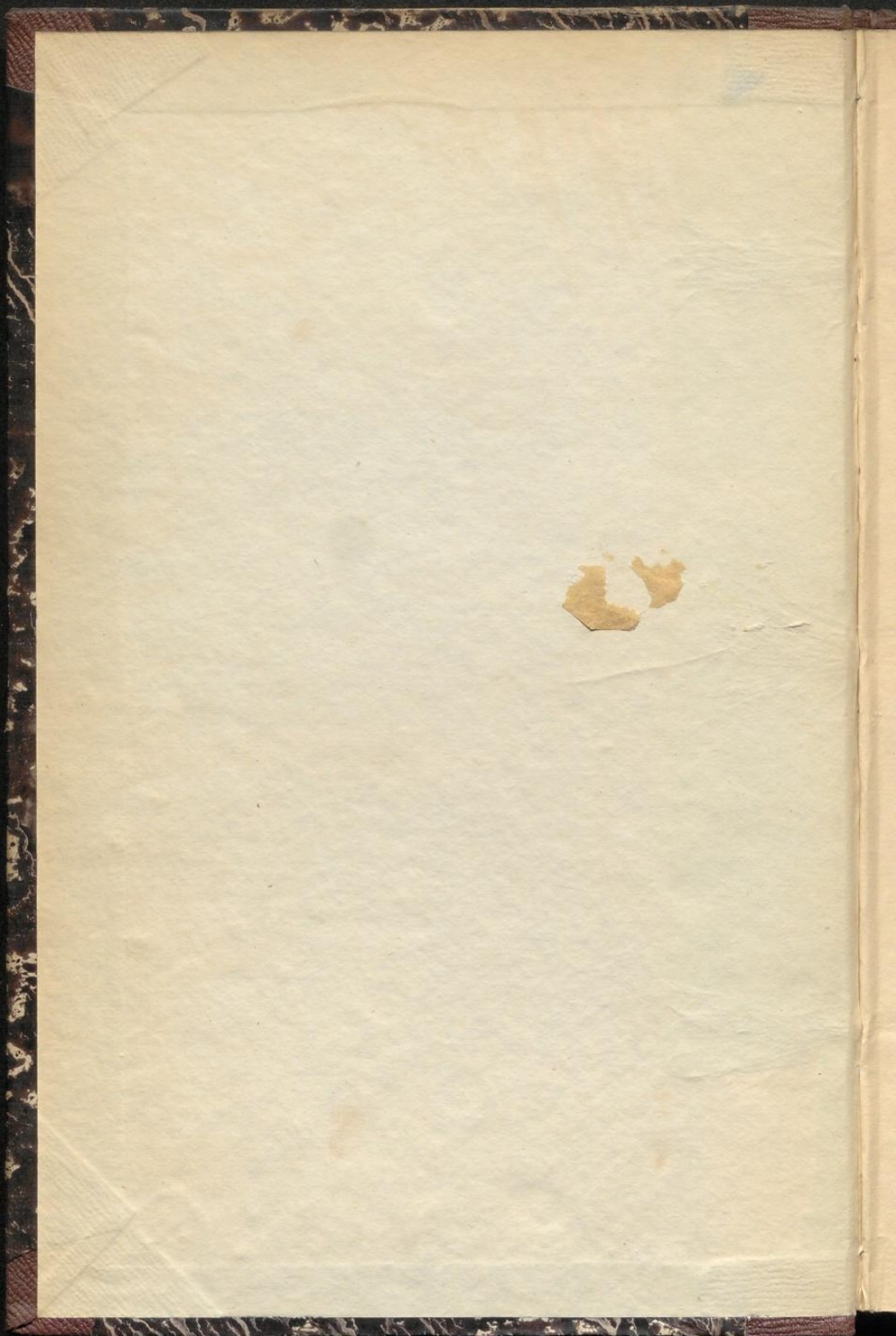


Wiener Stadt-Bibliothek.

89 / 1842 A





Repertorium

sämmtlicher im

Jahre 1842

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen, der k. k. n. ö. Landes-Regierung und
dem k. k. Appellations-Gerichte

erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in

vollständigen Auszügen,

mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung er-
flossen ist, dann des Datums und der Zahl der letzteren.

In

alphabetisch-chronologischer Ordnung.

Geschöpft aus authentischen Quellen

und

zusammengestellt von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gochnat,

im B. u. M. B.



Wien, 1843.

In Commission bei Braumüller und Seidel, am Graben.

Steyermark

Jahre 1842

Provinzial-Verordnungen

von dem k. k. Statthalter in Steyermark
Anton v. Sickingen

Besteuerung und Verordnungen

über die Besteuerung

der Grundstücke in Steyermark

über die Besteuerung

der Grundstücke

in Steyermark

Gesetz

in Wien

Gedruckt bei Anton Benko.

A.

Alumnate, Dotirung derselben. (Sieh Verlassenschafts-Abgabe.)

Amortisationsgesetz. Befreiung der Jesuiten von selben. (Siehe Jesuiten.)

Apotheker. Wegen Beisehung der taxenmäßigen Beträge. (Siehe Arzeneien = Verabreicher.)

Ararial-Baulichkeiten. (Siehe Baulichkeiten.)

Ararium. Ueber die Competenz der Behörden in Streitigkeiten des Arars mit landesfürstlichen Beamten rücksichtlich der Besoldungen und Gebühren. (Siehe Beamte.)

Arbeitsanstalt freiwillige. Vor der Hand hat es bei der in dem Hofkanzleidekrete vom 13. April 1817 enthaltenen Bestimmung, daß nur die Polizei = Ober = Direction die Zuweisung der in die freiwillige Arbeitsanstalt abzugehenden Individuen zu veranlassen hat, sein Verbleiben.

Hierdurch wird die in dem Regierungs = Circulare vom 16. April 1842 im 6. Punkte getroffene Verfügung (Siehe Wiener Magistrat) außer Wirksamkeit gesetzt. Hofkanzleidekret vom 5. August 1842. Z. 21738. Regierungs = Circulare vom 16. August 1842. Kreisämtl. Circularien = Sammlung vom J. 1842 Nr. 81.

Armen = Bürgerlade. Verlassenschaftsbeiträge für selbe (Siehe Verlassenschafts = Abgabe.)

Armuthszeugnisse zum Behuf der Stämpelbefreiung (Siehe Stämpel = und Targeseß.)

Artistsches und literarisches Eigenthum. Wegen Beschüzung desselben. (Siehe Nachdruck.)

Arzeneien = Verabreicher. Alle der Censur der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde unterstehenden Rechnungsleger, beziehungsweise Medikamenten = Verabreicher, werden angewiesen, in ihren Rezepten und Ordinationszetteln bei jedem einzelnen Arznei = Artikel, woraus ein Arzneimittel zusammengesetzt ist, so wie

bei den pharmaceutischen Arbeiten und bei den gelieferten Gefäßen, künftig den taxenmäßigen Betrag beizusetzen, und diese einzelnen Beträge receptweise zu summiren. Regierungsdekret vom 24. October 1824. Z. 60914. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1842. Z. 20307.

Arzneimittelverkauf von ungarischen und andern fremden Krämern in Rußland. (Siehe Rußland.)

Asphalt. Es unterliegt keinem Anstande, die Eindeckung von Gebäuden mit Asphalt allgemein zu gestatten. Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1842. Z. 13004. Regierungsdekret vom 25. Mai 1842. Z. 28836. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1842. Z. 10704.

Aufnahme und Entlassungen von Unterthanen. Wegen Abnahme von Taxen. (Siehe Unterthans = Aufnahmen und Entlassungen.)

B.

Baulichkeiten. Es ist beschloffen worden, daß mit Hofkanzleidekrete vom 28. October 1837. Z. 26443 (welches unten folgt) wegen Behandlung der Cameral-Baulichkeiten innerhalb des Bezirkes der Linien Wiens in baupolizeilicher Hinsicht vorgeschriebene Verfahren, auch bezüglich aller außerhalb der Residenzstadt in der Provinz Niederösterreich vorkommenden Aerial-Bauten in Anwendung treten zu lassen.

Nachdem von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer hienach die entsprechende Weisung an die k. k. vereinte Cameral = Gefällen = Verwaltung für Nieder = Oesterreich und an die Tabak = Fabriken = Direktion erlassen worden ist, werden sämtliche Domänen hievon zur Darnachachtung mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß hiedurch die für Städte und Märkte, dann für das flache Land bestehenden Allerh. Feuerlösch = Patente und Bauordnungen vom 7. September 1782, welche im Allgemeinen noch immer in Wirksamkeit sind, und auf dem Lande die Bauordnung für Wien substituiren, dahin modifizirt werden, daß diejenigen Bestimmungen der Letztern, die sich auf die Form des vor dem Baue zu

beobachtenden Geschäftsverfahrens beziehen, bei Bauten, die auf Staatskosten oder der öffentlichen Fonde unternommen werden, keine Anwendung finden, indem dazu die vorläufige Einholung des politischen Consenses nicht nothwendig ist. Dagegen ist bei allen neuen Cameral- und sonstigen Fondsbaulichkeiten, dann bei allen nicht bloß das Innere der Gebäude betreffenden, so wie auch bei den auf Privatrechte Einfluß nehmenden Zubauten und Umstellungen eine von der betreffenden Behörde anzusuchende vorläufige commissionelle Verhandlung mit Zuziehung der Interessenten von der politischen Behörde vorzunehmen, damit von letzterer dasjenige, was aus öffentlichen Rücksichten, wohin vorzüglich die auf Bequemlichkeit der Passage und auf Verschönerung abzielenden Einleitungen zur Regulirung der Gassen, Alignements, Vervollkommnung der Kanalisirungen u. gehören, zur Beachtung gebracht und im angemessenen Wege realisiert werden. Hofkanzleidekret vom 26. Oktober 1842. Z. 32500. Regierungskdekret vom 19. November 1842. Z. 65299. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 23081.

Hofkanzlei = Dekret vom 28. Oktober 1837, Hofzahl 26443, Regierungszahl 62718.

Wenn gleich die Staatsverwaltung bei den von ihr unmittelbar ausgehenden auf Rechnung eines öffentlichen Fonds unternommenen Baulichkeiten einerseits an die genaue Beobachtung der in der Bau-Ordnung für Wien enthaltenen allgemeinen Bauvorschriften in Absicht auf die Struktur und Bauart, ebenso wie die Privatbauherren gebunden ist, so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß diejenigen Bestimmungen der Bau-Ordnung, die sich auf die Form des vor dem Baue zu beobachtenden Geschäftsverfahrens beziehen, auf Staatsbauten in so fern keine Anwendung finden, als durch selbe die vorläufige Einholung des politischen Consenses die Ortsobrigkeit, oder bei wichtigen Bauten, der Landesstelle bedingt wird.

Es muß im Allgemeinen vorausgesetzt werden, daß sowohl die technischen Behörden, welche die Entwürfe zu öffentlichen Bauten bearbeiten oder begutachten, als die administrativen Behörden

selbst, welche die Vornahme eines Baues zu verfügen haben, wenn sie auch nicht zur politischen Linie gehören, sich bei ihren diesfälligen Amtshandlungen an die allgemein verbindlichen Bauvorschriften halten, und keiner vorschriftswidrigen öffentlichen Bauführung Statt geben werden.

Auf diese Weise wird diejenige Garantie, welche gegenüber der Privaten in der Einholung des politischen Consenses liegt, bei den öffentlichen Bauten durch den unmittelbaren Einfluß ersetzt, den die intervenirenden Behörden auf die Bauanträge und deren Ausführung zu nehmen haben.

Es entfällt daher die Nothwendigkeit auch für letztere die Einholung des politischen Consenses, welcher bisher weder faktisch Statt gefunden hat, noch ausdrücklich angeordnet war, vorzuzeichnen; so wie andererseits einleuchtet, daß eine solche Verfügung mit der gegenseitigen Stellung der Behörden nicht wohl vereinbarlich wäre, und Konflikte veranlassen würde.

Dagegen aber kommt bei diesem Anlasse zu beachten, daß es sich bei vielen öffentlichen Bauten und zwar insbesondere bei ganz neuen Gebäuden, bei Zubauten oder größeren Umstellungen, nicht bloß um die vorschriftsmäßige Bauart und innere Struktur, sondern auch um die allfälligen Rechte der Nachbarn und nicht selten um solche öffentliche Rücksichten handelt, für die nicht schon in den allgemeinen Bauvorschriften vorgesehen werden konnte, und die erst von Fall zu Fall von der politischen Behörde aufgefaßt, und zur Sprache gebracht werden können.

Dahin gehören vorzüglich die auf die Bequemlichkeit der Passage, und auf Verschönerung abzielende Einleitungen zur Regulirung des Gassen-Alignements, Vervollkommnungen des Kanalsystems, u. s. w.

Man findet daher einvernehmlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, welche hierwegen gleichzeitig die geeignete Verfügung an die Cameral-Gefällen-Verwaltung und die Dikasterial-Gebäude-Direktion erlassen hat, die Anordnung dahin zu treffen, daß bei allen neuen Cameral-Dikasterialbauten in Wien, dann bei allen nicht bloß das Innere der Gebäude betreffenden, so wie bei den auf Privatrechte Einfluß nehmenden Zubauten und Umstellungen eine vorläufige commissionelle Verhandlung

mit Zuziehung der Interessenten und der politischen Behörde gepflogen werde, damit von letzterer dasjenige, was sie aus öffentlichen Rücksichten zur Beachtung geeignet findet, an die Hand gegeben, und sonach darüber von der berufenen Cameral-Behörde, und zwar im Falle der Kontroverse im Einvernehmen mit der höheren politischen Behörde, entschieden werde.

Baierische Unterthanen. Rücksichtlich der Gerichtspflege durch Oesterreichische Gerichte über die von einem königl. Baierischen Unterthane wider einen kais. Oesterreichischen Unterthan, in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages, bei einem Baierischen Gerichte angebrachte, und von diesem verschiedene Klage. (Siehe Gerichtspflege.)

Baiern. Sämmtliche Pfarren sowie auch die Ortsobrigkeiten werden von dem nachfolgenden Cirkulare des königl. baierischen Bundestags-Gesandten an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt, worin er die Gesetzgebung Baierns in Betreff der von baierischen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen entwickelt, zu Benehmungswissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Auszug des vom königl. baierischen Bundestags-Gesandten an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt erlassenen Cirkulars hinsichtlich der von baierischen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen.

Die Gesetzgebungen eines großen Theiles deutscher Staaten erkennen bekanntlich die von den eigenen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur in so ferne für gültig an, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimatlichen Obrigkeit erhalten hat. Dieses ist insbesondere auch in Baiern der Fall, und es wird hiernach nicht nur jede ohne Erlaubniß der betreffenden Civil-Obrigkeit von einem Baier im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falles von Obrigkeitswegen getrennt, ohne daß der Frau, falls selbe Ausländerin ist, oder deren Kindern, hieraus die Rechte baierischer Angehörigen erwachsen können.

Dagegen sind auch in Baiern die gleichen Maßregeln gegen

die Verhütung unerlaubter Ehen von Ausländern getroffen, und es ist den Geistlichen aller Confessionen verboten, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die von der ihm vorgesezten ausländischen Dienstes- oder Heimathsbehörde ausgestellte Vereheligungs-Bewilligung nebst den geeigneten pfarrämtlichen Zeugnißen darüber, daß der beabsichtigten Vereheligung in Hinsicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniß entgegen stehe, beigebracht hat. Die kön. bayerische Regierung hat hierüber selbst besondere Uebereinkünfte, z. B. mit Preußen getroffen, und dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß analoge Anordnungen nicht nur in andern deutschen Staaten bestehen, sondern daß diese Verfügungen auch dem eigenen Interesse der benachbarten Regierungen vollkommen entsprechen.

Wenn nun gleich nach diesen ganz klaren und bestimmten gesetzlichen Anordnungen, niemals die Ungültigkeit einer im Auslande von einem bayerischen Unterthan ohne die legalen Bewilligungen und Ausweise geschlossenen Ehe, so wie darüber, daß gegen den bayerischen Staat oder einzelnen Gemeinden keine Rechte abzuleiten sind, ein Zweifel entstehen kann; so sind doch Fälle vorgekommen, in welchen auswärtige Behörden hierauf nicht gehörige Rücksicht genommen, oder eine andere Ansicht von der Wirkung einer solchen Ehe geäußert, und dadurch bisweilen Differenzen herbeigeführt oder ihre Angehörigen in Nachtheil versetzt haben.

Die kön. bayerische Regierung hält es daher zur Vermeidung solcher Fälle für angemessen, alle Bundes-Regierungen auf diese Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung aufmerksam zu machen, und dem eigenen weisen Ermessen derselben anheim zu geben, ihren Unterthanen hiernach die geeignete Instruktion zugehen zu lassen. Sehr erwünscht wäre es aber derselben hierbei auch von denjenigen Anordnungen Kenntniß zu erhalten, welche in den übrigen Bundesstaaten zur Verhinderung unerlaubter Trauungen fremder Unterthanen bereits bestehen, oder in Folge dieser Mittheilung erlassen werden.

Hofkanzleidekret vom 31. März 1842. S. 5680. Regierungsdekret vom 27. April 1842. S. 24119. Kreisämtl. Circ. Samml. v. J. 1842. Nr. 43.

B a i e r n. Wegen Aufhebung des Frankirungs-Zwanges be-

züglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Baiern und Anwendung eines gemeinschaftlichen Brief-Porto-Tarifes. (Siehe Postporto = Bestimmungen.)

Baiern. Betreffend die Einrichtung der die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerke im Königreiche Baiern. (Siehe Frachtwägen.)

Beamte. Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der Letzteren an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, sind im administrativen Wege auszutragen. Hofkanzlei-Dekret vom 24. September 1841. Z. 28680, und vom 22. Jänner 1842. Z. 1643. Regierungs-Cirkulare vom 14. Februar 1842. Kreisäml. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 21.

Beamte (Herrschafts-). In Betreff der Competenz in Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschaftsbeamten. (Siehe Gerichtsbehörden.)

Beamten-Cauttionen. (Siehe Cauttionen.)

Beneficiaten. In Betreff des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Lehrfächern. (Siehe Privat-Unterricht.)

Beurlaubte Militärmannschaft. (Siehe Urlaub.)

Bezeichnung Allerhöchste. (Siehe Signatur.)

Branntwein-Erzeugungsbefugnisse. (Siehe Rosoglio-, Liqueur-, Branntwein- und Essig-Erzeugungsbefugnisse.)

Buchhaltungs-Praktikanten. Hinsichtlich der zeitlichen Militär-Befreiung derselben. (Siehe Militär-Befreiung.)

Bürgerliches Gesetzbuch. (Siehe Gesetzbuch bürgerliches.)

C.

Caduzitätsrecht. (Siehe Heimfallsrecht.)

Cameralbaulichkeiten. (Siehe Baulichkeiten.)

Cameral-Gefällen-Verwaltung. Die gleichzeitige Auflösung des k. k. ob der Ennsischen Gefällen-Obergerichtes zu

Binz, und die Bestellung des Nieder-Oesterreichischen Gefällen-Obergerichtes in Wien für Oesterreich ob der Enns mit der bezüglichen Auflösung der ob der Ennsischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und Zuweisung ihres Verwaltungs-Gebietes an die Nieder-Oesterreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Wien vom 1. Januar 1843 an, wird kund gemacht. Hofkanzl.-Dekret vom 6. Dezember 1842. Z. 50519. Regierungs-Cirkulare vom 13. Dezember 1842. Kreisämtl. Cirkular-Sammlung v. Jahre 1842. Nr. 122.

Cataster. Einsammlung der Zehent- und Urbarial-Bekanntnisse, zum Behufe der Steuervertheilung im allgemeinen Cataster. (Siehe Zehent- und Urbarial-Bekanntnisse.)

Cauttionen. Die Tilgungsfonds-Hauptkasse hat die Weisung erhalten, vom 1. November 1841 angefangen, von den bei dem Tilgungsfonde bereits anliegenden oder künftig zur Anlegung kommenden Cauttionen der Einstandsmänner für gegen Offert entlassene Soldaten und der Rekruten-Stellvertreter vier Prozent Zinsen zu berichtigen. Hofkanzlei-Dekret vom 17. Februar 1842. Z. 1326. Regierungs-Dekret vom 5. März 1842. Z. 12857. Kreisämtl. Cirkular-Sammlung vom Jahre 1842. Nr. 24.

Cauttionen. (Wie sich bei Realisirung der Beamten-Cauttionen Behufs der Einbringung von Ersägen zu benehmen sei.)

»Zur Realisirung der von Staats- und Fonds-Beamten dann von städtischen und ständischen Beamten eingelegten Cauttionen, welche in öffentlichen Fonds-Obligationen, oder in Anlagen bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde bestehen, ist, sobald die Ersagspflicht des Beamten durch eine, keiner weiteren Berufung unterliegende administrative Entscheidung ausgesprochen ist, ein weiteres Erkenntniß einer Gerichtsbehörde nicht erforderlich, sondern es ist, ohne weitere Verzögerung nach dem Hofkammer-Dekrete vom 15. August 1820, oder nach Verschiedenheit der Fälle in anderer angemessener Weise mit der Veräußerung vorzugehen, immer aber auch auf die übrigen, etwa auf der Obligation haftenden Eigenthums- und Pfandrechte die gehörige Rücksicht zu nehmen.«

Das bezogene hohe Hofkammer - Dekret vom 15. August 1820 Z. $\frac{34589}{2643}$, enthält wörtlich folgende Bestimmungen:

»Da bisher mehrere Credits - Cassen über Anmelden der Staatsschulden - Tilgungs - Fonds - Haupt - Kasse die Vormerkung der börfemäßig einzulösenden, auf bestimmte Namen lautenden Obligationen als Eigenthum der Tilgungs - Fonds - Haupt - Kasse und die Verabfolgung der rückständigen Interessen aus dem Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Cessionen der Eigenthümer an die eben genannte Kasse versehen waren, so wird zur Beseitigung dieses gegründeten Anstandes verordnet, daß künftig auf allen jenen Obligationen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Aarars börfemäßig eingelöst werden sollen, und auf bestimmte Namen lauten, bevor sie zu diesem Ende vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Erfases hierbei einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Tilgungs - Fonds - Haupt - Kasse zum Behufe der börfemäßigen Einlösung ordnungsmäßig anzusetzen ist.«

»Ferner wird zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungs - Fonds - Haupt - Kasse und zur schnelleren Beförderung des Einlösungsgeschäftes überhaupt angeordnet, daß jede Behörde, welche eine Obligation zu diesem Ende vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certificat der betreffenden Credits - Kasse über den Interessen - Zustand von der Obligation anzuschließen hat.«

Hofkanzlei - Dekret vom 6. Februar 1842. Z. 2616. Regierung - Circulare vom 3. März 1842. Kreisämtl. Circular - Samml. v. J. 1842. Nr. 27.

Christenlehrbesuch und Zeugnisse der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Concursmassen. Wegen Erwerbsteuer - Einhebung von selben. (Siehe Erwerbsteuer)

Cooperatoren. In Betreff des Privat - Unterrichtes in den Gramatikal - Lehrfächern. (Siehe Privat - Unterricht.)

Correspondenz der Gerichtsstellen. (Siehe Postporto - Bestimmungen.)

Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen und

königl. bairischen Behörden. (Siehe Postporto-Bestimmungen.)

Eridamassen. Wegen Erwerbsteuer = Einhebung von selben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Curatbeneficiaten. In Betreff des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Lehrfächern. (Siehe Privat-Unterricht)

D.

Dechante. In Betreff des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Lehrfächern. (Siehe Privat-Unterricht.)

Depositen. Seine k. k. Majestät haben über die Frage: nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictal-Vorrufung der letztern zur Darthnung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sei, welche erst nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlegt wurden, anzuordnen geruht: Daß es für die Zukunft von dieser 32 jährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von dreißig Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictal-Verhandlung zu unterziehen seien, wenn sich entweder binnen 32 Jahren vom Zeitpunkt ihres Erlages, oder binnen 30 Jahren von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet. Hofkanzlei-Dekret vom 6. Jänner 1842. Z. 39758. Regierung-Cirkulare v. 26. Jänner 1842. Kreisämtl. Cirk.-Samml. v. J. 1842. Nr. 8.

Deserteure. Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschlie-
fung vom 7. Jänner 1842 im Verfolg der Grundsätze, in deren Gemäßheit die nach den älteren Strafgesetzen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden ist, in dieser Beziehung nunmehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1. Die Strafe der Vermögens-Confiscation, in so weit

sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft.

§. 2. Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur ohne Unterschied der Waffengattung, mit Einschluß des Militär-Fuhrwesens - Corps, dem k. k. Staatsschatz für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungs-Sorten, dann Dienstpferde, für die bezahlte Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complot-Entdeckungs-Douceur, der Ersatz aus seinem Vermögen geleistet werden.

§. 3. Der Ersatz für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Aerar mittelst eines Pauschal-Quantums zu leisten.

Die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee ausgemittelten Pauschal-Beträge sind aus dem beiliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Dadurch werden die für ungarische und siebenbürgische Deserteurs durch specielle Vorschriften bisher festgesetzt gewesenen Pauschal-Entschädigungs-Summen aufgehoben.

§. 4. Eingeborne der Militär-Gränz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburts-Obrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch-conscriptirten und lombardisch-venetianischen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetretten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Aerar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist.

§. 5. Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteurs-Meldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegscommissariatischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Verzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civil-Behörde, so hat letztere auf Ansuchen des Regiments-Commando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzuhoben, und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegs-Casse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Monturstücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung stehen, oder wenn die von ihm mitge-

nommenen ärarischen Effecten bei seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauschal-Entschädigung nicht Statt.

§. 6. Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, sind aus dessen Vermögen erst dann einzubeheben und zur Kriegscasse abzuführen, wenn solche Auslagen wirklich Statt gefunden haben.

§. 7. Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteurs-Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complot-Stifter dem Aerar sogleich zu ersetzen, und nach bewirkter Einhebung an die Kriegs-Casse abzuführen; so fern aber das Vermögen des Complot-Stifters hierzu nicht hinreicht, ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complot, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und von dieser Haftung nur derjenige Complotist befreit, der aus Neue das Complot zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigt.

§. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegscasse abzuführenden Entschädigungs-Summen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden.

§. 9. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 10. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art frucht-

bringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestration gehalten.

§. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 12. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domicilliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolgslassung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten.

§. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, so gleich nach erhobener Gewißheit der Desertion zu wenden.

§. 14. Die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Officier desertiren sollte, zu gelten.

§. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 auf das den Civil-Behörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-Behörden in dieser Beziehung von den Militär-Gerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

§. 16. Die in den Paragraphe 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militär-Gränzer, in so ferne nicht die im Paragraphe 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist.

§. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militär-Lehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den Paragraphe 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränz-Lehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo die Real-Gerichtsbarkeit den Civil-Behörden zu steht, ist im Sequestrations-Falle des den siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im Paragraphe 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten.

Das von Gränz-Deserteurs zurückgelassene freivererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 12 zu verwalten.

Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communion oder des Gränzhäuses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschaftsberriebe nicht wohl entbehrlich sind, so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des Paragraphes 11 in Kraft zu treten hat.

§. 18. Die im 1sten Paragraphe angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Ausreißern und Complot-Stiftern verwickelten Anspruches auf das Dienst-Gratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Einziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen.

§. 19. Dieses Gesetz hat von nun an in allen Desertions-Fällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist. Hofkanzleidecret vom 4. März 1842. Z. 4897. Regierungscirculare vom 29. März 1842. Kreisämtl. Circ. Samml. v. Jahre 1842. Nr. 33.

A u s w e i s

der Pauschal-Beträge zur Entschädigung des Aerar in Desertions-Fällen.

Truppen- und Waffengattung.	Der Mann	Beföstigung der Montur allein.		Hierzu die Beföstigung der Mannes-Rüstung.		Summe.		Hierzu die Beföstigung der Armatur.		Zusammen		Hierzu die Beföstigung der Pferd-Rüstung.		Zusammen		Hierzu die Beföstigung des Dienst-Pferdes.		Total-Betrag.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Deutsche	Füseliere	15	57	5	42	21	39	9	1	30	40	—	—	—	—	—	—	30	40	
	Grenadiere	21	8	7	18	28	26	9	1	37	27	—	—	—	—	—	—	37	27	
	Landwehr	16	—	5	42	21	42	9	1	30	43	—	—	—	—	—	—	30	43	
	Garnisons-Bataillons	16	4	5	42	21	46	6	53	28	39	—	—	—	—	—	—	28	39	
	Militär-Gränz-Cordon	15	55	3	10	19	5	6	53	25	58	—	—	—	—	—	—	25	58	
Ungarische	Füseliere	15	20	5	42	21	2	9	1	30	3	—	—	—	—	—	—	30	3	
	Grenadiere	20	29	7	18	27	47	9	1	36	48	—	—	—	—	—	—	36	48	
	Garnisons-Bataillons	15	27	5	42	21	9	6	53	28	2	—	—	—	—	—	—	28	2	
	Kronwache	20	29	4	46	25	15	9	1	34	16	—	—	—	—	—	—	34	16	
			15	37	3	53	19	30	9	1	28	31	—	—	—	—	—	28	31	
Gränz-Infanterie	Füseliere	} im Kriege	1	3	1	44	2	47	9	1	11	48	—	—	—	—	—	11	48	
	"		"	15	37	3	55	19	32	11	44	31	16	—	—	—	—	31	16	
	Scharfschützen		"	1	3	1	45	2	48	11	44	14	32	—	—	—	—	14	32	
	"		"	15	37	6	11	21	48	13	46	35	34	—	—	—	—	35	34	
	Artilleristen		"	1	3	4	2	5	5	13	46	18	51	—	—	—	—	—	18	51
Ezarkisten	Ordinäre	} im Kriege	16	19	6	7	22	26	9	1	31	27	—	—	—	—	—	31	27	
	"		"	1	3	3	57	5	—	9	1	14	2	—	—	—	—	14	2	
	"		"	16	19	4	44	21	3	4	45	25	48	—	—	—	—	25	48	
	"		"	1	3	2	34	3	37	4	45	8	22	—	—	—	—	8	22	
	"		"	—	—	1	44	1	44	9	1	10	45	—	—	—	—	10	45	
Bewaffneter Populations-Stand			—	—	1	44	1	44	9	1	10	45	—	—	—	—	10	45		
Jäger	Patrouilleföh. u. Gem.		16	52	4	31	21	23	10	24	31	47	—	—	—	—	31	47		
Kürassiere	Gemeine		22	17	7	44	30	1	13	26	43	27	24	3	67	30	106	40	174	10
Dragoner	Gemeine		22	15	7	50	30	5	15	26	45	31	24	3	69	34	83	20	152	54
Cheveaurlegers	} weiß } montirte		22	15	7	50	30	5	16	54	46	59	20	36	67	35	74	40	142	15
		} grün }		22	56	7	50	30	46	16	54	47	40	20	36	68	16	74	40	142
Husaren	Gemeine			26	8	7	54	34	2	16	54	50	56	20	36	71	32	74	40	146
Ezarkler Gränz-Husaren	} im Kriege		26	8	7	54	34	2	16	54	50	56	20	36	71	32	74	40	146	12
		} im Frieden		1	53	7	54	9	47	16	54	26	41	—	—	—	—	—	26	41
Ublanen				23	46	8	17	32	3	11	43	43	46	20	36	64	22	74	40	139

Truppen- und Waffengattung.	Der Mann	Beföstigung der Montur allein.		Hierzu die Beföstigung der Mannes-Rüstung.		Summe.		Hierzu die Beföstigung der Armatur.		Zusammen		Hierzu die Beföstigung der Pferd-Rüstung.		Zusammen		Hierzu die Beföstigung des Dienst-Pferdes.		Total-Betrag.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Bombardier = Corps	Bombardiere	18	58	11	3	30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	1
Feld = Artillerie	Kanoniere	17	9	10	51	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—
	Unter = Kanonier	17	9	4	40	21	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	49
Feuerwerks = Corps	Professionisten	16	45	6	10	22	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	55
	Gemeine	17	10	4	40	21	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50
	Kanoniere	17	5	10	47	27	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	52
Artillerie-Feldzeugamt und Garnisons- Artillerie = District	Unter-Kanoniere	17	5	4	36	21	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	41
	Gefellen	16	42	6	32	23	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	14
	Handlanger	16	42	4	36	21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	18
Sappeurs =		17	9	6	7	23	16	9	3	32	19	—	—	—	—	—	—	32	19
Mineurs = } Corps		17	11	6	7	23	18	9	3	32	21	—	—	—	—	—	—	32	21
Pionniers = }		16	59	6	7	23	6	9	3	32	9	—	—	—	—	—	—	32	9
	Gemeine	16	10	7	4	23	14	9	1	32	15	—	—	—	—	—	—	32	15
Marine = { Infanterie		16	39	4	41	21	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	20
	Artillerie	18	12	3	6	21	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	18
	Matrosen	18	12	—	26	18	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	38
Pontoniers = Bataillon	Schiffsjungen	17	14	6	7	23	21	9	1	32	22	—	—	—	—	—	—	32	22
	Gemeine	19	11	3	35	22	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	46
Militär- } Bei den Artillerie-Bespannungen	Gemeine	18	54	1	29	20	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	23
Fuhrwesens- } Bei den Transport-Bespannungen	Gemeine	17	55	3	14	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9
Corps } Professionisten	Gefellen	15	37	—	—	15	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	37
Packwesen	Gemeine	21	20	4	19	25	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	39
Beschäl- und Rimontirungs = De- partement	Professionisten- Gefellen	17	55	3	14	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9
	Gemeine	21	20	4	19	25	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	39
Deutsche Militär = Gestüte	Ezifosen	23	51	3	35	27	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	26
	Fuhrleute	19	7	—	—	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	7
Ungarische Militär = Gestüte	Gemeine	23	44	5	3	28	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	47
Ungarische Krankenvärter in den Garnisons = Spitälern	Gemeine	12	12	—	11	12	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	23
Für ein Fuhrwesens-Unterofficiers- und Artillerie = Dienstreitpferd		—	—	—	—	—	—	9	30	9	30	23	26	32	56	74	40	107	36

Dispens der über 20 Jahre alten Lehrjungen vom Besuche des Wiederholungs-Unterrichtes. (Siehe Lehrjungen.)

Dominien. In Betreff der Competenz in Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschaftsbeamten. (Siehe Gerichtsbehörden.)

E.

Edictal-Vorrufung unbekannter Eigenthümer von Depositen. (Siehe Depositen.)

Ehe. (Siehe Heirath.)

Ehen. In Betreff der von bayerischen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen. (Siehe Baiern.)

Eid. Se. K. K. Majestät haben anzubefehlen geruhet, daß die in der Galizischen Gerichtsordnung vom Jahre 1796 ertheilte Vorschrift, über den Beweis durch einen Haupteid, der nicht zurückgeschoben werden kann, auch in den Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Wirksamkeit ist, eingeführt werden soll.

Für diese Provinzen wird daher, mit Aufhebung der hohen Hof-Dekrete vom 8. April und 6. Mai 1788, für künftige Fälle Folgendes angeordnet:

Wie weit in dem Falle, als der aufgetragene Eid nicht zurückgeschoben werden könnte, der Gegner den Eid dennoch anzunehmen verbunden sei, hat der Richter nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen, und hätte das Gericht auf Ablegung des Eides erkannt; so ist derselbe ohne Ausnahme abzulegen.

Diese Vorschrift findet auch auf den über die Echtheit einer eigenen Handschrift, oder über die Echtheit der Handschrift eines Verstorbenen aufgetragenen Eid, ihre Anwendung.

Hofkanzlei-Dekret vom 16. Mai 1842. S. 14802. Regierungs-Cirkulare vom 30. Mai 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. Jahre 1842. Nr. 52.

Einstandsmänner. Wegen Verzinsung der Cautionen derselben. (Siehe Cautionen.)

Eisenbahnen. Maßregeln in Bezug auf den sichern Betrieb der Fahrten auf Eisenbahnen.

Erstens. Wird von nun an der Gebrauch von vierrädrigen Locomotiven untersagt, daher den Eisenbahn-Gesellschaften zur strengsten Pflicht gemacht, bloß Locomotive, die mit sechs Rädern versehen sind, in Anwendung zu bringen.

Zweitens. Wird der Gebrauch von zwei sechsrädrigen Locomotiven bei Einem Wagenzuge nur im Falle besonderer Terrain's- oder Witterungs-Verhältnisse gestattet.

Drittens. Wird das Nachschieben mit einem zweiten, rückwärts an dem Wagenzuge angebrachten Locomotive an allen Orten und zu jeder Zeit untersagt.

Viertens. Wird die Geschwindigkeit der Fahrten auf Eisenbahnen bei Personen-Wagenzügen auf vier Meilen, mit Ausschluß des Aufenthaltes in den Zwischenstationen und rücksichtlich fünf Meilen mit Einschluß dieses Aufenthaltes für die Stunde festgestellt.

Bei Lastzügen wird die Geschwindigkeit der Fahrt auf drei Meilen für die Stunde bestimmt.

Fünftens. Um die auf der Eisenbahn Fahrenden, bei einem eintretenden Unfalle in die Lage zu setzen, sich leicht selbst retten zu können, ohne erst das Oeffnen des Verschlusses abwarten zu dürfen, wie dieß z. B. bei den Wagen der dritten Classe der Fall ist, so wird bei den Wagen der ersten und zweiten Classe eine Einrichtung zu treffen sein, daß die Mitfahrenden den Verschuß ohne große Anstrengung zu beseitigen vermögen.

Bis diese Einrichtung bei den erwähnten Wagen-Classen in Wirksamkeit tritt, wird angeordnet, selbe offen zu halten.

Hierbei findet man aber die Warnung beizufügen, daß bei der Ankunft an dem Orte der Bestimmung oder bei Aufhalten während der Fahrt, die durch Hindernisse welche immer einer Art herbeigeführt werden könnten, die Sorgfalt für die eigene Sicherheit und jener der Mitfahrenden jedem Reisenden die Beobachtung der Vorsicht gebiethet, den Wagen nicht früher zu verlassen, als bis der Train still steht, weil das Aussteigen nur in diesem Falle ohne Gefahr Statt finden kann.

Die aus der Nichtbeobachtung dieser Vorsicht entstehenden

nachtheiligen Folgen hat jeder Reisende, so fern sie ihn allein treffen, sich selbst zuzuschreiben, so fern aber durch jene Unvorsichtigkeit die gemeinschaftliche Sicherheit oder jene einzelner Personen benachtheiligt worden wäre, wird er zur Verantwortung und Strafe nach dem Strafgesetzbuche II. Theil gezogen werden.

Hofkanzlei = Dekret vom 9. Juni 1842. Regierungs-Circulare vom 10. Juni 1842. Kreisämtl. Circul.-Samml. vom J. 1842. Nr. 50.

Eisenbahnen (Staats.). Zu den Commissionen, welche zum Behufe der Einlösung der für den Bau der Staats-Eisenbahnen erforderlichen Realitäten abzuhalten sind, werden die sämtlichen Interessenten oder ihre gesetzlichen Vertreter, somit auch die Hypothekar-Gläubiger der erwähnten Realitäten vorgefordert werden.

Es ist jedoch beschlossen worden, daß diejenigen Hypothekar-Gläubiger, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, oder welche nicht in der Provinz wohnhaft sind, und auch keinen bekannten Bevollmächtigten haben, zur erwähnten Verhandlung nicht persönlich vorzuladen, sondern daß ihre Rechte durch einen für sie von der Real-Instanz ad actum zu bestellenden und zu der Verhandlung beizuziehenden Curator zu verwahren sind.

Es wird ferner für alle Fälle, in welchen das Landrecht, rücksichtlich landesfürstlicher Collegial-Gerichte der Provinz, durch welche die Staats-Eisenbahn laufen wird, nicht schon als ein privilegiertes Gericht, des um die gerichtliche Schätzung einschreitenden Fiskus oder selbst als Real-Instanz zur Vornahme der Realitäten-Schätzung zum Behufe der Einlösung für die Staats-Eisenbahnen competent wäre, dasselbe hiermit delegirt, wornach die gerichtlichen Realitäten-Schätzungen in allen Fällen bei dem Landrechte, rücksichtlich Collegial-Gericht der Provinz, durch welche die Eisenbahn laufen wird, anzufuchen sind. Eröffnung des k. k. Hofkammer-Präsidiums vom 18. November 1842. Regierungs-Circulare vom 23. November 1842. Kreisämtl. Circul.-Samml. vom Jahre 1842. Nr. 116.

Entlassungen von Unterthanen, wegen Abnahme von

Layen. (Siehe Unterthans - Aufnahmen und Entlassungen.)

Erbschaften. Ueber die Geltendmachung der Ansprüche Oesterreichischer Unterthanen auf Erbschaften von Personen, die im Seendienste der Niederlande verstorben sind. (Siehe Niederlande)

Erwerbsteuer. Die k. k. Hofkanzlei fand der Vorstellung eines Advokaten, gegen das Verfahren, daß mit Anwendung von Zwangsmitteln von ihm, als Concurssmassa-Vertreter und Vermögens-Verwalter, bei diesem Concurs die Erwerbsteuer für die Personal-Gerechtfame des Creditares gefordert wurde, Folge zu geben, weil Personal-Gewerbs-Befugnisse bloß auf die Personen der Befugten beschränkt sind, folglich auch nur diese, so lange ihre Befugnisse bestehen, als Steuerypflichtige angesehen werden können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Erwerbsteuer, in so ferne sie zur Zeit der Eröffnung des Concurses schon fällig war, oder in so ferne der Concurssmassa aus dem Gewerbsbetriebe des Befugten noch ein fernerer Nutzen zugeflossen wäre, gegen die Concurssmassa in Anspruch zu nehmen ist. Hofkanzleidekret vom 12. July 1842. Z. 19555. Regierungsdekret vom 22. July 1842. Z. 43577. Kreisämtl. Dekreten - Samml. v. J. 1842. Z. 14234.

Erwerbsteuer. Daß künftighin Gesuche um Bewilligung von Raten oder Fristen zur Einzahlung der Erwerbsteuer ohne Rekurs-Tabellen, mittelst Berichten vorzulegen sind. Hofkanzleidekret vom 7. November 1842. Regierungs-Dekret vom 12. November 1842. Z. 67420. Kreisämtl. Dekreten - Samml. v. J. 1842. Z. 12038.

Erwerbsteuer-Abschreibungen der Stellfuhrwerksleute. (Siehe Stellfuhrlizenz - Zurücklegungen.)

Erwerbsteuer-Einzahlungs-Ausweise. Die k. k. Hofkanzlei hat unterm 19. November 1841 verordnet, daß die vierteljährigen Uebersichten über die Erwerbsteuer-Einzahlungen der Dominien dieser Provinz, so wie früher wieder vorzulegen sind.

Ueber die Aufhebung der dießfälligen Regierungs-Verordnung vom 27. Juli 1841, Z. 41046, wird demnach verordnet, daß von

Seite der Ortsobrigkeiten die vierteljährigen Erwerbsteuer-Ausweise in derselben Art vorzulegen kommen, wie sie bisher in Folge des k. k. Regierungs-Präsidialdekretes vom 5. Oktober 1829, Z. 1455 vorgelegt worden, und daß die Vorlage derselben mit dem 1. Quartale 1841 zu beginnen habe.

Hiernach wird den Perceptions-Obrigkeiten die Normalverordnung vom 24. Dezember 1837, Z. 73389 in Erinnerung gebracht, und denselben Folgendes wiederholt zur Richtschnur vorgeschrieben.

Erstens.) Sind diese Ausweise, jedesmahl binnen acht Tagen nach Verlauf des Quartals dem Kreisamte vorzulegen, es mag ein Rückstand bestehen oder nicht, und eine oder keine Einzahlung geleistet worden seyn.

Zweitens.) Ist im 1. Quartale eines jeden Militärjahres in der ersten Rubrik (waren mit Ende — — einzuzahlen) der Betrag anzusetzen, welcher am Schluß des vergangenen Militärjahres für alle früheren Steuerjahre nach Abschlag der an die k. k. Einnahmescasse geleisteten Abfuhren sich als Rückstand zeigt wobei es sich von selbst versteht, daß diese Rückstandssumme um jene Beträge erhöht werden muß, die im Laufe des Quartales zugewachsen sind; das gegen dürfen die im Laufe des Quartals statt gehalten Abschreibungen hievon nicht abgeschlagen werden, weil für diese Abschreibungen eigens die 3te Rubrik (bewilligte Nachlässe) besteht.

In dem Ausweise vom 1. Quartale 1842 sind daher in die erste Rubrik als Gebühr für das Vergangene sämtliche Rückstände des Jahres 1841 und aller früheren Jahre, so wie die im Laufe dieses Quartals für das Vergangene statt gehalten neuen Vorschreibungen in Summa aufzunehmen.

Drittens.) An der kurrenten Schuldigkeit in der ersten Rubrik (sind für das Jahr — — einzuzahlen) kommen der den Dominien mit Ende des letzten Militärjahres für das nächste Jahr vorgeschriebene Betrag, und die im Laufe des Quartals geschehenen neuen Vorschreibungen als Gebühr vorzuschreiben; — Die Abschreibungen kommen wie oben in die Rubrik »Nachlässe« einzustellen.

Viertens.) In dem II. und darauf folgenden Quartalen sind der in dem vorausgegangenen Quartale ausgewiesenen Gebühr für die Rückstände sowohl, als für das Kurrente, immer die im neuen

Quartale vorgekommenen neuen Vorschreibungen hinzuzuschlagen, und die Abschreibungen wie früher in der eigenen Rubrik einzustellen, daher die Gebühr in den späteren Quartalen nie geringer als jene der vorausgegangenen Quartale erscheinen kann.

Fünftens.) Versteht es sich von selbst, daß in der 2ten Rubrik der kurrenten Gebühr »waren mit Ende — fällig —« in dem I. und II. Quartale nur die halbe Jahresgebühr, im III. und IV. aber die ganze Jahresgebühr anzulegen ist, endlich

Sechstens.) Wenn im ersten Quartale zufällig die Gebühr für das ganze erste Datum oder die ganze Jahresgebühr eingezahlt worden seyn sollte, so sind in den nächsten Quartals- Ausweisen, in welchen Nichts vorgefallen ist, dieselben Ziffer einzustellen, welche im vorausgegangenen Quartale sich dargestellt haben; daher negative Berichte oder unausgefüllte Ausweise nie vorgelegt, und auch von dem Kreisamte nicht angenommen werden dürfen.

Hofkanzleidekret vom 19. November 1841. Regierungsdekret vom 17. Dezember 1841. Z. 69867. Kreisämtl. Dekretensammlung vom J. 1842. Z. 22956 de 1841.

Essig- Erzeugungs- Befugnisse. (Siehe Rosoglio- Liqueur- Branntwein- und Essig- Erzeugungs- Befugnisse.)

F.

Feyertage- Heiligung. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feyertage.)

Forderungen des Staates an seine Beamte, die aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, wegen Austragung derselben. (Siehe Beamte.)

Frachtwägen. Nach einer Mittheilung der königl. bayerischen Regierung der Oberpfalz und Regensburg kommen öfters Fälle vor, in welchen die Passage durch übermäßig beladene Frachtwägen, und namentlich solcher gehemmt wird, die den Transport von Wolle, Federn und Hopfen, aus den k. k. österreichischen Staaten, nach Frankfurt am Main besorgen, und häufig der Breite nach in der Art geladen sind, daß nicht nur das Auswei-

chen auf den Landstraßen erschwert, sondern durch das Stockenbleiben solcher Wagen in den engeren Thoren mancher Städte und Märkte, ein höchst nachtheiliger Aufenthalt der übrigen Fuhrwerke und insbesondere der k. baierischen Posten herbeigeführt wird. — Um diesem Uebel zu begegnen, ist den k. baierischen Vangerichten die Weisung erteilt worden, den Vollzug des §. 14 der k. baierischen Verordnung vom 16. Julius 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, nach welchem die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß baierisch nicht überschreiten darf, mit allem Nachdrucke zu überwachen, und das untergeordnete Aufsichts- Personale zur verschärften Aufmerksamkeit in dieser Beziehung anzuhalten.

Regierungsdekret vom 19. Februar 1842, Z. 9266. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 26.

Frankirungs-Zwang-Aufhebung bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Baiern, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Brief-Porto-Tarifes. (Siehe Postporto-Bestimmungen.)

Freizügigkeit. Daß in Beziehung auf das Großherzogthum Oldenburg in Zukunft die Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 23. Junius 1817, über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (Jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der Ungarischen Länder, in so fern diese Abgaben in die landesfürstlichen Cassen fließen, rücksichtlich der übrigen Provinzen ohne alle Beschränkung. Hofkanzlei-Dekret vom 27. August 1842. Z. 25916. Regierungs Cirkulare vom 9. September 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 90.

Fuhrmannsrechte. Wegen Verletzung derselben mit Pässen, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar betreten. Fuhrwerke. (Siehe Frachtwägen.)

G.

Gasthäuser. In Ansehung des Spielens an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage.)

Geldstrafen. (Siehe Pönfälle.)

Gerichtsbehörden. Die Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirtschaftsbeamten sind der Behandlung und dem Erkenntnisse der Gerichtsbehörden zuzuweisen. Hiedurch hat übrigens der Wirkungskreis der politischen Behörden zur Sicherstellung des öffentlichen Dienstes, und zur Verwahrung der Haftungspflicht der Dominien nicht beirrt zu werden. Regierungsdekret vom 20. März 1842. Z. 16787. Kreisämtl. Dekretensammlung v. J. 1842. Z. 5813.

Gerichtspflege. Durch Hofdekret der obersten Justizstelle vom 7. November. 1812 Zahl 1310 der Justiz-Gesetzsammlung, wurde erklärt: die königl. Baierrische Regierung habe ihre Verordnung vom 9. October 1817 dahin näher zu bestimmen befunden, daß sich dieselbe nicht auf den Fall erstrecke, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates, welches wider einen Baierrischen Unterthan erkennt hat, entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes oder der geführten Verwaltung begründet war.

Da laut ministerieller Note der königl. Baierrischen Regierung vom 21. Julius 1840, nach den in Baiern geltenden Gesetzen zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrages rückfichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit gegen einen von Oesterreichischen Unterthanen geklagten Baierrischen Unterthan, der persönliche Aufenthalt des Beklagten in foro contractus zur Zeit der Ladung erforderlich ist, und aus diesem Grunde zwei von einem Oesterreichischen Unterthane gegen einen Baierrischen Unterthan bei dem Oesterreichischen Gerichte angebrachte, von diesem verbeschiedene und zur Zustellung an das gehörige Baierrische Gericht gelangte Klagen auf die an einem bestimmten Orte Oesterreichs zugesicherte Zahlung zurückgelegt wurden: so haben gemäß hohen

Hoffkanzlei = Decretes vom 7. Julius 1842, Zahl 19867, S. E. E. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 3. Julius 1841 anzuordnen geruhet, daß künftighin über derlei von Baierschen Unterthanen gegen Oesterreichische Unterthanen bei einem Baierschen Gerichte angebrachte Klagen sich von Oesterreichischen Gerichten nach dem Reciprocitäts-Rechte auf gleiche Weise zu nehmen sei.

Es ist demnach die von einem Baierschen Unterthan wider einen Oesterreichischen Unterthan in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem Baierschen Gerichte angebrachte und von diesem verbeschiedene Klage, weder von dem Oesterreichischen Gerichte zur Zustellung anzunehmen, noch das Urtheil zu vollstrecken, wenn nicht der Beklagte zur Zeit der Vorladung im Gerichtssprengel, wo der Vertrag zu erfüllen ist, sich aufhält.

Es bleibt übrigens den Oesterreichischen Unterthanen als Klägern in Folge allerhöchster Entschliebung vom 16. Februar 1833, kundgemacht durch Hof-Dekret vom 11. Mai 1833, Zahl 2612 der Justiz-Gesetzsammlung, und Regierungs-Circulare vom 13. Junius 1833 unbenommen, wenn Baiersche Gerichte die Zustellung der Klage an den geklagten Baierschen Unterthan verweigern, die Aufstellung eines Curators für denselben anzusuchen, um gegen diesen rechtswirksam verhandeln, und ein in den Oesterreichischen Staaten vollziehbares Urtheil erwirken zu können. Regierungs-Circulare vom 20. Julius 1842. Kreisämtl. Circularien-Samml. v. J. 1842. Nr. 75.

Gesellschaftswägen. (Siehe Stellwägen.)

Gesetzbuch bürgerliches. (Erläuterung des §. 1333.) Die Vorschrift des §. 1333 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches findet auf alle Forderungen im Gelde, sie mögen aus einem Darlehen oder aus einem andern Rechtstitel herrühren, nicht aber auf solche Forderungen eine Anwendung, welche keine Summe Geldes, sondern eine andere Sache oder Leistung, selbst wenn der Titel ein Darlehen ist, zum Gegenstande haben. Hoffkanzleidekret vom 28. Jänner 1842. Z. 2764. Regierungs-Circulare vom 21. Februar 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 19.

Gesuche mit der allerhöchsten Bezeichnung versehen. (Siehe Signatur.)

Gewerbe-Ausübung durch Werkführer. (Siehe Werkführer.)

Gränz- und Gefällenwache. (In Beziehung auf die Assistenzleistung derselben zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen, und der Vornahme von Hausdurchsuchungen, zum Behufe dieser Aufgreifungen.)

1. Für die Zukunft wird die Gränzwache verpflichtet, in dem ihr zugewiesenen Bezirke den Obergkeiten zur Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen in den Fällen Hülfe zu leisten, wenn Gefahr am Verzuge haftet, die Assistenz auf andern Wegen nicht erlangt werden kann, und in so weit die Gränzwache hierdurch nicht ihren eigentlichen Dienst-Verrichtungen entzogen wird.

Diese Bestimmung hat unter denselben Beschränkungen auch auf die Gefällenwache Anwendung zu finden.

2. In der Berechtigung zur Vornahme von Haus-Revisiionen finden die hohen Behörden nicht weiter einzugehen, als die Vorschriften schon gegenwärtig festsetzen. Nach diesen Vorschriften (§. 57 Dienstvorschrift der Gränzwache und §. 277 und St. M. Ordnung) kann die Gränzwache nur dann eine Hausdurchsuchung selbstständig vornehmen, wenn eine vorschriftsmäßig angerufene Partei sich durch die Flucht in ein Gebäude oder in einen andern geschlossenen Raum der Amtshandlung zu entziehen versucht. In einem solchen Falle ist die Gränzwache gegenwärtig nicht verpflichtet, jederzeit einen obrigkeitlichen Beistand beizuziehen, und eine solche unbedingte Verpflichtung kann auch künftig nicht festgesetzt werden. Es ist nicht leicht möglich, einen Unterschied zu machen, ob die Verfolgung für polizeiliche, oder für Gefällszwecke geschieht. Die Gränzwache hat sich daher in Beziehung auf die Verfolgung und Hausdurchsuchung zum Behufe der Aufgreifung polizeilich gefährlicher Menschen, in so fern sie hierbei einzuschreiten hat, auf dieselbe Weise zu benehmen, welche rücksichtlich der Gefällsübertreter die gesetzliche ist, und auf beide Fälle hat somit der §. 277 der S. und St. M. Ordnung Anwendung zu finden.

Hieraus folgt, daß sie das Recht habe, zu fordern, daß das Gebäude, in welches sich die flüchtige Partei begab, geöffnet werde, und wenn sonach der Aufforderung des Anführers der Gränzwachabtheilung entsprechen wird, die Gränzwache

zur Vornehmung der Hausdurchsuchung berechtigt ist, ohne einen Beistand der Obrigkeit oder des Gemeindevorstandes zuzuziehen. Nur für den Fall, als die Eröffnung des Gebäudes verweigert werden sollte, ist die Beiziehung des obrigkeitlichen Beistandes angeordnet.

3. Die Gränz- und Gefällenwache wird verpflichtet, von dem ihr bekannt gewordenen Aufenthalte eines gefährlichen Menschen der Obrigkeit oder dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen und abzuwarten, ob diese die Durchsuchung vornehmen wollen, und die Gränz- oder Gefällenwache zur Leistung der Mitwirkung, in so fern die Bedingungen dazu vorhanden sind, aufzufordern oder nicht.

Hiervon werden in Gemäßheit eines hohen Regierungsdecrets vom 24. v. Mts. Zahl 71105 die Ortsobrigkeiten in Kenntniß gesetzt, und es werden zugleich aus diesem Anlasse die unten folgenden, bereits mit kaiserlichem Circular vom 23. November 1836 Nr. 183 bekannt gemachten, bezüglich des Benehmens der Gränzwache bei Feuersbrünsten oder andern Elementar-Ereignissen von der hohen Hofkammer erlassenen Vorschriften in Erinnerung gebracht; sie sind folgende:

1. Ereignet sich in dem Orte, in welchem eine Reserve oder ein Wachtposten der Gränzwache aufgestellt ist, eine Feuersbrunst oder ein anderes, die Ortsbewohner mit gemeinschaftlicher Gefahr bedrohendes Elementar-Ereigniß, so darf die Mannschaft, welche nicht im auswärtigen Dienste abwesend ist, nicht der Ruhe pflegen.

Dieselbe hat sich vollkommen angekleidet, wenn sie nicht ohnehin bei Hause ist, in dem Wachhause oder der Gränzwach-Caserne einzufinden, und sich zur Vollstreckung dessen, was die Umstände nothwendig machen werden, bereit zu halten.

2. Es ist vor allem die Pflicht der für den auswärtigen Dienst nicht abgeordneten Mannschaft, das Gebäude, in dem die Caserne oder der Wachtposten untergebracht ist, zu bewachen, und den Versuch eines Einbruches in dasselbe abzuhalten, wie auch zu den Maßregeln, welche für dieses Gebäude zur Abwendung der durch das Elementar-Ereigniß verursachten Gefahr nothwendig sind, thätig mitzuwirken.

3. Es liegt dieser Mannschaft ferners ob, falls sich im Orte öffentliche Cassen, Staats-eigenthum, Strafanstalten, oder überhaupt öffentliche, unter der Vorsorge der Staatsverwaltung stehende Anstalten befinden, zur Bewachung derselben Hilfe zu leisten, daher sich auch der Commandant der Reserve oder des Wachpostens, sogleich nach entstandener Gefahr mit den Behörden, welche eine solche Hilfeleistung bedürfen können, in das Vernehmen zu setzen, und die für den unmittelbaren Dienst entbehrliche Mannschaft nach Maß des Erfordernisses abzuordnen hat.

4. Die gedachte Mannschaft der Gränzwache hat sich auch zur Sicherung der aus den Gebäuden geretteten Effecten der Ortsbewohner und zur Unterstützung der Ortsbehörde in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung verwenden zu lassen.

5. Da es endlich Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, seinen Mitbürgern in gemeinschaftlicher Gefahr hilfreiche Hand zu leisten, und da die Ehre der Gränzwache erheischt, daß sie der übrigen Bevölkerung in Erfüllung dieser Pflicht mit gutem Beispiele vorgehe, so haben die Obern der Gränzwache und die Befehlshaber der Wach- oder Reserveposten ihre Untergebenen, so weit sie weder zum unmittelbaren Dienste der Gränzwache, noch zu den oben bezeichneten Verrichtungen notwendig sind, anzueifern, daß sie zur Einhaltung der Gefahr und zur Rettung des Eigenthumes der Ortsbewohner mit Muth und Ausdauer thätigst mitwirken.

6. Erreicht die, durch ein Elementar-Ereigniß entstandene Gefahr eine solche Höhe, daß die Ortsbehörde notwendig findet, die gesammte Bevölkerung des Ortes zur Abwendung derselben aufzubieten, so soll der Befehlshaber des Wach- oder Reservepostens auf das Verlangen der Ortsbehörde die für den Dienst der Gränzwache entbehrliche Mannschaft zur Hilfeleistung abordnen, und in dieser Beziehung zur Verfügung der genannten Behörde stellen. Die Mannschaft ist gehalten, diesem Auftrage pünktlich zu gehorchen.

7. In keinem Falle darf aber die Verrichtung des äußern Dienstes der Gränzwache wegen eines im Standorte des Wach- oder Reservepostens eingetretenen Elementar-Ereignisses unterbrochen, oder die zu bewachende Gränzstrecke entblößt werden.

8. Bei der Hilfeleistung muß auf die Schonung der Klei-

dungs- und Rüstungsstücke, so weit es die Umstände gestatten, Bedacht genommen werden.

9. Werden bei der Hülfeleistung Kleidungs- oder Rüstungsstücke bedeutend beschädigt, oder gänzlich unbrauchbar gemacht, so sind dieselben gehörig zu verzeichnen und anzuzeigen. Der Obercommissär hat bei der nächsten Vereisung, wenn aber die Umstände keinen Aufschub gestatten, der vorgesezte Commissär im Einvernehmen mit der politischen Obrigkeit die Richtigkeit der vorgekommenen Angaben genau zu erheben und auszumitteln, ob die in Rede stehenden Stücke gänzlich unbrauchbar wurden, oder bloß eine Ausbesserung erheischen, oder ob es nothwendig sei, die festgesetzte Dauerzeit derselben abzukürzen.

10. Nur wenn durch eine solche gemeinschaftlich mit der politischen Obrigkeit gepflogene Erhebung vollständig dargethan ist, daß die Kleidungs- oder Rüstungsstücke zufällig und als Folge des Elementar-Ereignisses, oder der, wegen desselben vollzogenen Verrihtung schadhast oder unbrauchbar wurden, kann die unmittelbare Abschreibung und neue Beschaffung, die Ausbesserung oder die Abkürzung der Dauerzeit zugestanden werden. Regierungsdecret vom 29. November 1841. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 367.

Grundsätzungen. (Siehe Schätzungen.)

Grund- und Häusersteuer = Nestenausweise.
(Siehe Steuer-Nestenausweise.)

H.

Saarfärbungsmittel. (Siehe Selenite.)

Haupteid. (Siehe Eid.)

Hausdurchsuchungen. Wegen Assistenzleistung der Gränz- und Gefällenwache bei selben. (Siehe Gränz- und Gefällenwache.)

Hausierhandel von ungarischen und anderen fremden Krämern in Rußland. (Siehe Rußland)

Hausierpässe=Blanqueten. In Betreff des Bezuges derselben von dem Kreisamte hat es bei der bisherigen Übung zu

verbleiben. Regierungs-Dekret v. 17. Oktober 1842. Z. 60805. Kreisämtl. Dekreten-Sammlg. vom Jahre 1842. Z. 19833.

Heiligung der Sonn- und Feiertage. Was den in Anregung gekommenen Zweifel, ob das in der Vorschrift vom Jahre 1803 enthaltene Verboth der öffentlichen Spiele in Gast- und Kaffeehäusern vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes auch auf das flache Land anwendbar sei, betrifft, so wurde die Regierung lediglich auf das die Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffende allerhöchste Patent vom 3. Jänner 1772 verwiesen, nachdem bereits hierin die allgemeine Bestimmung an Sonn- und Feiertagen bis 4 Uhr alle Gattungen der Spiele in Kaffee-, Gast- und Wirthshäusern verbothen sind, enthalten ist, welche daher auf dem Lande bis zur Erscheinung einer neuen Norm gehörig zu beobachten, und handzuhaben sein wird. Regierungs-Dekret vom 24. August 1841. Z. 48828. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 16352.

Heimfallsrecht. Ueber den Bestand und Umfang des Caduzitätsrechtes der landesfürstlichen Städte und Märkte in Niederösterreich hat die k. k. Hofkanzlei untern 28. Jänner 1842. Z. 1167 entschieden, daß durch die a. h. Entschliesung vom 27. Mai 1778 dem 4ten Stande das Caduzitätsrecht zugesprochen habe, daß jedoch dieses Recht von den l. f. Orten des 4ten Standes nur so ausgeübt werden könne, wie es den 3 oberen Ständen zukommt, indem nach dem a. h. Patente vom 20. Dezember 1790 nur die einer Grundherrlichkeit dienstbaren Gründe dem Grundherrn heimfallen, das übrige zur erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen aber der Einziehung des Fiskus unterliegt.

Sollte ein l. f. Ort auch auf die Einziehung des übrigen Vermögens Anspruch machen, so müßte sich dieses auf ein spezielles Privilegium stützen. Regierungs-Dekret vom 16. Februar 1842. Z. 9105. Kreisämtes Z. 4093.

Heimfallsrecht. (Siehe auch Depositen)

Heirathen. In Betreff der von bairischen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen. (Siehe Baiern.)

Herder Johann Gottfried v. Daß den schriftstellerischen Werken desselben ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nach-

druck in allen Bundesstaaten verliehen werde. Hofkanzlei = Dekret vom 20. August 1842. Z. 25914. Regierungs = Dekret vom 28. August 1842. Z. 51098. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahre 1842. Z. 16870.

Herrschaften. In Betreff der Kompetenz in Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschaftsbeamten. (Siehe Gerichtsbehörden.)

J.

Industrie-Privilegien. (Siehe Privilegien.)

Interessen. Wegen Verzinsung der Cautionen der Rekruten = Stellvertreter. (Siehe Cautionen.)

Jesuiten. Seine k. k. Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die Ausnahme von dem Amortisations = Gesetze, welche den Jesuiten in Galizien gestattet worden ist, auf die Corporationen dieses Ordens in den Deutschen und Lombardisch = Venetianischen Provinzen unter genauer Beobachtung derselben Bedingungen ausgedehnt werde.

Hierbei haben Seine k. k. Majestät ausdrücklich zu verordnen geruht, daß nicht nur das Anerbieten zur Erwerbung eines Realvermögens durch die Jesuiten der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen sei, sondern jede Vermögenserwerbung derselben zur allerhöchsten Kenntniß gebracht werde. Hofkanzlei = Verordnung vom 17. Oktober 1842. Regierungs = Circulare vom 24. Oktober 1842. Kreisämtl. Circul. Samml. v. J. 1842. Nr. 108.

K.

Kaffeehäuser. In Ansehung des Spielens an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage.)

Knechte der Fuhrleute und Lohnkutscher, wegen Verfehlung derselben mit Pässen, wenn sie das Großherzogthum Sachsen = Weimar betreten. (Siehe Sachsen = Weimar.)

Kranken-Anstalten. Verlassenschaftsbeiträge für selbe. (Siehe Verlassenschafts-Ubgaben.)

Krankenhaus in der Vorstadt Wieden. Die Ob-
rigkeiten erhalten unten einen Abdruck der von der Direktion des
Bezirkskrankenhauses Wieden untern 19. November 1841 verfüg-
ten Kundmachung der Bestimmungen, welche rücksichtlich der Kran-
ken-Aufnahme zur Richtschnur zu dienen haben, und wobei nur
zu bemerken ist, daß die Verpflegskosten für Auswärtige (S. 7.)
nicht 34 kr. sondern 32 kr. C. M. betragen, mit dem Auftrage,
hievon die unterstehenden Gemeinden zu verständigen. Hofkanzlei-
Dekret vom 7. Juli 1842. Z. 20840. Regierungs-Dekret vom
24 Juli 1842 Z. 42403. Kreisämtl. Circ. Sammlg. v. Jahre
1842. Nr. 70.

Kundmachung über die Eröffnung des Bezirks-
Krankenhauses auf der Wieden. Der der Wiener-
Zeitung vom 8. Oktober l. J. beigelegt gewesene erste Bericht über
die Errichtung einer Krankenanstalt im Polizeibezirke Wieden, kann
nunmehr mit der erfreulichen Anzeige ergänzt werden, daß dieses
Krankenhaus auf der Wieden, Favoritenstraße Nr. 302, im ehe-
mals Graf Karoly'schen, gegenwärtig Danhauser'schen Gebäude
befindlich, einstweilen für 150 Kranke vollständig eingerichtet ist,
und am 7. Dezember d. J. für spitalsbedürftige Kranke eröffnet
werden wird.

Rücksichtlich der Krankenaufnahme in dieses Krankenhaus
haben mit Genehmigung der hohen Landesstelle dd. 13. Oktober
1841 Zahl 56107 folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu
dienen:

1. In dieses Krankenhaus werden Kranke beiderlei Geschlech-
tes und von jedem Religionsbekenntnisse aufgenommen.

2. Dieses Krankenhaus ist vorzugsweise für spitalsbedürftige
Bewohner des Polizeibezirkes Wieden bestimmt; doch werden in
dringenden Fällen, und so weit es der Belegraum gestattet, auch
Kranke aus andern Polizeibezirken, aus der innern Stadt, und
aus den Umgebungen Wiens aufgenommen.

3. Für Leidende mit einer innerlichen Krankheit, ist eine me-
dizinische; für solche mit einem äußern Gebrechen oder Schaden,

eine chirurgische Abtheilung, jede unter der Leitung eines eigenen Primararztes errichtet worden.

4. In dieses Krankenhaus werden vorzüglich solche Kranke aufgenommen, welche sich zu Hause die nöthige ärztliche Hilfe und Pflege nicht verschaffen können, und die entweder zur Classe der Armen gehören, oder für welche nach den bestehenden Verordnungen von den Kranken selbst, oder von dritten Personen die Verpflegskosten zu entrichten sind.

5. Von der Aufnahme bleiben ausgeschlossen:

a) mit unheilbaren und chronischen Krankheiten Behaftete, wenn keine Gefahr am Verzuge ist;

b) Geisteskranke;

c) nach Ungarn Zuständige, wenn die Zahlung nicht sogleich geleistet wird;

d) mit den natürlichen Blattern oder mit der Wasserscheue Behaftete;

e) Kinder unter 4 Jahren;

f) Syphilitische, welche dem Bauernstande angehören, und hieher zur Heilung angewiesen werden.

6. Für Arme und Zahlungsunfähige werden unter 100 Krankenbetten jedesmahl 10 in Bereitschaft gehalten; für die Zahlungspflichtigen sind aber die möglichst billigen Verpflegskosten festgesetzt.

7. Für einen zahlungspflichtigen Kranken, der zu den Gemeinden des Polizeibezirkes Wieden gehört, ist ein täglicher Verpflegsbetrag von 16 kr. C. M. zu entrichten; für einen Kranken, welcher nicht zu den Bewohnern des Polizeibezirkes Wieden gehört, und aus den benachbarten Gemeinden inner den Linien Wiens dahin überbracht wird, sind täglich 18 kr. C. M., und für Auswärtige täglich 34 kr. C. M. zu bezahlen.

8. Zu den Bewohnern des Polizeibezirkes Wieden werden alle Jene gerechnet, welche entweder in Wien geboren sind, oder die Zuständigkeit nach Wien aus einer gesetzlichen Ursache erlangt haben, und welche zur Zeit der Erkrankung ihren ordentlichen Wohnsitz oder Bedienstung in einer der zum Polizeibezirke Wieden gehörigen Gemeinde haben.

9. Diensthofen, Handlungs-Commiss, Subjecte, Gesellen,

Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in Erkrankungsfällen in dieses Krankenhaus überbracht werden, und für welche der Dienstherr, Handelsmann, Meister, Fabrikant oder Gewerbsmann nach den bestehenden Verordnungen die Verpflegskosten zu entrichten hat, werden, wenn sie bei einem Bewohner der zum Polizeibezirke Wieden gehörigen Gemeiden im Dienste stehen, eben so, wie die Einwohner dieser Gemeiden rücksichtlich der Verpflegsgelühren für die Zeit behandelt, als sie auf Kosten des Dienst- oder Arbeitsgebers verpflegt werden. Für die übrige Zeit der Verpflegung haben aber die gesetzlich Zahlungspflichtigen die Verpflegskosten nach der entfallenden höhern Kategorie zu bestreiten.

10. Die Traggebühren für Kranke durch die Spitalskranke-träger wird für Kranke aus dem Polizeibezirke Wieden auf 30 kr., für Kranke aus benachbarten Bezirken aber auf 40 kr. C. M. festgesetzt.

11. Die Verpflegsgelühren müssen bei der Hausverwaltung für einen Monat vorhinein entrichtet werden. Bei dem Austritte oder dem Ableben des Kranken wird der etwaige Ueberschuß gegen Verzeigung der über die geleistete Bezahlung erfolgten Quittung zurück vergütet. Jedoch muß diese Gebühr für acht Tage bezahlt werden, wenn auch der Kranke eine kürzere Zeit verpflegt worden seyn sollte.

12. Da diese Krankenanstalt zur Aushülfe des k. k. allgemeinen Krankenhauses in's Leben getreten ist, so geschieht auch die Einhebung und Eintreibung der Verpflegsgelühren nach den, für das allgemeine Krankenhaus bestehenden Directiven.

13. Hinsichtlich der Aufnahme und Zahlungspflichtigkeit der erkrankten Dienstbothen, der Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen von Innungen, der einzelnen Künstler, Fabrikanten, Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, sie mögen innerhalb oder außerhalb der Linien Wiens wohnhaft seyn, und deren Commis, Subjecte, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen haben vor der Hand beziehungsweise auf den Absatz 7 auch für diese Krankenanstalt die gleichen Bestimmungen zu gelten, wie sie in dem Regierungs-Circulare vom 30. März 1837 SS. 6, 7, 9, 11, 12, 15, 16 und 17 für das hiesige k. k.

allgemeine Krankenhaus zur Richtschnur für die einzelnen Fälle vorgeschrieben sind.

14. Zur Erzielung einer ungesäumten Aufnahme von Dienstbothen und zahlungspflichtigen Kranken, welche zu keiner Corporation gehören, werden zur Erleichterung des Publikums Krankenaufnahmszeugnisse mit den nothwendigen Rubriken versehen, in Druck gelegt, und damit die k. k. Polizeibezirks-Direction, so wie die Grundgerichte des Polizeibezirkes Wieden, der k. k. Polizeibezirksarzt, die adjungirten k. k. Armenärzte, so wie sämtliche dortselbst ihre Praxis ausübenden Aerzte und Wundärzte, dann die k. k. Armenväter theilhaft werden, bei welchem im Erfordernisfalle von den Hausbesitzern oder Hausadministratoren eine bestimmte Anzahl unentgeltlich behoben, und für ihre Partheien verwendet werden kann.

Bei dieser Einrichtung wird es nur darauf ankommen; die in diesem Aufnahms-Documente enthaltenen Rubriken ordentlich ausgefüllt, mit dem Erkrankten in das Krankenhaus zu überbringen.

15. Innungsmitglieder benöthigen zur Aufnahme des von dem betreffenden Innungs-Vorsteher ausgefertigten Innungszettels, nach den im obbenannten Regierungs-Circulare vom 30. März 1837, S. 9 enthaltenen weiteren Bestimmungen.

16. Aus verschiedenen hiesigen Fonden theilhaft Pfründner haben sich Behufs der Aufnahme mit ihrem Büchel oder Täfelchen bei der zuständigen Pfarre um den Melbzettel zu bewerben, gegen dessen Vorweisung und Abgabe sie, so weit es der Belegraum zuläßt, entweder auf Kosten ihres Pfründnergenusses, oder gegen Verichtigung der ganzen Verpflegskosten beziehungsweise auf den Absatz 7 verpflegt werden.

17. Alle wahrhaft arme, nach Wien zuständige Personen haben in Erkrankungsfällen zur Erwirkung einer unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung jene Documente beizubringen, welche nach S. 14 des vorbenannten Circulars, auch zur unentgeltlichen Verpflegung im k. k. allgemeinen Krankenhause erforderlich sind.

18. Hinsichtlich der Begräbnistaxen wird sich einstweilen nach dem bestehenden Stollpatente benommen werden.

I.

Landdechante. In Betreff des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal- Vorfächern. (Siehe Privat-Unterricht.)

Landesfürstliche Städte und Märkte. In Ansehung des Caduzitätsrechtes derselben. (Siehe Heimfallsrecht.)

Lehrjungen. In Ansehung der in Anregung gebrachten Frage wegen Dispensation der über 20 Jahre alten Lehrjungen vom Besuche des Wiederholungs-Unterrichtes, muß lediglich auf der a. h. Entschliesung vom 27. September 1816, so wie auf der mit k. k. Studienhof-Commissions-Dekrete vom 14. Juli 1828, Z. 3113 über eine ähnliche Anfrage des k. k. Kreisamtes O. M. B. erlassenen Normalvorschrift festgehalten werden, welche letztere aus der unten folgenden Abschrift des dießfälligen Regierungsdekretes näher zu ersehen, und wornach sich für die Zukunft in den fraglichen Dispensfällen auf das genaueste zu achten ist. Regierungsdekret vom 19. Jänner 1842. Z. 1249. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1842. Z. 1874.

Abschrift eines k. k. Regierungs-Dekretes ddo. 4. Juli 1828, Zahl 36295 zur Regierungs-Zahl 1249 de 1842.

Ueber die von dem k. k. Kreisamte O. M. B. gestellte Anfrage, wie es mit dem Besuche der Christenlehre, und des Wiederholungs-Unterrichtes bei jenen Lehrjungen zu halten sey, die sich erst im vorgerückten Alter, bei einer Innung aufdingen lassen, und auf den hierüber unter Beibringung der Aeußerungen des fürsterzbischöflichen Consistoriums, und des bischöflichen Consistoriums zu St. Pölten an die hohe Studien-Hofcommission erstatteten Bericht, hat Hochdieselbe mit dem hohen Dekrete vom 14/18. Juni d. J. Nachstehendes zurück zu erinnern befunden:

Es ist nicht nöthig, neue Bestimmungen und Anordnungen hinsichtlich des Besuches der Christenlehre, und des Wiederholungs-Unterrichtes für Lehrjungen zu treffen, indem die beste-

henden Gesetze ohnehin deutlich sind, und bei außerordentlichen Fällen, die in den Gesetzen nicht fürgedacht werden konnten, die Landesstelle Amt zu handeln hat.

Hinsichtlich des Besuches der Christenlehre sagt das Christenlehrpatent vom 19. September 1786, daß die Jugend, und Lehrjungen unter 18 Jahr fleißig zum Besuche der Christenlehre gehalten werden sollten.

Erreicht ein Lehrjung während seiner Lehrzeit das achtzehnte Lebensjahr, so hat er dennoch bis zur Vollendung seiner Lehrzeit, fortan die Christenlehre zu besuchen.

Tritt aber Jemand erst nach dem 18ten Lebensjahre in die Lehre, so muß er sich mit dem Zeugnisse der bis zum 18ten Jahre fleißig besuchten Christenlehre ausweisen, wo er sodann nicht mehr zum Besuche derselben verhalten werden kann.

Hinsichtlich des Wiederholungs - Unterrichtes besteht ohnehin die Normalvorschrift vom Jahre 1816.

Uebrigens wird das k. k. Kreisamt auf die mit Regierungsdekret vom 15. August 1823, Zahl 39194 intimirte Studienhofcommissions - Verordnung vom 2. August 1823, Zahl 4951, als nähere Erläuterung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Darnachachtung gewiesen.

Hierdurch erhält der Bericht vom 19. Jänner 1827, Zahl 218 seine Erledigung, und es wird dasselbe zugleich angewiesen, einzelne zweifelhafte Fälle stets unter genauer Nachweisung der dabei eintretenden besonderen Umstände, zur weiteren Entscheidung der Regierung ordnungsmäßig anzuzeigen.

Lehrjungen. Zur Hintanhaltung der Verfälschung der zum Behufe der Freisprechung erforderlichen Zeugnisse über den Besuch des Wiederholungs - Unterrichtes und der Christenlehre werden folgende Vorsichtsmaßregeln festgestellt.

1. Ueber die Verpflichtung zur Abhaltung und Bewohnung der Wiederholungsschulen und der Christenlehren stellt der §. 311 der politischen Verfassung der deutschen Volksschulen und die demselben angehängten Verfügungen die nöthigen Normen fest, daher sich nach selben ferner zu benehmen ist.

2. Das Zeugniß über den genossenen Wiederholungs - Unterricht und den Besuch der Christenlehre ist nach dem angeschlo-

senen Formulare auszufertigen, und es ist sich hierbei an die im S. 311 der politischen Schulverfassung enthaltene Vorschrift, gemäß welcher das dießfällige gemeinsame Zeugniß von dem Ortsseelsorger und Schullehrer zu unterfertigen und unentgeltlich zu verabsfolgen ist, zu halten.

3. Der Lehrherr hat immer schriftlich dem Ortsseelsorger die Anzeige über die zu erfolgende Freisprechung seines Lehrjungen zu machen.

4. Der Pfarrer — Ortsseelsorger — wenn er nicht ohnehin Katechet ist, hat das Christenlehr- und Wiederholungs-Unterrichts-Zeugniß mitzuunterfertigen, und das Pfarrsigel beizudrücken, jedoch stehet dem Ortsseelsorger frei, bei Ausstellung der fraglichen Zeugnisse entweder gedruckte Blanquette zu gebrauchen, oder die Zeugnisse selbst zu schreiben.

5. Diese Zeugniß-Blanquette dürfen nur bei den eigentlichen Normal-Schulbücher-Verlegern verkauft werden; endlich genießen

6. diese Zeugnisse nach S. 81, Z. 11 des neuen Stempel- und Targesezes die Stämpelfreiheit.

Hievon werden sämmtliche Odrigkeiten zur weiteren Verständigung der Ortsseelsorger und Schullehrer mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß bereits die Einleitung getroffen wurde, daß diese hohe Anordnung in die nächste Auflage der politischen Schulverfassung aufgenommen werde.

Studienhof-Commissions-Dekret vom 12. März 1842. Z. 1279. Regierungs-Dekret vom 13. April 1842. Z. 21269. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1842. Z. 7844.

F o r m u l a r e .

Daß der Lehrjunge (Tauf- und Zuname) in der Lehre bei dem Herrn (Name und Gewerbe) wohnhaft in den Wiederholungs-Unterricht vom . . 18 . . bis 18 . . besucht, einen . . Fortgang gemacht; der Christenlehre vom . . . 18 . . bis . . . 18 . . beizewohnt, bei der vorgenommenen Prüfung . . . Fortgang gemacht, und sich in sittlicher Hinsicht . . . betra-

gen hat, wird demselben zu dem Ende bezeuget, daß er freigesprochen werden könne.

(Ort und Datum.)



N. N.
Pfarrer.

N. N.
Kirchenkatechet.

N. N.
Schullehrer.

Liqueur = Erzeugungsbefugnisse. (Siehe Nosoglio = Liqueur = Branntwein- und Essig = Erzeugungsbefugnisse.)

Literarisches und artistisches Eigenthum, wegen Beschützung desselben. (Siehe Nachdruck)

Lizenzgebühr für ungarische Tabakblätter. (Siehe Tabakblätter.)

Lohnkutscherknechte. Wegen Vernehmung derselben mit Pässen, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar betreten. (Siehe Sachsen-Weimar.)

Lohnwagen = Gefälls = Cassé ist dem Wiener-Magistrate übergeben worden. Die Stellfuhrwägen = und Kleinfuhrwerks = Lizenz = Inhaber haben die ihnen bemessenen Lohnwagenamts = Gebühren nunmehr bei dem Wiener-Magistrate zu leisten. Regierungsdekret vom 4. November 1842. Z. 65153. Kreisamtl. Cirk. Sammlung vom J. 1842. Nr. 106.

M.

Magistrat der Stadt Wien. (Siehe Wiener-Magistrat.)

Märkte. Laut der mit Hofkanzlei-Dekret vom 19. Februar 1842. Z. 5034 bekannt gegebenen a. h. Entschliesung vom 12. Februar haben Seine Majestät dem Antrage zur Aufhebung des Verkaufsverbothes auf den Viktualienmärkten gemäß der bestehenden Marktordnungen keine Folge zu geben befunden. Regierungsdekret vom 27. Februar 1842. Z. 11797. Kreisamtl. Z. 4373.

Medikamenten-Verabreicher. (Siehe Arzneien-Verabreicher.)

Militär-Befreiung, zeitliche, der Buchhaltungs-Praktikanten.

1. Jene Juristen, welche ihre Studien mit Vorzugsklassen beendigt haben, und welche von dem k. k. General-Rechnungs-Directorium die Anwartschaft auf eine Konzepts-Praktikantenstelle erhalten, können bis zur Einrückung in selbe auf die schon während der Studien genossene zeitliche Befreiung noch fortan durch zwei Jahre unter der Bedingung Anspruch machen, daß sie nach Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis und beedete Aufnahme bei einer Hof- oder Provinzial-Staatsbuchhaltung mit der Anwartschaft zur Konzepts-Praxis bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium mit dem eigens darauf lautenden Dekrete dieser Hofstelle, nach Ablauf des zweiten Jahres mit dem Dekrete über die bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium vollbrachte, zur Erlangung einer Konzepts-Praktikantenstelle vorgeschriebenen Prüfung und mit den dabei an den Tag gelegten guten Fähigkeiten sich ausweisen.

Bei denjenigen, welche diese Bedingungen vollständig erfüllen, hat, wenn sie auch nur Buchhaltungs-Praktikanten sind, die Begünstigung der zeitlichen Befreiung in so lange fortzudauern, bis sie durch Verleihung einer Konzepts-Praktikantenstelle bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium in die Kategorie der von der Militärpflicht befreiten Staatsbeamten einrücken.

2. Diejenigen absolvirten Juristen, die sich als Konzepts-Praktikanten für das k. k. General-Rechnungs-Directorium qualifiziren wollen, werden, wenn sie während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die ad I erwähnten Bedingungen, unter welchen ihnen diese zeitliche Befreiung zugestanden worden ist, nicht erfüllen, dieser verlustig, und unterliegen der Rekrutirung jener Altersklasse, zu der sie gleich nach vollendeten Studien gehören.

3. Die ad I erwähnte Begünstigung soll denjenigen, der mit der Anwartschaft als Konzepts-Praktikant des k. k. General-Rechnungs-Directoriums bei irgend einer Buchhaltung eintretenden

Juristen nicht zu Theil werden, welche ihre Studien nicht mit Vorzug beendigt haben.

Diese bleiben militärpflichtig, wie während der Studien, wenn sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militärwidmung nicht treffen würde, und sie sich nach Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien mit dem Dekrete des k. k. General-Rechnungs-Directoriums über die bei demselben überstandene Konzept-Praktikanten-Prüfung und die dabei an den Tag gelegte gute Fähigkeit ausweisen, können sie gleich den mit Vorzug absolvirten Juristen auf die zeitliche Befreiung in so lange Anspruch machen, bis sie durch Erlangung einer Konzept-Praktikantenstelle bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium in die Klasse der Staatsbeamten, somit in die Kategorie der ganz Befreiten einrücken.

4. Die den ad 1 und 3 erwähnten Kategorien der Buchhaltung-Praktikanten zugestandene zeitliche Befreiung hat nur in so lange zu dauern, als das Motiv zu selber noch vorhanden ist. Wenn daher ein derlei Buchhaltungs-Praktikant noch während er in einer der militärpflichtigen Altersklassen steht, seinen Dienst aufgeben, oder aus selben entlassen werden sollte, so hat die zeitliche Befreiung auch aufzuhören, und ein solches Individuum hat wieder der Rekrutierung in jener Altersklasse zu unterliegen, der er angehört.

Hinsichtlich der Buchhaltungs-Praktikanten, zu deren Aufnahme nur die philosophischen Studien erforderlich sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit, mittelst welchen die Militärpflichtigkeit dieser Individuen ausgesprochen worden ist. Hofkanzleidekret vom 23. Januar 1842. Z. 2227. Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1842. Z. 10402, Kreisäml. Circ. Samml. vom J. 1842. Nr. 22.

Militär-Deserteure. (Siehe Deserteure.)

Militär-Entlassung. Wirklich dienende Soldaten, welche eine Schullehrerstelle erhalten, können aus diesem Titel keinen Anspruch auf die Entlassung aus dem Wehrstande im Conzertations-Wege machen.

Sämmtliche Obrigkeiten erhalten den Auftrag, sich in vorkommenden Fällen genau an diese Verordnung zu halten, welche

den Inhalt der dem S. 147 der politischen Schulverfassung beigegebenen Anmerkung berichtigt. Studien-Hofcommissions-Dekret vom 6. November 1841. Z. 6489. Regierungs-Verordnung vom 30. Dezember 1841. Z. 63429. Kreisämtl. Circular. Sammlung vom Jahre 1842. Nr. 5.

Militär-Execution bei Eintreibung der Schulgeld-Rückstände. (Siehe Schulgeld-Rückstände.)

Militärmannschaft beurlaubte. (Siehe Urlauber.)

Militärstellung. Die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 13. Dezember 1827. Z. 31503 angeordnete Verfügung in Betreff der vor einer jeweiligen Rekrutirung von den Stellungs-Obrigkeiten und den k. k. Werbbezirks-Commanden zu verfassenden und gegenseitig zu rectificirenden Ausweise über die drei ersten militärischen Altersklassen, hat als Vorbereitung für jede Rekrutirung zu gelten. Regierungs-Verordnung vom 12. Oktober 1842. Z. 59852. Kreisämtl. Cirk. Samml. vom J. 1842. Nr. 100.

U.

Ua ch d r u c k. Die königliche Regierung beider Sizilien hat ihren Beitritt zu der zwischen Oesterreich und den übrigen italienischen Staaten bestehenden Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums angeblich aus Rücksichten der inneren Verwaltung verweigert.

Sämmtliche Dominien werden zur erforderlichen Aufsicht mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das etwaige Vorkommen der aus dem königl. sizilianischen Gebiete herrührenden literarischen und artistischen Produkte, so fern sich diese als Nachdruck der in Oesterreich oder in irgend einem mit Oesterreich durch Verträge zum gegenseitigen Schutze des literarischen oder artistischen Eigenthums verbundenen Staate erschienenen Originalwerke darstellen, — strenge zu überwachen. Regierungs-Dekret vom 22. Juni 1842. Z. 37058. Kreisämtl. Cirk.-Samml. v. J. 1842. Nr. 47.

Naturalien-Ertrag. (Siehe Statistische Nachweisungen.)

Niederlande. Die königlich Niederländische Regierung hat nachstehende Formalitäten festgesetzt, welche die Unterthanen Seiner K. K. Majestät beobachten sollen, wenn sie Verlassenschaften nach Individuen, die im Niederländischen Seedienste verstorben sind, in Anspruch nehmen.

»Um Verlassenschafts-Beträge nach in Niederländischen Seediensten verstorbenen Individuen erheben zu können, muß eine Erklärung der competenten Gerichtsbehörde darüber beigebracht werden, daß sich diese entweder aus den vorhandenen Actenstücken, oder auf andere Weise von dem ausschließigen Rechte der Wittwerber zur Erhebung der fraglichen Gelder vollkommen überzeugt haben.«

»Die Minderjährigen oder Abwesenden, deren in einer solchen Erklärung Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten seyn.«

»Da die Auszahlung von derlei Geldbeträgen nur im Königreiche der Niederlande geschehen darf, sollen die Interessenten gehalten sein, förmliche Vollmachten an dortige Einwohner, sowohl zur Erhebung der Beträge, als auch zur Erfüllung der durch die dortigen Gesetze in Betreff des Erbrechtes festgesetzten Verbindlichkeiten auszustellen.«

»Sind die oberwähnten gerichtlichen Erklärungen oder Vollmachten, so wie die sonst allenfalls beigelegten Urkunden nicht in Französischer oder Holländischer Sprache ausgestellt; so muß ihnen eine legale Uebersetzung beigelegt werden.«

»Endlich müssen alle diese Urkunden von der königlich Niederländischen Gesandtschaft gehörig legalisirt, mit dem Niederländischen Stempel versehen, und in jenem Königreiche einregistrirt seyn. Hofkanzlei - Dekret vom 31. Julius 1842. Z. 23573. Regierungs-Circulare vom 11. August 1842. Kreisämtl. Circ. Samml. v. J. 1842. Nr. 78.

Normalschulfond. Verlassenschaftsbeiträge für selben.
(Siehe Verlassenschafts-Abgaben.)

O.

Ob der Ennsisches Gefällen - Obergericht und Cameral-Gefällen-Verwaltung-Auflösung. (Siehe Cameral-Gefällen-Verwaltung.)

Obligationen. Für sämtliche vom Staate dotirten politischen, dann städtischen Fonds, Körperschaften und Stiftungen, und für jene öffentlichen Anstalten, deren Vermögen unter der Verwaltung öffentlicher Behörden steht, sind von nun an 5% Staatsschuldverschreibungen auch über Pari einzulösen, wenn sie in den Fall kommen, baare Stammgelder fruchtbringend anzulegen.

Sollten 5% Effecten nicht nach Bedarf vorhanden sein, so können auch 4% Obligationen über Pari eingelöst werden, und es ist bei diesem Ankaufsgeschäfte im Allgemeinen darauf zu sehen, daß jene Papiere eingekauft werden, welche einen größeren Interessenbetrag abwerfen.

Von dieser Verfügung werden jedoch die Privatpatronatskirchen, dann jene Klöster, Privatstiftungen und Corporationen ausgenommen, welchen die freie Vermögens-Verwaltung zusteht. Regierungs-Dekret vom 24. August 1842. Z. 50161. Kreisämter. Dekreten - Sammlung vom J. 1842. Z. 16450.

Obrigkeithliche Unterthans - Aufnahmen und Entlassungen, wegen Abnahme von Taxen. (Siehe Unterthans-Aufnahmen und Entlassungen.)

Oldenburg. Vermögens-Freizügigkeit zwischen Oesterreich und dem Großherzogthume Oldenburg. (Siehe Freizügigkeit.)

Omnibus. (Siehe Stellwägen.)

Oesterreichische Unterthanen. (Siehe Unterthanen Oesterreichische.)

P.

Pässe. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung sich zu Reisen im Kreise, oder in der Provinz mit Passirscheinen zu versehen, da vorschristmäßig nur zu Reisen außerhalb der Provinz des Domizils

eine förmliche obrigkeitliche Bewilligung mittelst Ertheilung von Pässen oder Passierscheinen erforderlich ist. Regierungs-Dekret vom 24. Jänner 1842. Z. 4456. Kreisämtl. Circul. Sammlung vom Jahre 1842. Nr. 9.

Pässe. Wegen Vernehmung der Knechte der Fuhrleute und Lohnkutscher mit Pässen, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar betreten. (Siehe Sachsen-Weimar.)

Pässe = Vidirung der Ziegelschläger. (Siehe Ziegelschläger.)

Passirscheine. (Siehe Pässe.)

Pfarrer. In Betreff des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Lehrfächern. (Siehe Privat-Unterricht.)

Pohlen. Wegen Befreiung armer österr. Unterthanen von der vorgeschriebenen Caution in den bei den Gerichten des Königreichs Pohlen anhängigen Rechtsfachen. (Siehe Unterthanen österreichische.)

Polizei-Übertretungen schwere, von Studierenden begangene. (Siehe Studierende.)

Pönfälle. Gemäß eines Übereinkommens der hohen Hofstellen seien die wegen Überschreitung der Termine zur Rechnungslegung eingehenden Strafbeträge, nicht mehr, wie ursprünglich angeordnet war, an die k. k. Provinzial-Einnahmskasse abzuführen, sondern jenem politischen Fonde zuzuweisen, für welchen die Rechnungen zu legen kommen.

Diese Anordnung und dieser Grundsatz habe analog auch auf die Straf-Beträge für die Rechnungseinbringung von allen übrigen der Curatel der Landesstelle unterstehenden Anstalten, Communen und Stiftungen Anwendung zu finden, daher auch in Zukunft, und wie sich auch in praxi bereits darnach benommen wurde, derlei verwickelte Pönfälle der Anstalt, der Comune, der Stiftung u. dgl. zuzuschießen haben, für welche die Rechnung hätte gelegt werden sollen. Regierungsdekret vom 13. Juli 1842. Z. 37715. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1842. Z. 13665.

Postporto-Bestimmungen. Gemäß der von der k. k. Hofkammer an den k. k. obersten Gerichtshof gelangten Note vom 19. October 1841, Zahl 37238 ist die sämmtliche Correspondenz zwischen Postporto befreiten, somit allen l. f. Gerichtsbehörden

untereinander ohne Unterschied, ob diese officios sei, oder Partheifachen betrifft, postportofrei. Diese Postportofreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Geschäftsverhandlungen und Erlässe, welche von einer postportofreien (l. f.) an eine portopflichtige (nicht l. f.) Behörde ergehen. Da die letzteren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen portofrei sind, so ist es für dieselben nothwendig, daß der portofreie Gegenstand, um den es sich handelt, jedesmal durch die von Außen anzusehende Bemerkung: »officioser Judicialgegenstand« ersichtlich gemacht werde.

Sollte diese Bezeichnung in dem Falle, wo ein l. f. Gericht an ein nicht l. f. Gericht schreibt, oder ein Schreiben des Letzteren empfängt, fehlen, so würde die für das Schreiben entfallende Portogebühr von der portopflichtigen Behörde und zwar im ersten Falle bei der Abgabe, im zweiten Falle beim Aufgeben entrichtet werden müssen. Die Unerläßlichkeit dieser äußeren Bezeichnung des portofreien Gegenstandes bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen Behörden versteht sich von selbst.

Diese Bezeichnung hat demnach nur bei der Correspondenz zwischen l. f. Gerichten ihren praktischen Nutzen verloren, bei allen übrigen Gerichten liegt sie im Interesse derselben. Hofdekret vom 23. November 1841. Z. 6477. Regierungs-Decret vom 25. Dezember 1841. Z. 71753. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 705.

Postporto-Bestimmungen. In Absicht auf die post-ämtliche Behandlung der Correspondenzen nach und aus dem Königreiche Baiern haben in Gemäßheit einer mit der General-Administration der kön. Baierschen Posten unterm 30. Julius l. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, vom 1. October l. J. angefangen, die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten, welche zu Folge Decretes des k. k. Hofkammer-Präsidiums vom 2. September l. J., Zahl $\frac{600}{P. P.}$, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

Erstens. Von dem erwähnten Zeitpuncte angefangen, hat der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus den k. k. Oesterreichischen Staaten nach dem Königreiche Baiern und umgekehrt, mit Ausnahme der Fälle, welche unter 5 angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief frei-

willig portofrei zukommen machen will, aufzuhören, und es werden sonach von den k. k. Postämtern die Briefe nach Baiern ohne Abforderung der Porto-Gebühr übernommen werden.

Zweitens. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. Oesterreichischen und den kön. Baierschen Staaten ist eine gemeinschaftliche Porto-Taxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze, als bisherige Postgebiets-Gränze, in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für Entfernungen bis einschließig zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conventions-Münze oder sieben Kreuzer Baierscher Reichswährung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen in gerader Linie mit zwölf Kreuzer Conventions-Münze oder fünfzehn Kreuzer Baierscher Reichswährung für den einfachen Brief eingehoben werden soll.

Zur Ausgleichung der durch den bestehenden kön. Baierschen Brief-Porto-Tarif für weitere Entfernungen festgesetzten höheren Porto-Sätze wird einstweilen für Briefe nach und aus Orten in dem Königreiche Baiern, welche innerhalb der beiden nachfolgend aufgeführten zwei Rayons gelegen sind, ein Porto-Zuschlag von vier Kreuzer Conventions-Münze von jenen Postämtern, bei denen die Bezahlung des Franko oder Porto Statt findet, zu Gunsten der kön. Baierschen Post-Casse eingehoben werden.

Die erwähnten zwei Rayons werden folgender Maßen festgesetzt:

I. Rayon gegenüber der Böhmischen Gränze:

Die Pfalz (jenseits des Rheins), Wirthheim, Dettingen, Aschaffenburg, Obernburg, Miltonberg, Amorbach.

II. Rayon gegenüber der Tyroler, Salzburger- und Ober-Oesterreichischen Gränze:

Die Pfalz (jenseits des Rheins), Rothenburg, Fürth, Nürnberg, Bayreuth, Hof.

Von dem gedachten Zuschlage ist jedoch ausgenommen, die Correspondenz aus und nach Nürnberg und Fürth, welche über die Ober-Oesterreichische Gränze instradirt wird, und die nur mit dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr. C. M. oder 15 kr. N. W. zu taxiren kommt.

Drittens. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt, für mehr als ein

halbes Loth wiegende Sendungen ist die Taxe nach der bis zum Pfunde berechneten, am Schlusse angefügten Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle zu entrichten.

Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth ein einfacher Brieffaz mehr zu bezahlen.

Sollte sich zeigen, daß Briefpost-Sendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so kommt die einfache Brief-Taxe so vielfach zu entrichten, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

Viertens. Rücksichtlich der Sendungen unter Kreuzband und Muster ist folgende Porto-Ermäßigung bewilliget:

a) Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preis-Courants, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Brief-Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen.

b) Für Waarenmuster, welche Briefen kennbar beige-schlossen werden, ist nur der dritte Theil der tarifmäßigen Porto-Gebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für einen einfachen Brief zu bezahlen; es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer als ein einfacher Brief beige-schlossen werden.

Fünftens. Die unter 1 rücksichtlich der Aufhebung des Frankirungs-Zwanges erwähnten Ausnahmen betreffen:

I. Drucksachen unter Kreuzband und Muster, für welche die Porto-Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden muß.

II. Portofreie Sendungen, rücksichtlich welcher Folgendes festgesetzt ist:

a) Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Baiern und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen, den unter Litere enthaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden.

b) Die Correspondenzen zwischen den Behörden und Stellen im Oesterreichischen Kaiserstaate und jenem im Königreiche Baiern in Regierungs- und Official-Angelegenheiten, so wie die ämtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, in so fern die aufgebende Behörde im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto-Bezahlung exempt ist; es müssen jedoch diese Sendungen mit »ex officio«, oder nach dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet werden.

Die empfangende Postanstalt hat hierfür die halbe Taxe für sich einzuhoben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde oder Stelle, der Gegenstand oder die Person nach den Verordnungen des Staates, in welchem die Bestellung Statt zu finden hat, portopflichtig ist.

c) Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche in dem Staate, in dem die Aufgabe geschieht, von der Porto-Entrichtung im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, müssen wie die unter Litera a erwähnten Sendungen der Privaten behandelt werden.

d) Da in Oesterreich die Correspondenzen zwischen den k. k. Behörden in Partei-Sachen nicht portopflichtig sind, wohl aber jene der kön. Baierschen Behörden, so bleibt der kön. Baierschen Postanstalt, wie oben unter Litera b überlassen, für derlei an kön. Baiersche Stellen und Behörden aus Oesterreich einlangende Correspondenzen die halbe Taxe bei der Abgabe für sich zu erheben, und eben so bei Aufgaben kön. Baierscher an k. k. Oesterreichische Behörden in Partei-Sachen die halbe Taxe als Franko einzuhoben. Die k. k. Behörden haben derlei Schreiben mit »ex officio in Parteisachen« zu bezeichnen.

e) In Betreff persönlicher Porto-Freiheiten ist festgesetzt:

aa) Schreiben an Ihre Majestäten und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Kaiserhauses und des allerdurchlauchtigsten Baierschen Königshauses sind bei der Aufgabe mit dem halben Porto zu Gunsten der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, zu frankiren.

bb) Personen, welche in Oesterreich oder Baiern befügt sind, Briefe franko ohne Erlegung einer Taxe abzusenden,

haben im Wechselverkehr zwischen Oesterreich und Baiern, wenn sie die volle Frankatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach Litera a dazu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Porto-Taxe zu Gunsten der bestehenden Postanstalt und rückfichtlich den Zuschlag für Baiern zu Gunsten der kön. Baierschen Post-Casse zu entrichten.

Sechstens. Bey den aus Baiern unfrankirt einlangenden Sendungen wird die Porto-Taxe, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressen-Seite, bey den frankirten dagegen auf der Siegelseite aufgeschrieben, und diesen Letzteren überdieß der Stempel »Franco« aufgedruckt werden.

Gewichts- und Tag-Progressions-Tabelle

für die aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baiern entstandene Correspondenz.

G e w i c h t.	Betrag in Conventione=				Betrag in Baierscher							
	Münze.				Reichswährung.							
	Gemein- schaftliche Brief-Taxe.		Zuschlag für Baiern.		Gemein- schaftliche Brief-Taxe		Zuschlag für Baiern.					
	1. Stufe zu 6 fr.	2. Stufe zu 12 fr.			1. Stufe zu 7 fr.	2. Stufe zu 15 fr.						
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
bis $\frac{1}{2}$ Loth	—	6	—	12	—	4	—	7	—	15	—	5
über $\frac{1}{2}$ Loth bis inclus. 1 Loth	—	9	—	18	—	6	—	11	—	22	—	8
= 1 " " " " $1\frac{1}{2}$ "	—	12	—	24	—	8	—	15	—	29	—	10
= $1\frac{1}{2}$ " " " " 2 "	—	18	—	36	—	12	—	22	—	44	—	15
= 2 " " " " $2\frac{1}{2}$ "	—	24	—	48	—	16	—	29	—	58	—	20
= $2\frac{1}{2}$ " " " " 3 "	—	30	1	—	—	20	—	36	1	72	—	24
= 3 " " " " 4 "	—	36	1	12	—	24	—	44	1	87	—	29
= 4 " " " " 6 "	—	42	1	24	—	28	—	51	1	101	—	34
= 6 " " " " 8 "	—	48	1	36	—	32	—	58	1	116	—	39
= 8 " " " " 12 "	—	54	1	48	—	36	1	5	2	130	—	44
= 12 " " " " 16 "	—	1	—	2	—	40	1	12	2	144	—	48
= 16 " " " " 24 "	—	1	6	2	12	—	44	1	20	159	—	53
= 24 " " " " 32 "	—	1	12	2	24	—	48	1	27	173	—	58

Regierungs-Cirkulare vom 7. September 1842. Kreisämtl.

Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 87.

Postporto-Bestimmungen. Mit Bezug auf das Regierungs-Cirkulare vom 7. September 1842, betreffend die Aufhebung des Frankirungs-Zwanges, bezüglich der Correspondenz

zwischen Oesterreich und Baiern und Anwendung eines gemeinschaftlichen Brief-Porto-Tarifes werden sämmtliche Dominien angewiesen, die (sub Z. 6 lit. b und d) die Correspondenz betreffenden Vorschriften besonders zu beachten, und sich daran zu halten. Regierungsdekret vom 7. September 1842. Z. 53302. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1842. Nr. 94.

Postporto-Regulativ. S. 1. Das gegenwärtige Porto-Regulativ bestimmt die Gebühren für die Benützung der Post-Anstalt zum Transporte von Sachen, und umfaßt diesen letzteren in so weit derselbe

- a. mittelst der Briefpost,
- b. mittelst der Fahrpost, und
- e. mittelst besonderer Ritte (Estaffeten) Statt finden kann.

Die Gebühren für den regelmäßigen Bezug der Zeitungen und Journale mittelst der Post-Anstalt und jene für den Personen-Transport werden durch besonders kundgemachte Bestimmungen bemessen.

S. 2. Die Bemessung der Gebühren für den Sachen-Transport mittelst der regelmäßigen Brief- und Fahrposten richtet sich

- a. nach der Größe der directen Entfernung, auf welche die Beförderung Statt findet,
- b. nach dem Gewichte der Sendungen, und
- c. in so weit der Werth der Sendungen in Beachtung zu kommen hat, nach diesem letzteren.

S. 3. Die Entfernungen, auf welche zwischen den Post-Ämtern oder bis zur Landesgränze die Beförderung der Sendungen Statt finden kann, sind nach der geographischen Lage der Postorte nach Meilen in gerader Linie ausgemittelt und berechnet worden.

Jedes Post-Amt ist mit der ämtlich ausgefertigten Tabelle der solchergestalt berechneten directen Entfernungen von dort nach allen übrigen inländischen Post-Ämtern versehen, welche Tabellen der Porto-Bemessung zum Grunde zu legen, den Parteien zur Einsicht offen zu halten und diesen letzteren, so weit es die vorzüglicheren Postorte betrifft, gegen Vergütung der Druckkosten, auf Begehren zu verabfolgen sind.

§. 4. Bei Sendungen nach Orten, wo sich kein Post-Amte befindet, wird der Porto-Bemessung die directe Entfernung zwischen dem Post-Amte, wo die Aufgabe geschieht, und der Post-Anstalt, in deren Bestellungs-Bezirk der Bestimmungs-ort liegt, zum Grunde gelegt.

§. 5. Das Gewicht der Sendungen wird nach dem Wiener Gewichtsfuße erhoben.

§. 6. Der Werth der Sendungen ist in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße anzugeben. (S. 49.)

§. 7. Die Post-Gebühren sind in Metallmünze nach dem Conventions-Münzfuße berechnet, und nach diesem letzteren zu entrichten. Die im Porto = Regulativ nach dieser Währung in Kreuzern bezifferten Beträge haben im lombardisch-venetianischen Königreiche für eben so viele Soldi von gleichem Werthe zu gelten.

§. 8. Bruchtheile eines Kreuzers oder eines Soldo, welche sich bei der Berechnung der Gebühr für eine Sendung ergeben, werden mit einem vollen Kreuzer oder Soldo eingehoben.

§. 9. Für die bei den inländischen Post-Ämtern aus dem Auslande einlangenden Briefpost-Sendungen sind nebst dem inländischen Porto auch die für den Transit im Auslande gesetzlich bemessenen Gebühren zu entrichten.

Bei Fahrpost-Sendungen, welche aus dem Auslande ohne Frankirung bis zur Gränze einlangen, ist das darauf haftende ausländische Porto nebst dem inländischen zu entrichten.

§. 10. Ueber bezahlte Post-Gebühren werden den Parteien keine Quittungen ausgestellt, dieselben werden jedoch entweder auf die Sendungen angemerkt, oder wofern Recepissen darüber auszufertigen sind, auf diesen letzteren verzeichnet.

§. 11. Der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt:

- a. bis einschließig 10 Meilen 6 Kreuzer,
- b. für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 Kreuzer.

Ausgenommen von dem Porto = Satz pr. 6 Kreuzer sind die Sendungen, welche einem Post-Amte zur Beförderung nach Orten im eigenen Bestellungsbezirk dieses letzteren übergeben werden, wofür die im §. 17 bemessene mindere

Gebühr zu entrichten ist, ferner die Correspondenzen zwischen einzelnen Orten im Umkreise größerer Städte und diesen letzteren, welche Correspondenzen ausnahmsweise als zum Loco-Transport solcher Central-Puncte gehörig erklärt werden, in welchem Falle die Porto-Gebühr nach besonderen Stadtpost-Tarifen bemessen wird.

§. 12. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Loth wiegt.

§. 13. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriften - Porto wie folgt:

bis einschließig $\frac{1}{2}$ Loth wird der einfache		über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig $\frac{3}{4}$ Loth der 1 $\frac{1}{2}$ fache	
> $\frac{3}{4}$	> »	> 1	> » 2
> 1	> »	> 1 $\frac{1}{2}$	> » 3
> 1 $\frac{1}{2}$	> »	> 2	> » 4
> 2	> »	> 3	> » 5
> 3	> »	> 4	> » 6
> 4	> »	> 6	> » 7
> 6	> »	> 8	> » 8
> 8	> »	> 12	> » 9
> 12	> »	> 16	> » 10
> 16	> »	> 24	> » 11
> 24	> »	> 32	> » 12

im §. 11 mit Rücksicht auf die Entfernung festgesetzte Brief-Porto-Satz und so fort von 8 zu 8 Loth Mehrgewicht ein einfacher Brief-Porto - Satz mehr eingehoben.

§. 14. Der dem gegenwärtigen Porto - Regulativ unter A angehängte Brief-Porto-Tarif läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 11) und nach dem Gewichte der Sendungen (§. 13) ergeben, entnehmen.

Nach diesem Tarife wird das Porto für alle nach den Bestimmungen der §§. 15 und 16 zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen bemessen. (§. 46.)

§. 15. Bei der Briefpost werden gestiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum höchsten Gewichte von 5

Pfund gegen Entrichtung der Gebühren nach dem Brief-Porto-Tarife (S. 14.) zur Beförderung angenommen.

Gesiegelte Packete mit Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth können bis zu dem Gewichte von 16 Loth nur bei der Briefpost und nicht bei der Fahrpost zur Beförderung aufgegeben werden.

In Absicht auf die Beförderung solcher Sendungen, deren Gewicht 16 Loth übersteigt, steht es den Parteien frei, die Brief- oder Fahrpost zu benützen, (S. 46.)

Auf den Routen, wo kein Fahrpost-Cours oder nicht wenigstens wöchentlich ein solcher eingerichtet ist, werden Schriften-Packete im Gewichte über 16 Loth auch bei der Briefpost gegen Entrichtung der im S. 46. für deren Beförderung mit der Fahrpost festgesetzten Gebühr zur Beförderung angenommen.

S. 16. Gedruckte oder lithographirte Circularien, Preis-Listen, Börse-Zettel, Bücher, Broschüren, Musikalien, dann andere Druckwerke, so wie Waren-Muster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von 2 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zuzulassen.

Für derlei Sendungen ist der dritte Theil der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr, und wenn derselbe geringer entfallen sollte als der volle nach der Entfernung bemessene Porto-Satz für einen einfachen Brief, dieser letztere zu entrichten.

Für Briefe und Schriften, welche solchen Sendungen beigezschlossen werden, findet eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr (§§. 14 und 15.) nicht statt.

S. 17. Für Sendungen, welche den Post-Ämtern zur Beförderung nach Orten des eigenen Bestellungs-Bezirktes übergeben werden, ist bis zum Gewichte von einschläßig 2 Loth der besondere Porto-Satz von 2 kr., und bei größerem Gewichte der vierte Theil der nach der Gewichts-Progression, welche der S. 13 andeutet, von diesem Satze entfallenden Summe als Gebühr zu entrichten.

Für die Benützung besonderer Stadtposten haben die Tarife dieser letzteren zu gelten.

S. 18. Sendungen, welche mit Recommandation aufgege-

ben werden, unterliegen nebst dem Porto der *Recommandation*-Gebühr, welche auf alle Entfernungen mit 6 Kr. zu entrichten ist. (S. 42 und 44.)

S. 19. Für die von den Postämtern bei der Auf- und Abgabe *recommandirter* Sendungen auszugebenden *Recepissen* darf von den Parteien keine Gebühr abgenommen werden.

Wird jedoch bei der Aufgabe ein *Retour-Recepisse*, d. i. ein solches *Recepisse* begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser letztere dafür die Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (S. 11) das ist für Entfernungen bis einschläffig 10 Meilen 6 Kr., für alle Entfernungen über 10 Meilen 12 Kr. zu entrichten. (S. 44.)

S. 20. Für die Zurückbeförderung von Briefpost-Sendungen, welche nicht bestellt werden können, oder deren Annahme verweigert wird, ist kein besonderes Porto zu entrichten, und es darf bei deren Zurückstellung an den Aufgeber von demselben nur jene Gebühr abgenommen werden, welche für die Versendung an den von ihm angegebenen Bestimmungsort darauf haftet.

S. 21. Die Abnahme einer Bestellungs-Gebühr für die mit der Briefpost eingelangten, in die Wohnung der Empfänger zugestellten Sendungen bleibt vorläufig auf jene Orte und jene Beträge beschränkt, in welchen sie zufolge besonderer Bestimmungen bereits eingeführt ist.

Jene Parteien, welche die an sie einlangenden Sendungen bei den Post-Ämtern selbst abholen, haben die Bestellungs-Gebühr nicht zu entrichten.

S. 22. Wird die Aufbewahrung der an eine Partei einlangenden Briefpost-Sendungen auf Verlangen in einem besondern Fache bei dem Post-Amte der Abgabe veranlaßt, so hat dieselbe die Fachgebühr mit 1 Kr. Conventions-Münze pr. Stück zu entrichten.

S. 23. Zur Erleichterung des Verkehrs ist den Correspondenten in den inländischen Seehäfen, wenn gleich Staats-Post-Anstalten daselbst bestehen, gestattet, ihre Briefe und Schriften den abfahrenden Schiffen und Barken, insofern diese letzteren nicht periodische Fahrten unternehmen (S. 31), mitzugeben, ohne daß in Bezug auf diese Absendung eine Amtshandlung der Post-Ämter oder eine Gebührenzahlung an die Post-Casse einzutreten hat.

§. 24. Den in den inländischen Seehäfen, wo Staatspost-Anstalten bestehen, anlangenden Schiffs-Commandanten und Barkenführern, der Schiffsmannschaft und den Reisenden ist nicht gestattet, Briefe, welche sie, es sei aus dem Inlande (§. 23) oder aus dem Auslande (§. 26 sub. b und c) bei sich führen, selbst zu bestellen, sondern dieselben sind verbunden, diese Briefe, in so fern deren sanitätsämtliche Behandlung einzutreten hat, dem Sanitätsamte, sonst aber dem Hafenamte zu übergeben. (§. 30.)

§. 25. Von den im §. 24 genannten Behörden werden die übernommenen Briefe an das im Hafenorte bestehende Postamt abgeliefert, welchem obliegt, die Briefe, welche an Adressaten in diesem Orte gerichtet sind, gegen Einhebung der im §. 26 dieses Regulativs bemessenen Gebühren ungesäumt zustellen zu lassen, jene aber, welche nach andern Orten adressirt sind, mit der zunächst dahin abgehenden Post abzusenden. (§. 28.)

§. 26. Die Post-Gebühren, welche für die mit Schiffen, welche nicht dem Post-Dienste gewidmet sind, in den Seehäfen einlangenden und daselbst zu bestellenden Briefe, von den Empfängern zu entrichten sind, werden in folgenden Abstufungen festgesetzt:

a. Für Briefe, welche aus einem Orte im Inlande abgesendet wurden (§. 23), zwischen welchem und dem Hafenplazze wohin sie gebracht werden, eine Post-Verbindung besteht, ist die Hälfte der Porto-Gebühr zu bezahlen, welche nach dem allgemeinen Porto-Tarife für deren Beförderung mit der Briefpost zu Lande entfallen würde. (§§. 11, 13 und 14.)

b. Für Briefe aus der asiatischen und europäischen Türkei, aus Griechenland und aus den Jonischen Inseln ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten, welche nach dem Briefporto-Tarife, für die Route vom Hafenorte, wo dieselben einlangen, bis an jenem Punkte der Landes-Gränze, über welchen sie beim Transporte mit der Post zu Lande hätten befördert werden müssen, zu berechnen ist.

c. Für Briefe aus andern fremden europäischen oder außer-europäischen Ländern wird eine Post-Gebühr von 2 Kreuzern Con-

ventions-Münze oder 2 österreichischen Soldd für jeden einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief festgesetzt.

d. Bei den mehr als $\frac{1}{2}$ Loth schweren Briefen tritt die Steigerung der Gebühr von 2 Kr. in Gemäßheit des §. 13 ein.

Für Briefe, welche nach den bestehenden Sanitäts-Vorschriften der Räucherung unterzogen werden müssen, sind nebst den Post-Gebühren einstweilen auch die Räucherungs-Gebühren in dem bisherigen Ausmaße zu bezahlen. Die Bestellung- und Fach-Gebühr ist von den Empfängern, gleichwie für die mit der Post zu Lande eingelangten Briefe, nach den Bestimmungen der §§. 21 und 22 zu entrichten.

§. 27. Gleichwie die von dem Transporte durch die Post-Anstalt nach den bestehenden Post-Vorschriften, unter den darin festgesetzten Bedingungen, ausgenommenen Briefe und Schriften bei ihrem Einlangen in den inländischen Seehäfen, der Entrichtung der im §. 26 festgesetzten Post-Gebühren nicht unterliegen, eben so sind auch von der Bezahlung dieser Gebühren jene Briefe und Schriften ausgenommen, welche mit Schiffen einlangen, und an Behörden oder Personen gerichtet sind, für deren Correspondenz die Befreiung von der Porto-Entrichtung bei der k. k. Post-Anstalt bewilliget ist. (§. 28.)

§. 28. Langen in den Seehäfen mit den Schiffen Briefe ein, welche nach andern Orten in dem Inlande mit der Post weiter befördert werden müssen (§. 25), und rücksichtlich welcher den Adressaten, in so weit denselben die Porto-Freiheit zugestanden ist, die Porto-Gebühr für die Weiterbeförderung mit der Briefpost nicht zugerechnet werden kann, so haben die Ueberbringer diese letztere zu entrichten, den Fall ausgenommen, daß derlei Briefe auch von portofreien Behörden oder Personen abgeseudet worden wären.

Werden mit Schiffen aus Orten im Inlande Briefe, die nach Orten im Auslande bestimmt sind, überbracht, so haben die Ueberbringer gleichfalls die tarifmäßigen Post-Gebühren für deren Weiterbeförderung zu entrichten.

§. 29. Für die aus dem Auslande mit Schiffen in inländischen Seehäfen einlangenden Briefe, welche nach Orten in anderen auswärtigen Staaten gerichtet sind, haben die Ueberbringer für

die Weiterbeförderung nur in dem Falle die vorschriftmäßigen Gebühren zu entrichten, wenn den ausländischen Post-Anstalten, die es betrifft, derlei Briefe nicht mit *Transito-Porto* zugerechnet werden können.

§. 30. Sollte der Ueberbringer eines oder mehrerer Briefe dieselben selbst an die Adressaten zu bestellen wünschen, so hat derselbe diesen Wunsch vor Ablieferung der Briefe an das Sanitäts- oder Hafenamt (§. 24) auf der Adresse derselben auszudrücken, wornach die Briefe bei dem Post-Amte bis zu der von seiner Seite erfolgten Nachfrage liegen bleiben und dem Ueberbringer, gegen Berichtigung der darauf haftenden Post-Gebühren, auf Anmelden erfolgt werden.

§. 31. Die Beförderung von Briefen mit Schiffen, welche zwischen zwei oder mehreren durch die Staats-Post-Anstalt in Verbindung gesetzten Orten *periodische Fahrten* unternehmen (§. 23), darf nur unter Einwirkung der Post-Aemter Statt finden, und es werden, wofern ein Uebereinkommen der Post-Anstalt mit den Unternehmern solcher Fahrten rücksichtlich des Transportes der Postsendungen zu Stande kommen sollte, von Fall zu Fall die dießfälligen Bestimmungen so wie die Porto-Gebühren kund gemacht werden.

§. 32. Die Gebühren für die Beförderung der Briefpost-Sendungen auf einzelnen ausländischen Gebiethstheilen entweder mittelst eigener daselbst eingerichteter k. k. Post-Anstalten, oder mittelst fremder Posten in eigenen geschlossenen Felleisen und Packeten, so wie jene für die Beförderung von Briefpost-Sendungen nach dem Auslande mittelst regelmäßiger *Schiffs-Post-Course* werden von Zeit zu Zeit mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 33. Die Bemessung des Porto für die Beförderung der Fahrpost-Sendungen finden Statt:

- a. nach Verhältniß des Wertes und
- b. nach Verhältniß des Gewichtes derselben, und es kommt dabei überdieß
- c. die *Recommandations-Gebühr* und
- d. die *Brief-Porto-Gebühr* in Anwendung.

§. 34. Die Porto-Gebühr nach dem Werthe der Sendungen beträgt für jedes Hundert Gulden:

bis einschließig 2 Meilen . . .	2 Kr.
über 2 bis 6 » . . .	4 »
» 6 » 10 » . . .	5 »
» 10 » 16 » . . .	8 »
» 16 » 22 » . . .	10 »
» 22 » 28 » . . .	12 »
» 14 » 36 » . . .	14 »
» 36 » 44 » . . .	15 »
» 44 » 52 » . . .	16 »
» 52 » 60 » . . .	17 »

und von da an von 10 zu 10 Meilen Einen Kreuzer mehr.

Für Werth-Summen unter 100 fl. wird:

a. bis einschließig 25 fl. ein Viertel,

b. über 25 bis einschließig 50 fl. die Hälfte des für 100 fl. festgesetzten Porto-Betrages eingehoben.

c. Für Werth-Summen über 50 fl. ist der volle für 100 fl. entfallende Porto-Satz zu entrichten.

§. 35. Entfällt für eine Sendung die Porto-Gebühr nach dem Werthe im Ganzen unter 2 Kr., so wird dieser Betrag abgenommen.

§. 36. Bei Werth-Summen über 1000 fl. wird die für den Mehrbetrag nach der Bestimmung des §. 34 entfallende Porto-Gebühr bis zur Werth-Summe von 10,000 fl. um ein Sechstel, die tarifmäßige Porto-Gebühr für den Mehrbetrag über 10,000 fl. dagegen um ein Drittel ermäßigt. (§. 48.)

§. 37. Die dem gegenwärtigen Regulativ unter B angehängte Tabelle läßt die Abstufungen der Porto-Gebühren, welche sich für die verschiedenen Entfernungen (§. 34) nach den Werth-Summen von 25 fl. bis 25,000 fl. (§§. 34, 35 und 36) ergeben, entnehmen.

§. 38. 1. Die Porto-Gebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis einschließig 1 Pfund auf 3 Meilen zwei Kreuzer, und dieselbe steigt:

a. bis 36 Meilen von 3 zu 3 Meilen,

b. über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4 Meilen,

c. über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen
um den gleichen Betrag von zwei Kreuzern.

2. Für Sendungen im Gewichte unter 8 Loth ist die Hälfte der für Ein Pfund festgesetzten Porto-Gebühr zu entrichten.

§. 39. Für Sendungen von höherem Gewichte als 1 Pfund wird für das Mehrgewicht:

a. bis einschläffig 6 Pfund für jedes Pfund,

b. über 6 bis 22 Pfund für je 2 Pfund,

c. > 22 > 52 > > > 3 >

d. > 52 > 100 > > > 4 >

die Hälfte des Porto-Sages für 1 Pfund. (§. 38.)

e. vom Mehrgewichte über 100 Pfund aber für je 5 Pfund der volle Porto-Sag für 1 Pfund (§. 38) eingehoben. (§. 48.)

§. 40. Aus der dem gegenwärtigen Regulativ unter C angehängten Tabelle sind die Abstufungen der Porto-Gebühren, wie solche nach den verschiedenen Entfernungen und nach dem Gewichte bis 100 Pfund in Gemäßheit der §§. 38 und 39 sich ergeben, zu ersehen.

§. 41. Das geringste Mehrgewicht begründet die Einhebung der höheren Gebühr, nach der zunächst folgenden tarifmäßigen Gewichtsstufe.

§. 42. Die Recommandations-Gebühr wird für die Fahrpost-Sendungen im gleichen Ausmaße, wie dieselbe für Briefpost-Sendungen im §. 18 festgesetzt ist, eingehoben.

§. 43. Die Briefporto-Gebühr wird nach der Bestimmung der §§. 11 und 13 berechnet.

§. 44. Die Recommandations-Gebühr (§. 42) ist für alle Fahrpost-Sendungen ohne Unterschied zu entrichten, dagegen werden die Fahrpost-Receipten von den Postämtern den Parteien gebührenfrei ausgefertigt, und diese letzteren haben nur für Retour-Receipten die im §. 19 dafür festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§. 45. Die Anwendung der Porto-Gebühr nach dem Werthe und Gewichte, dann der Brief-Porto-Gebühr richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung die Post-Anstalt unterscheidet:

- a. Sendungen von Schriften und Documenten,
- b. Sendungen von Geld und Geld vorstellenden Effecten, und
- c. Sendungen von Waaren, Präciosen und sonstigen Effecten.

§. 46. Für die Versendung von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth wird, von dem in Gemäßheit des §. 15 bei der Fahrpost zulässigen mindesten Gewichte über 16 Loth angefangen, die volle, nach dem Brief-Porto-Tarife (§. 14) für 16 Loth entfallende Gebühr auch bei größerem Gewichte der Sendungen so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte (§§. 38 und 39) im doppelten Betrage gerechnet höher entfällt, in welchem Falle diese letztere Gebühr im doppelten Betrage zu entrichten ist.

Für Sendungen von Schriften und Documenten, wenn auf der Adresse ein Werth angegeben ist, findet die Bemessung der Gebühr bis zum Gewichte von 16 Loth nach dem Brief-Porto-Tarife statt, und es wird bei größerem Gewichte bei dem Satze für 16 Loth so lange stehen geblieben, bis das doppelte Fahrpost-Porto nach dem Gewichte höher entfällt, welche sodann eingehoben wird.

Sollte jedoch die Gebühr für werthhältige Documente (§. 51) nach Maß des angegebenen Werthes höher entfallen, so ist diese letztere ohne Rücksicht auf das Gewicht zu entrichten.

§. 47. Sendungen von Gold- und Silbergeld unterliegen nebst der Porto-Gebühr nach dem Werthe in dem nach Verhältniß der Summe entfallenden vollen Betrage (§. 37) auch

a. der Gebühr nach dem Gewichte, wie solche in den §§. 38 und 39 festgesetzt ist, mit folgenden Beschränkungen:

1. Sendungen bis einschlüssig 10 fl. werden von der Gebühr nach dem Gewichte frei gelassen,

2. für Sendungen über 10 fl. wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte bis 1 Pfund einschlüssig nur mit $\frac{1}{2}$, über 1 Pfund bis 10 Pfund mit der Hälfte, über 10 bis 20 Pfund nur mit $\frac{2}{3}$ des tarifmäßigen Satzes (§. 39) und nur

3. bei Sendungen über 20 Pfund wird der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr nach dem Gewichte eingehoben.

b. Der Brief-Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 11) der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht.

Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als $\frac{1}{2}$ Loth unterliegen der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr. (§. 14.)

§. 48. Für Geldsummen, welche von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger gleichzeitig versendet, und wegen des größeren Umfanges in mehrere Stücke abgetheilt verpackt werden, wird die Gebühr nach Maß des Werthes und Gewichtes nach dem Gesamtwerthe und Gewichte aller einzelnen Stücke nach den Bestimmungen der §§. 36 und 39 berechnet.

§. 49. Für Versendung von Kupfergeld ist die im §. 53 für Waren festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§. 50. Für Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, wobei die Wiener-Währung zu 250 pr. Ct. auf Conventions-Münze reducirt, im Werthe angegeben werden muß, (§. 6) ist zu entrichten:

a. die Porto-Gebühr nach Maß des Werthes nach der vollen Werthsumme (§. 37) und zugleich

b. die Brief-Porto-Gebühr für einen einfachen Brief (§. 11), der Sendung möge ein Brief beiliegen oder nicht. Zuliegende Briefe von höherem Gewichte als $\frac{1}{2}$ Loth unterliegen der tarifmäßigen Brief-Porto-Gebühr (§. 14.)

§. 51. Für Sendungen von Werthpapieren, welche auf bestimmte Summen lauten, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Lose, Sparkasse-Büchel u. s. f. ist

a. $\frac{1}{4}$ der tarifmäßigen Gebühr (§. 37) nach Maß des in Conventions-Münze angegebenen Werthes und

b. bis zum Gewichte von 16 Loth einschläßig die mit Rücksicht auf Entfernung und Gewicht entfallende Brief-Porto-Gebühr (§. 14), bei Sendungen über 16 Loth aber die Gebühr für Schriften (§. 46 sub h) und zwar beide in der Beschränkung auf $\frac{1}{2}$ des tarifmäßigen Satzes zu entrichten; wenn jedoch die Brief-Porto-Gebühr hiernach geringer entfiele, als der volle Porto-Satz für einen einfachen Brief, so wird dieser letztere Satz eingehoben.

§. 52. Für vermischte Sendungen von Gold, Silbergeld, Banknoten, Papiergeld, Werthpapieren und Schriften, in so weit dieselben bis zum höchsten Gewichte von 8 Loth unter einem und demselben Umschlage zur Aufgabe gebracht werden dürfen, wird die Gebühr nach den einzelnen den Inhalt solcher Sendungen bildenden Sorten berechnet, die Brief-Porto-Gebühr jedoch, in so weit sie für Schriften, Papiergeld und Banknoten, dann Werthpapiere (§§. 46, 50 und 51) in Ansatz zu kommen hat, nur Ein Mal und zwar für jenen Bestandtheil der vermischten Sendung eingehoben, rücksichtlich dessen dieselbe im höchsten Betrage entfällt.

§. 53. Für Sendungen von Waaren, Präciosen und sonstigen Effecten ist zu entrichten:

a. jedenfalls die Porto-Gebühr nach dem Gewichte (§. 40) und nebstbei

b. die Porto-Gebühr nach dem Werthe, (§. 37) letztere jedoch unter folgenden Beschränkungen:

1. Sendungen bis zu einem angegebenen Werthe von 20 fl. einschliessig, werden von der Porto-Gebühr nach dem Werthe freigelassen.

2. Bei Sendungen im angegebenen Werthe über 20 fl. werden für jedes Pfund des Gewichtes zwei Gulden des angegebenen Werthes von der Porto-Gebühr nach dem Werthe freigelassen, und es wird diese letztere nur von dem hiernach sich ergebenden Rest-Betrage berechnet, und nebst dem Gewicht-Porto eingehoben.

Hiernach bleibt eine Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 50 fl. von dem Werth-Porto frei, und es kommt von einer Sendung von 25 Pfund im Gewichte bei einem angegebenen Werthe von 100 fl. die Porto-Gebühr nach dem Werthe nur von 50 fl. oder bei einem Werthe von 80 fl. nur von 30 fl. zu entrichten.

Bei Frachtsücken von grossem Umfange und geringer Schwere wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte um $\frac{1}{4}$ erhöht.

§. 54. Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, roher Seide, von Haar- und Federwild,

wie auch anderem Geflügel, dann von Mustern und Fischen im Gewichte über 8 Loth sind nur $\frac{2}{3}$ der tarifmäßigen Porto-Gebühr nach dem Gewichte (S. 40) zu entrichten, wofern das Gewicht jedes einzelnen Kollo 80 Pfund nicht übersteigt.

In Absicht auf die Porto-Gebühr nach dem Werthe solcher Sendungen gilt die allgemeine im §. 53 ausgedrückte Bestimmung.

§. 55. In so weit das Gepäck der mit der Fahrpost reisenden Personen das gebührenfreie in den Vormerkscheinen ausgedrückte Gewicht übersteigt, wird die Porto-Gebühr nach dem Gewichte für das Uebergewicht nur mit $\frac{2}{3}$ des tarifmäßigen Satzes (S. 40) eingehoben.)

Von dem angegebenen Werthe des ganzen Gepäcks ist die Porto-Gebühr nach der Bestimmung des §. 53 mit der Begünstigung zu entrichten, daß jedenfalls für jedes Pfund des Freigewichtes zwei Gulden des angegebenen Werthes von dem Werth-Porto freigelassen werden, das Gepäck möge das Freigewicht erreichen oder nicht.

§. 56. Für die Zustellung einer Fahrpost-Sendung, deren Ueberbringung in die Wohnung des berufenen Empfängers von Seite der Post-Anstalt veranlaßt wird, ist eine Gebühr von zwei Kreuzern, für die Zustellung eines Aviso-Zettels dagegen die Gebühr von Einem Kreuzer zu entrichten.

§. 57. Für die Zurücksendung der Fahrpost-Sendungen, deren Abgabe an den Adressaten nicht bewirkt werden konnte, ist die Hälfte der tarifmäßigen Porto-Gebühren zu entrichten, die Fälle ausgenommen, wenn der Inhalt der Sendungen in Schriften oder Mustern ohne Werth besteht, welche letzteren keinem Retour-Porto unterliegen.

§. 58. In so weit die Beförderung von Fahrpost-Sendungen auf ausländischem Gebiete mittelst k. k. Couriere statt findet, werden die dafür zu entrichtenden Gebühren durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 59. Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Uebergabe der Estaffeten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungs-Gebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu entrichten.

§. 60. Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Post-Strasse und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu gelten.

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind:

a. im Lombardisch - Venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 Kr. Conventions - Münze,

b. in den übrigen Provinzen um 24 Kr. Conventions-Münze mehr als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Nitgeld beträgt, zu bezahlen,

c. für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte und zwar bis einschliessig 100 Pfund sind nebst den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 Kreuzer Conventions-Münze als Wagengeld für jede einfache Post, und

d. für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht nebst dem Wagengelde die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten,

e. für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegestrecke von der ersten ausländischen Post-Station bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

§. 61. Wenn von einem Postamte die Estaffeten - Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Post-Strasse liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geld-Summe als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zuviel bezahlt erscheinen sollte.

Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen.

§. 62. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffeten - Gebühr (§. 59 und 60) quittirt wird.

Dem Versender liegt dagegen ob, den *Gegenschein*, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen.

§. 63. Verlangt der Versender die Beförderung der *Estaffeten-Sendung* auf einer andern als der kürzesten *Post-Strasse*, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener *Elementar-Zufälle* oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die *Estaffeten-Gebühr* nach der Länge der wirklich zurückzulegenden *Straßenstrecke* zu berichtigen. (S. 61.)

Regierungs-Cirkulare vom 23. März 1842. Kreisämtl. Cirkularen-Sammlung vom J. 1842. Nro. 29.

Privat-Unterricht. Seine K. K. Majestät haben, aus Anlaß der über die Anwendung der mit Erlasse der K. K. Studien-Hofcommission vom 4. Februar 1841. Z. 572 bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 16. Jänner 1841, in Betreff der den *Seelsorgern* auf dem Lande erteilten Bewilligung zum *Privat-Unterrichte* in den *Grammatikal-Lehrfächern* gestellten Anfragen, unterm 1. Februar zu entschließen geruhet: daß die in der erwähnten a. h. Entschließung vorkommende Bestimmung »*Seelsorger auf dem Lande*« nicht auf *Land-Dechante* und *Pfarrer* allein, sondern auch auf *Cooperatoren* und *Curatbenefiziaten*, die nicht im Orte eines *Gymnasiums* sich befinden, zu beziehen sei, und daß ferner diese *Seelsorger* zwar an den *vereinzelten Privat-Unterricht* nicht gebunden sind, wohl aber die a. h. Anordnung, daß dieser Unterricht nur an *einzelne, arme und talentvolle Knaben* ihrer *Gemeinde* erteilt werden dürfe, strenge anzuwenden sei; indem dann, wenn diese a. h. Entschließung richtig aufgefaßt und angewendet wird, sich ein förmliches und insbesondere *lucratives Schulehalten* nicht ergeben kann.

In allen übrigen Beziehungen sind bei den, auf diese Art unterrichteten *Schülern* die sonst für *Gymnasial-Privatisten* bestehenden *Vorschriften* genau zu beobachten, daher dieselben insbesondere auch der *gesetzlichen Vorprüfung* zu unterziehen, und von der *Prüfungstaxe* nicht frei zu halten sind.

Diese a. h. Entschließung wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die erwähnte Gattung *Privatschüler* bei der *gesetzlichen Anmeldung* beim Beginne des *Schuljahres* mit den sonst für *Gymnasial-Privatschüler* vorgeschriebenen *Ausweisen*, auch jederzeit ein

gültiges Zeugniß über ihre Dürftigkeit beizubringen haben. Studienhof-Commissions-Dekret vom 12. Februar 1842. Z. 832. Regierungs-Dekret vom 4. März 1842. Z. 12195. Kreisämtliche Dekreten-Sammlung v. J. 1842. Z. 5233.

Privilegien. Daß von der Erwerbung eines Industrie-Privilegiums diejenigen nicht ausgeschlossen sind, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht; was jedoch die Ausübung des Privilegiums durch solche Personen anbelangt, so sei sich nach den für solche Individuen bestehenden Civil- und politischen Vorschriften zu benehmen. Hofkanzlei-Dekret v. 11. Mai 1842. Z. 14319. Regierungs-Cirkulare vom 25. Mai 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 48.

Productives Flächenmaß. (Siehe Statistische Nachweisungen.)

Provinzial-Lexämter. (Siehe Lexämter.)

R.

Realgewerbe-Ausübung durch Werkführer. (Siehe Werkführer.)

Reisepaß-Blanqueten. In Betreff des Bezuges derselben von dem Kreisamte hat es bei der bisherigen Übung zu verbleiben. Regierungsdekret vom 17. Oktober 1842. Z. 60805. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 19833.

Reisepässe. (Siehe Pässe.)

Rekruten-Stellvertreter. Wegen Verzinsung der Cautionen derselben. (Siehe Cautionen.)

Rekrutirung. (Siehe Militärstellung.)

Rosoglio-Liquer-Branntwein, und Essig-Erzeugungsbefugnisse. Die Ortsobrigkeiten haben von Bewerbern um derlei Befugnisse stets die Recepte abzuverlangen, und sie der medizinischen Fakultät unter Anschluß der Begutachtungstaxe von zwanzig fünf Gulden in Conv. Münze zur Prüfung zu übergeben. Regierungs-Verordnung v. 27. Juli 1842. Z. 43858. Kreisämtliche Cirkularien-Sammlung vom J. 1842. Nr. 71.

Rußland. Den nach Rußland kommenden ungarischen und anderen fremden Krämern ist der Hausierhandel, und insbesondere der Verkauf von Arzneimitteln, da hievon Mißbrauch gemacht wurde, ganz untersagt worden. Regierungs-Dekret vom 7. Dezember 1842. Z. 70758. Kreisämtliche Dekreten-Sammlung v. J. 1842. Z. 24051.

S.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum. Die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher haben sich, wenn sie das Großherzogthum Sachsen-Weimar betreten, vom 1. Januar 1842 an, bei Vermeidung ihrer Zurückweisung über die Landesgränze durch Reisepässe oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren. Hofkanzleidekret vom 21. Januar 1842. Z. 1299. Regierungs-Cirkulare vom 9. Februar 1842. Kreisämtl. Cirkular-Samml. v. J. 1842. Nr. 17.

Schätzungen. Die Dominien erhalten den Auftrag, zur künftigen Hintanhaltung bedeutender Geldverluste für das h. Aerar, die Schägleute ihres aufhabenden Eides zu erinnern, und dieselben zu beauftragen, bei Abhaltung einer commissionellen Grundschätzung nach ihrem besten Wissen und Gewissen vorzugehen, und sich hiebei jeder übermäßigen Schätzung zu Gunsten der einen oder der andern Partei bei sonstiger strenger Verantwortlichkeit zu enthalten. Regierungs-Dekret vom 18. November 1842. Z. 65243. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 22464.

Schätzungsgebühr für Uhren. (Siehe Versaßamt.)

Schubpässe. Dem Preßburger-Comitate ist aufgetragen worden, die Schubpässe immer mit der Unterschrift des betreffenden Stuhlrichters zu versehen, damit dadurch der Zurückschiebung von Individuen nach Oesterreich, deren Zuständigkeit nicht legal nachgewiesen ist, vorgebeugt werde. Regierungs-Dekret vom 16. Juli 1842. Z. 41987. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung v. J. 1842. Z. 13685.

Schulfond. Verlassenschaftsbeiträge für selben. (Siehe Verlassenschafts-Abgaben.)

Schulgeldrückstände. Daß das bei §. 205 der 8. Auflage der politischen Schulverfassung aufgenommene Hofdekret vom 23. Juli 1836, Z. 3258 wegen Anwendung der Militär-Execution bei Eintreibung der Schulgeldrückstände nur irrigerweise als allgemeine Vorschrift in den Schulkoder aufgenommen wurde, daher dieses Zwangsmittel nicht anzuwenden, sondern in vorkommenden Fällen nur nach dem bei eben diesem §. aufgeführten Hofdekrete vom 21. März 1836, Z. 1638 sich zu benehmen ist. Regierungsbefehl vom 30. Dezember 1841. Z. 63413. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 2.

Schullehrerstellen. Wegen Militär-Entlassung dienender Soldaten, welche Schullehrerstellen erhalten. (Siehe Militär-Entlassung.)

Schwere Polizei-Übertretungen. (Siehe Polizei-Übertretungen schwere.)

Seelsorger auf dem Lande. In Betreff des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Lehrfächern. (Siehe Privat-Unterricht.)

Selenite. Aus gesundheits-polizeilichen Rücksichten ist die Erzeugung und der Verkauf des unter dem Namen »Selenite« bekannten Haarfärbungsmittels, so wie die Einfuhr desselben zum Abfage und zum eigenen Gebrauche im ganzen Umfange der Monarchie allgemein verboten. Hofkammerdekret v. 12. Junius 1842. Regierungs-Cirkulare vom 18. Julius 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 54.

Signatur. Um einem Mißbrauche zu begegnen, ist die Einleitung nothwendig, daß mit der größten Aufmerksamkeit von Hand zu Hand das Vorhandensein der allerhöchsten Signatur überwacht werde. Hofkammerdekret vom 2. September 1842. Z. 36391. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung v. J. 1842. Z. 18404.

Sizilien. Wegen Verweigerung des Beitrittes zur Convention zur Beschüzung des literarischen und artistischen Eigenthums. (Siehe Nachdruck.)

Soldaten, welche eine Schullehrerstelle erhalten, wegen Militär-Entlassung derselben. (Siehe Militär-Entlassung.)

Sonntage-Heiligung. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage.)

Sperre der Stellwägen bei abschüssigen Straßenstrecken mit Bremsen. (Siehe Stellwägen.)

Spiele an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feiertage.)

Staatseisenbahnen. (Siehe Eisenbahnen.)

Staatsschuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.)

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.)

1. Daß die Meister-Zeugnisse über das Verhalten ihrer Gesellen dem Stämpel des §. 21. Z. 2 des Stempelpatentes unterliegen;

2. daß bezüglich auf die Stämpelpflichtigkeit der Licitations-Protokolle sich genau nach den Bestimmungen des §. 73 zu benehmen sei; rücksichtlich der Stämpfung jener Licitations-Protokolle aber, welche Urkunden vertreten, und wobei der entfallende Stämpel nicht schon beim Beginnen der Licitation ermittelt werden kann, einstweilen die Indossirung oder nachträgliche Stämpfung eintreten könne, bis rücksichtlich der Erfüllungsstämpfung §. 92 überhaupt eine weitere Weisung erfolgt sein wird.

3. Daß die von Pupillen den Waisenämtern ausgestellten Empfangs-Bestätigungen über Schuldscheine oder andere Urkunden, dann wenn sie bloß wegen der Ordnung der Geschäfts-Manipulation ausgestellt werden, nach §. 81. Z. 25 stempelfrei seien; daß sie aber dem Stämpel unterliegen, wenn die fraglichen Empfangs-Bestätigungen zum Beweise dienen sollen, daß das Gericht die ihm in Ansehung der Abfertigung des gewesenen Waisen obgelegene Verbindlichkeit rücksichtlich der Übergabe des Depositen-Vermögens erfüllt habe;

4. daß pfarrämtliche Zeugnisse für Lehrjungen über den Besuch der Christenlehre oder des Wiederholungs-Unterrichtes nach §. 81. Z. 11 stempelfrei seien. Hofkammerdekret v. 3. Mai 1841. Z. 4233. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 9722.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Landtafel- Certificate über Besitzansreibungen, Einverleibungen, Pränotirungen und Eöschungen, zu Folge des §. 81. Z. 6. des neuen Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei zu behandeln sind. Hofkanzleidekret vom 23. November 1841. Z. 6915. Regierungskdekret vom 20. Dezember 1841. Z. 70298. Kreisämth. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 341.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß in dem Falle, wenn der obere Richter ein Urtheil des unteren Richters aufhebt, und demselben aufträgt, den Parteien die zur Urtheilsschöpfung, so wie im Appellationszuge verwendeten Stämpelgebühren zu vergüten, die Uuswechslung der verwendeten Stämpelbögen gegen neue nach dem Gesetze vom 27. Jänner 1840 unstatthast sei. Regierungskdekret vom 26. Dezember 1841. Z. 71923. Kreisämth. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 650.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die von den Obrigkeiten zu Reisen im Kreise oder in der Provinz ausgestellten Passirscheine können auf keine Stämpelbefreiung Anspruch machen, wozegen aber auch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sich damit zu versehen; da vorschriftsmäßig nur zu Reisen außerhalb der Provinz des Domizils eine föemliche obrigkeitliche Bewilligung mittelst Ertheilung von Pässen oder Passirscheinen erforderlich ist. Regierungskdekret vom 24. Jänner 1842. Z. 4456. Kreisämth. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 9.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Es liegt in dem Sinne des Tax- und Stämpelgesetzes und insbepondere der, das Armenrecht betreffenden Circular-Verordnung vom 1. September 1840, daß die Entscheidung über die Frage: ob ein von einer Partei zum Behufe der Stämpelbefreiung in einer Streitsache vorgelegtes Armuthszeugniß, die vorgeschriebenen Eigenschaften habe, daher die Stämpelbefreiung nach dem Gesetze einzutreten habe oder nicht? dem ordentlichen Richter zukomme, und daß eine Beschwerde über die dießfällige richterliche Entscheidung erster Instanz an das Appellationsgericht den Zug zu nehmen habe. Der Richter bleibt jedoch für die strenge Beobachtung der dießfalls vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen verantwortlich, und den

Cameralbehörden steht nach dem Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Targesez vom 27. Jänner 1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern auslegt, das Recht zu, bei Gelegenheit der gesetzlichen Revisionen der Akten bei den Behörden und Obrigkeiten auch die in der Frage stehenden Zeugnisse zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes ihr Amt zu handeln. Regierungsdekret vom 1. Februar 1842. Z. 6050. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1842. Z. 2685.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen). Daß Gesuche um Bewilligung zur Vornahme der heil. Taufhandlung an Israeliten oder ähnliche Einschreiten, so wie die denselben beiliegenden Urkunden dem gesetzlichen Stämpel unterliegen. Hofkammerdekret vom 27. Dezember 1841. Regierungsdekret vom 1. Februar 1842. Z. 5617. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 2686.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) 1.) Die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden abzurtheilen wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stämpelbefreiung vor Gericht. 2.) Sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen Dritter, in den Rechtsstreiten Interessirter oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse, über Annullirung oder Aufrechterhaltung derselben. 3.) Im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der betreffenden ersten Gerichtsstanz, bei welcher der Prozeß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestämpelter Acten sistirt werde, und eben so der betreffenden Cameralbehörde, damit sie in der Lage sei, gegen die Partei mit Rücksicht auf Art. 408 des Gefälls-Strafgesetzes vorgehen zu können.

Diese Verordnung wird mit dem Befehle zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für Wien mit Regierungs-Cirkulare vom 8. Oktober 1841 eingetretene Modification in Ausstellung der Armuthszeugnisse keinen Unterschied begründe. Regierungsdekret vom 11. Februar 1842. Z. 8218. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 16.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmun-

gen). Daß die Protokolle über die Ausmittlung des Normalpreises von Realgewerben als Protokolle in Parteisachen dem im §. 73 des Stämpel- und Taxgesetzes vorgezeichneten Stämpel unterliegen. Hofkammerdekret vom 26. Jänner 1842. Regierungsdekret vom 3. März 1842. Z. 12103. Kreisämtl. Dekreten = Samml. v. J. 1842. Z. 4739.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen).

I. Erkenntnisse über die Ordnung, welche bei Befriedigung der Gläubiger aus dem Kaufpreise einer im Executionswege verkauften Realität zu beobachten ist, sind, so wie die damit in Verbindung stehenden Zahlungs-Tabellen nach §. 81 Z. 6 des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei, wenn sie über bloßes Einvernehmen oder Einverständnis der Gläubiger erlassen werden. Wird dagegen von dem Käufer der Realität gegen die Tabular-Gläubiger eine förmliche Klage mit der Bitte um Erkenntniß: daß diese Gläubiger schuldig seyen, den Kaufschillings - Ausweis zu genehmigen, eingebracht und über eine solche Klage wegen Nicht-Zugeständniß eines oder des andern Gläubigers ein förmliches Urtheil geschöpft, so unterliegt ein solches Urtheil dem Stämpel nach §§. 35, 36 und 46 des genannten Gesetzes.

II. Die gemäß Hofdekretes vom 4. Oktober 1833. Z. 2633. Z. G. G. über die Liquidität von Advokaten-Gebühren im ämtlichen Wege gefällten Erkenntnisse, sind nach §. 81. Z. 6 des Stämpel- und Taxgesetzes stämpelfrei. Urtheile über Klagen auf Bezahlung der Advokaten-Gebühr aber sind dem in den §§. 35, 36 und 46 bestimmten Stämpel zu unterziehen.

III. Die Verhandlungen über die Ungültigkeit einer Ehe wegen der im §. 94 des B. G. B. benannten Hindernisse sind als von Amtswegen aufzunehmende Verhandlungen stämpelfrei, und auch der von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger des Ehebandes genießt vermöge des §. 84 des Stämpel- und Taxgesetzes die Stämpelfreiheit. Die Verhandlungen über die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe aus einem Privathindernisse, und jene über die Trennung der Ehe nicht katholischer Personen, unterliegen aber gleich jeder anderen Privatsache der Stämpelpflicht. Ebenso sind bei dem Zusammentreffen eines öffentlichen, mit einem Privat-Ehehindernisse

alle Eingaben und Schriften, welche auf das Privathinderniß Bezug haben, und in jedem Falle alle Verhandlungen stämpelpflichtig, welche nur die Vermögens-Ausgleichungen der Ehegatten betreffen. Hofdekret vom 15. Februar 1842 Z. 877. Regierungsdekret vom 29. März 1842. Z. 18185. Kreisämtl. Dekretensamml. v. J. 1842. Z. 6373.

Stämpel- und Targeseze. (Nachträgliche Bestimmungen.) Den Dominien wird nachfolgender Inhalt des Justiz-Hofdekretes vom 23. Februar 1841 zur künftigen Darnachachtung mitgetheilt:

**Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 23. Februar 1841
Z. 1096 an das k. k. galizische Appellationsgericht.**

In dem Berichte vom 24. Oktober 1840 Z. 19442 hat das Appellationsgericht um Verfügung gebeten, daß hinsichtlich des Stämpel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 folgende drei Anträge des Lemberger Landrechts von der k. k. allgemeinen Hofkammer genehmiget werden:

1. daß für die Verlassenschaften, welche 100 fl. nicht übersteigen, die Tax- und Stämpelfreiheit ausgesprochen werde;

2. daß die den Armen im §. 90 des oben erwähnten Gesezes zugestandene Stämpelfreiheit auf das adeliche Richteramt ausgedehnt werde;

3. daß die ämtlichen Verhandlungen und Protokolle der Gerichte, welche sie in Folge des 3. und 4. Hauptstückes des bürgerlichen Gesezbuches zur Erforschung und Sicherstellung des Vermögens mittelloser Pupillen, wie auch bei Untersuchungen in Folge §. 178 und 273 des bürgerlichen Gesezbuches, oder über die Gebahrung der Vormünder und Kuratoren, oder über die Erziehung der Pupillen aufnehmen, vom Stämpel frei bleiben dürfen.

Nicht minder hat das Appellationsgericht in dem schon genannten Berichte die Bitte um Entscheidung nachstehender von demselben Landrechte angeregter Zweifel, nemlich:

4. ob die Parteien, welche bisher die Vormerkung der Gebühren genossen haben, in ihren vor dem 1. November 1840 anhängig gemachten Rechtsstreiten diese Gunst noch forgenießen können, oder neuerdings ihre Armuth auszuweisen haben? endlich

5. ob die Kuratoren der liegenden oder noch nicht angetretenen Verlassenschaftsmassen gleichfalls bei ihren Eingaben den Stämpel gebrauchen müssen?

Hierüber hat die einvernommene k. k. allgem. Hofkammer laut ihrer Eröffnung vom 8. d. M. J. 50329 sich dahin geäußert:

ad 1. und 2. könne dem gestellten Antrage keine Folge gegeben werden;

ad 3. seien die ämtlichen Verhandlungen, welche die Gerichte Kraft der ihnen zustehenden obersten Aufsicht und Kuratel über mittellose Pflegebefohlenen vollbringen, nach §. 81 Z. 5 und 6 des neuen Stämpel- und Targesezes ohnehin stämpelfrei, so wie auch die in Folge der §§. 178 und 273 des bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmenden Erhebungen und Untersuchungen theils offenbar als eine *Arce Disciplinar-Strafverfahren* unter den §. 81 Z. 4 fallen, und stämpelfrei sind, theils aber als ämtliche Verhandlungen im Interesse der allgemeinen Sicherheit gleichfalls unter die schon oben berufenen Zahlen 5 und 6 des §. 81 subsummirt werden müssen.

Der Punkt ad 4. sei in dem Hofkammer-Dekrete vom 27. Oktober 1840 Zahl 40817 bereits erledigt, und den Punkt ad 5 betreffend, habe die k. k. allgemeine Hofkammer in demselben Dekrete der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Galizien bedeutet, daß die Anwendung der in dem §. 90 des Stämpel- und Targesezes für den Curator absentis angeordneten Stämpelvormerkung auch auf den Curator massae jacentis Statt haben könne.

Diese Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird dem Appellations-Gerichte zur eigenen Darnachachtung und jener der untergeordneten hievon in Kenntniß zu setzenden Justizgerichte unter Rückschluß der Beilagen seines Berichtes eröffnet. Regierungs-Dekret vom 3. April 1842. Z. 19627. Kreisämtl. Dekretensamml. v. J. 1842. Z. 6892.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Seine k. k. Majestät haben allergnädigst bewilliget, daß von den bei der Findelhaus-Direction vorkommenden Urkunden und Schriften, die Sittlichkeits- und Vermögens-Zeugnisse, dann die ortsgerichtlichen und Pfarr-Zeugnisse der Pflegemütter, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege

zu erhalten, dann die Gesundheits-Zeugnisse der Pfllegemütter mit Anwendung der gehörigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen auch künftig stämpelfrei belassen werden, zugleich aber zu bestimmen befunden, daß für die Protokolls-Auszüge, welche den Findlingen anstatt der Lauffcheine ausgefertigt werden, eine Ausnahme von dem Stämpel- und Targeseße nicht Statt finde.

Was nun die Allerhöchst angeordneten Vorkehrungen zur Verhinderung von Mißbräuchen mit den obgedachten stämpelfrei erklärten Zeugnissen anbelangt, so hat die k. k. Hofkanzlei angeordnet, daß in diesen Zeugnissen bei ihrer Ausfertigung der Zweck, zu welchem sie zu dienen haben, deutlich ausgedrückt werden müsse. Regierungs-Dekret vom 3. April 1842. Z. 19788. Kreisämtl. Dekreten-Samml. vom J. 1842. Z. 6895.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß vermöge des §. 81. Z. 8 des Stämpel- und Targeseßes den Schriften über die aus dem Untertands-Verhältnisse entstehenden und den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zur Verhandlung zugewiesenen Streitigkeiten die Stämpelfreiheit auch dann zu Statten komme, wenn sie bei höheren politischen Instanzen vorkommen. Hofkanzlei-Dekret vom 8. April 1842. Regierungs-Dekret vom 16. April 1842. Z. 22502. Kreisämtl. Cirk. Samml. vom J. 1842. Nr. 39.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die Robot-Relutions- und Abolutions-Contracte sind stämpelpflichtig nach der allgemeinen Regel für Urkunden überhaupt, da sie nicht als Schriften über, aus dem Untertands-Verhältnisse entstehende Streitigkeiten angesehen, und daher nicht unter dem §. 81. Z. 8 subsummirt werden können; ist der Geldwerth in der Urkunde ausdrücklich oder beziehungsweise angegeben, so ist der Stämpel in Folge §§. 7 und 14 zu bemessen, handelt es sich in dem Vertrage um mehrere einzelne, oder um wiederkehrende Leistungen, so treten die Bestimmungen der §§. 10, 11, 12 und 13 ein, ist in dem Vertrage ein Geldwerth nicht ausgedrückt, so tritt die Bestimmung des §. 17 ein. — In dem Falle, als die mit mehreren Robotpflichtigen abgeschlossenen Verträge in einer Urkunde zusammengefaßt werden, ist die Stämpelgebühr im Sinne der §§. 95, 96, 97 und 98 nach der Summe der Stäm-

pelt zu berechnen, welche zu verwenden gewesen wären, falls für jeden einzelnen Contrahenten rücksichtlich der ihn treffenden Verbindlichkeiten der Vertrag wäre ausgefertigt worden. Hofkammer-Dekret vom 24. März 1842. Regierungs-Dekret vom 24. April 1842. Z. 24309. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 8039.

Stämpel- und Taxgesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Für Wanderbücher darf nebst der vorgeschriebenen Stämpeltaxe die frühere Ausfertigungsgebühr mit 15 kr. C. M. nicht mehr eingehoben werden. Hofkanzlei-Dekret vom 15. April 1842. Regierungs-Dekret vom 30. April 1842. Z. 25515. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 8514.

Stämpel- und Taxgesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) 1. Daß es, den Fall ausgenommen, wenn mehrere Individuen zur Familie, oder Dienerschaft des Paßwerbers gehören, unzulässig sei, unter einem Stämpel einen Paß für mehrere Individuen auszufertigen.

2. Daß die Befugniß, armen Parteien gratis Pässe zu ertheilen, der hohen Landesstelle nicht zustehe, indem das Armenrecht nach §. 90 des Stämpel- und Taxgesezes nur in Streitfachen und bei Gesuchen, welche auf Erlangung eines Almosens gerichtet sind, Geltung hat, überdieß der dürftigern Volksklasse durch die Bestimmung des §. 78 des Stämpel- und Taxgesezes eine zureichende Erleichterung zugewendet ist.

3. Daß die Reisepässe für Kinder der Dienstbothen und Tagelöhner, dann für die Findlinge, so lange dieselben nicht einen eigenen Erwerb haben, vermöge welchem sie einer höheren Stämpelklasse zuzuweisen sind, gleichfalls dem 6 Kreuzer Stämpel unterliegen. Hofkammer-Dekret vom 3. Mai 1842. Z. 11180. Regierungs-Dekret vom 23. Mai 1842. Z. 30713. Kreisämtl. Dekreten-Samml. vom Jahre 1842. Z. 9719.

Stämpel- und Taxgesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die über das Eingeständniß des Beklagten zu schöpfenden Urtheile unterliegen nach dem Sinne und Wortlaute der §§. 35 und 36 des Stämpel- und Taxgesezes, in so ferne sie nicht in einer der im §. 35 angeführten Kategorie begriffen sind, dem in §. 36 desselben Gesezes festgesetzten Stämpel. Hof-Dekret vom 26. Juli 1842. Regierungs-Dekret vom 13. August 1842.

3. 47576. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom Jahre 1842. 3. 15793.

Stämpel- und Targesez.) Nachträgliche Bestimmungen.) Seine k. k. Majestät haben nach Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 30. Julius laufenden Jahres mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai laufenden Jahres allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Quittungen der Steuerbezirks-Obrigkeiten (Dominien, Magistrate), welche sie über das ihnen für die Einhebung der directen Steuern bewilligte Einhebungs-Percent ausstellen, vom Stämpel frei zu lassen seien.

Zugleich haben Seine k. k. Majestät aus Anlaß vorgekommener Zweifel und in Beziehung auf die Grund- und Gebäudesteuer die Erklärung allergnädigst genehmiget, daß die Gesuche der Parteien um die im Gesetze gegründeten und der Evidenzhaltung angehörenden Steuerabschreibungen, wegen jener Elementar-Unfälle, welche das Objekt der Steuer für immer zerstören, nemlich bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abbrennung von Gebäuden u. s. w. im Sinne des §. 81, Zahl 2, des Stämpel- und Targesezes stämpelfrei seien; so wie auch die Anzeigen, daß Steuern unrichtig und ungesetzlich vorgeschrieben worden seien, dem Stämpel nicht unterliegen; daß dagegen die Gesuche der Parteien um Steuernachlässe, so weit sie überhaupt gesetzlich sind, aus Anlaß jener Elementar-Unfälle, welche den, der Besteuerung unterliegenden Ertrag zeitweise ganz oder zum Theile verschlingen, und überhaupt Steuernachlaßgesuche ohne Unterschied des Grundes, aus welchem der Nachlaß angesprochen wird; ferner die Gesuche um Fristen zur Steuerzahlung und jene um Zurückzahlung der Steuer von leerstehenden Wohnungen, als Eingaben im Interesse der Parteien in Gemäßheit der §. 68 dieses Gesetzes, dem Stämpel unterliegen.

Seine k. k. Majestät gestatten jedoch, daß die Protokolle, welche von den Obrigkeiten über erlittene Elementar-Schäden oder über die Uneinbringlichkeit der Steuer aufgenommen werden, auf ungestämpeltem Papier ausgefertigt werden dürfen, wenn gleich dieselben das mündlich angebrachte Ansuchen der Steuerpflichtigen um eine Steuernachsicht oder Zufristung enthalten. Regie-

rungs-Cirkulare vom 23. August 1842. Kreisämth. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 84.

St ä m p e l- u n d T a r g e s e ß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Es sind von einzelnen Gerichten bei Anwendung des Stämpel-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 Zweifel über folgende Fragen erhoben worden:

1. Wie sich der Richter zu benehmen habe, wenn in Landtafel oder Grundbuchsgeschäften von den Parteien die gestämpelten Rubriksabschriften, (Rathschläge) nicht beigebracht werden?

2. ob Rubriksabschriften überhaupt, wenn sie von den Parteien nicht beigebracht, sondern ämtlich ausgefertigt werden, als Rubriksabschriften stämpelpflichtig, oder als ämtliche Ausfertigungen stämpelfrei seien? und

3. ob gerichtliche Abschriften, deren Anfertigung und Zustellung an die Parteien mittelst Dekretation von dem Gerichte, ohne eine vorausgegangene Bestellung von der Partei verfügt wird, dem Stämpel für Abschriften unterliegen, oder als ämtliche Ausfertigungen stämpelfrei sind?

Nach einer Mittheilung des k. k. n. ö. Appellationsgerichtes vom 12. August l. J. Z. 9594 wurde hierüber mit k. k. Hofdekrete vom 26. Juli l. J. Z. 2763 im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer nachstehende Belehrung ertheilt:

Zu 1. und 2. In allen Fällen des streitigen und adeligen Richteramtes, in welchen von einer gerichtlichen Erledigung mehrere Streitgenossen, Interessenten, oder überhaupt mitverflochtene Personen zu verständigen sind, hat die Partei nach den bestehenden Gesetzen die zur Verständigung der Interessenten nöthigen vorschriftsmäßig gestämpelten Rubriksabschriften beizubringen. Wenn die Partei die Beibringung der Rubriksabschriften unterläßt, so hat das Gericht in der Regel die, mit den vorgeschriebenen gestämpelten Rubriksabschriften nicht versehene Eingabe der Partei zur Supplirung zurückzustellen. Werden aber den Eingaben, deren Zurückstellung, wegen Nichtbeibringung der vorschriftsmäßig gestämpelten Rubriksabschriften für die Privatrechte der Parteien Gefahr eines Nachtheiles besorgen läßt, und insbesondere der Eingaben in Angelegenheiten der Landtafel, des Grundbuchs, des vorsichtswaisen

Arrestes oder Verbothes von der Partei die vorschriftmäßig gestämpelten Rubriksabschriften nicht angeschlossen, so sind dieselben vom Gerichte, von Amtswegen auf ungestämpelten Papieren auszufertigen, und den Betheiligten zuzustellen, zugleich aber ist die Eröffnung an die Cameral-Bezirksverwaltung zu machen, damit dieselbe den Bittsteller nach Analogie des §. 100. Z. 2 des Stämpel-Gesetzes zur Nachtragung gehörig gestämpelter Rubriksabschriften binnen 14 Tagen verhalte.

Diese gestämpelten Rubriksabschriften sind sohin dem Uebringender wieder auszuhändigen, damit sie ihm zur Ausweisung über die Befolgung des Stämpelgesetzes und Deckung gegen eine Strafe diene.

Wenn anstatt schriftlicher Eingaben Protokolle aufgenommen werden, und die Protokolls-Rubriken die Stelle der Eingabs-Rubriken vertreten, sind die Parteien gleichfalls verpflichtet, für jene Rubriken die erforderlichen Stämpel beizubringen.

Wenn die Gerichte außer den Fällen des streitigen oder adeligen Richteramts, in welchem die Parteien vorschriftmäßig verpflichtet sind, die zur Verständigung der Theilnehmer oder sonst mitverflochtenen Personen erforderlichen Rubriksabschriften beizubringen, von Amtswegen Erlässe oder Bescheide an die Parteien in der Form von Rubriksabschriften erlassen, so sind dieselben nach §. 81. Z. 6 zu behandeln.

Zu 3. Was endlich die Abschriften betrifft, welche von den Gerichten den Parteien, ohne daß sie dieselben bestellt haben, zu dekretirt werden; so sind dieselben stämpelpflichtig, weil das Gesetz Abschriften ohne Unterschied, ob sie von den Parteien bestellt wurden oder nicht, dem Stämpel unterwirft. Regierungs-Dekret vom 29. August 1842. Z. 51064. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 17012.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Dekrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justiz-Fache, aus dem Grundbuchs-Fache und dem adeligen Richteramte in dem Sinne des §. 21 des Stämpel- und Targeseßes dem Stämpel von 30 Kr. unterzogen werden. Hofkammer-Dekret vom 3. September 1842. Regierungs-

Cirkulare vom 17. September 1842. Kreisämtl. Cirkul.-Samml. v. J. 1842. Nr. 93.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind angewiesen, nur denjenigen Beamten anderer Behörden, welche ämtliche Befunde über Stämpelgesetzübertretungen aufgenommen haben, die entfallenden Ergreifers-Antheile zuzuwenden, und sich mit den Ausstellern der Befunde unmittelbar, ohne die Correspondenz durch die vorgesetzten Stellen zu leiten, in das Einvernehmen zu setzen, wornach also auch diese Beamten, die über den Ergreifers-Antheil auszustellenden Quittungen künftighin unmittelbar der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung zu übersenden haben. Regierungsbefret vom 21. September 1842. J. 55586. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1842. J. 18585.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Seine Majestät haben zu verordnen geruht, daß die Stämpelbefreiung der Lauf-, Trau- und Todtenscheine, welche von auswärtigen Behörden (also nicht von Parteien) im diplomatischen Wege, entweder durch die k. k. Gesandtschaften im Auslande, oder durch die fremden, in Wien anwesenden Gesandtschaften nachgesucht werden, und welche in Folge der Allerhöchsten Entschliesung vom 22. Dezember 1835 gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Staaten stämpelfrei waren, auch unter der Wirksamkeit des dermaligen Tar- und Stämpelgesetzes, und unter denselben Bedingungen aufrecht zu erhalten sei, mit dem Beisage jedoch, daß dadurch für die Parteien die Berechtigung nicht begründet werden soll, von diesen, einer ausländischen Behörde stämpelfrei erfolgten Urkunden im stämpelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. In allen übrigen Fällen sind die Lauf-, Trau- und Todtenscheine nach den Bestimmungen des Tar- und Stämpelgesetzes zu behandeln.

Mit derselben Allerhöchsten Entschliesung haben Seine Majestät in Betreff der Stämpelpflichtigkeit der Auswanderungs-Gesuche und Verhandlungen zu befehlen geruht, daß in den Fällen, für welche das mit dem Königreiche Preußen rücksichtlich der stämpel- und kostenfreien Ausfertigung der Auswanderungs-Bewilligungen bestehende Einverständniß gilt, nicht um

für die, ohnehin schon nach dem dermaligen Stämpelgesetze stämpelfreie Ausfertigung dieser Bewilligungen, sondern auch rücksichtlich der Frage, ob von den Eingaben um die Gestattung der Auswanderung und von den Beilagen dieser Eingaben der gesetzmäßige Stämpelbetrag zu fordern sei, die genaue Erwiderung des Benehmens, daß die königl. preussische Regierung in solchen Fällen bei Gesuchen dortländiger Unterthanen um Bewilligung zur Auswanderung in die k. k. Staaten beobachtet, zur Richtschnur zu dienen habe. In allen andern Auswanderungsfällen, welche andern Staaten gegenüber vorkommen, findet der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß für die Eingaben, Schriften und Urkunden, die sich in den Verhandlungen wegen Bewilligung der Auswanderung ergeben, eine Ausnahme von dem Stämpel- und Targeseße nicht Statt. Hofkanzleidekret vom 23. Oktober 1842. Regierungsdekret vom 10. November 1842. J. 66447. Kreisämtl. Dekretensamml. v. J. 1842. J. 22156.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Syndikats-Beschwerden dem für gerichtliche Eingaben vorgeschriebenen Stämpel unterliegen, dagegen die Verhandlungen und das Erkenntniß im Syndikatswege, so wie die Beschwerden des Richters, gegen welchen das Syndikats-Erkentniß ergangen ist, stämpelfrei seien. Hofkammerdekret vom 4. Oktober 1842. Regierungsdekret vom 14. November 1842. J. 67406. Kreisämtl. Dekretensamml. v. J. 1842. J. 22091.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Ersten s. Wenn bei gerichtlichen Vergleichen in dem Vergleiche zugleich eine Uebergabe von Effecten und Pfandstücken, oder eine Zahlung enthalten ist, oder überhaupt mehrere und verschiedene Rechtsgeschäfte in diese Vergleiche einbezogen werden, so muß für diesen Vergleich der Vergleich-Stämpel nach den §§. 31 und 43 des Stämpel- und Targeseßes bezahlt werden, rücksichtlich der übrigen, mit dem Vergleiche in Verbindung gebrachten Geschäfte aber, in Ansehung welcher das Vergleichs-Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt (§§. 54, 65 und 73 des Stämpel- und Targeseßes) hat der gesetzliche Urkunden-Stämpel in Anwendung zu kommen, wobei die Gebühr insbe-

sondere mit Rücksichtnahme auf den §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes zu berechnen ist.

Zweitens. Abschriften von Protokollen über mündlich aufgenommene Klagen sind als Abschriften, ohne Unterschied, ob sie für den Kläger oder den Beklagten ausgefertigt werden, dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen.

Drittens. Protokolle über gerichtliche Vergleiche, welche nach geschöpftem Urtheile oder nach Inrotulirung der Acten ad appellatorium oder ad revisionem geschlossen werden, unterliegen der höheren Stämpelgebühr, welche in dem §. 31, Zahl 2, des Stämpel- und Taxgesetzes für die Vergleiche festgesetzt ist, die nach der Inrotulirung der Acten, oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen. Hofkammerdekret v. 7. November 1842. Regierungs-Cirkulare v. 19. November 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 111.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Erstens. Ausfertigungen der Wechselgerichte, wodurch der Auftrag der Zahlung binnen 24 Stunden bewilliget wird, unterliegen dem im §. 35, Zahl 15, des Stämpel- und Tax-Gesetzes vorgeschriebenen Stämpel.

Wer um einen solchen Auftrag ansucht, hat daher seinem Gesuche sogleich die zur Ausfertigung des Auftrages erforderlichen Stämpel anzuschließen, welche dem Gesuchsteller, falls der Auftrag nicht erlassen wird, zurück gestellt werden.

Zweitens. Wenn zwischen denselben Parteien mehrere Klagen anhängig sind, und die Parteien sämtliche Klagen durch einen einzigen Vergleich erledigen wollen, so ist der in den §§. 31 und 43 des Stämpel- und Tax-Gesetzes vorgeschriebene Stämpel so oft zu verwenden, als Klagen im Wege des Vergleiches erledigt werden sollen.

Drittens. Den wegen Schulden im Executions-Wege Verhafteten kömmt für ihre Gesuche wegen Alimantation, Aufhebung des Arrestes, oder Ausgleichung, so wie für die, die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche die Stämpelfreiheit zu. Hofkammerdekret vom 7. November 1842. Regierungs-Cirkulare vom 19. November 1842. Kreisämtl. Cirk. Sammlung vom J. 1842. Nr. 112.

Stämpel- und Largesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Zeugnisse für die Lehramts-Candidaten über den zurückgelegten Präparanden-Curs, dem im §. 21 des Stämpel- und Largesetzes vorgezeichneten Stämpel von 30 Kr. unterliegen, und daß eben so die darauf Bezug nehmenden Adjustirungen stämpelpflichtig sind, und nach den dermaligen Stämpelvorschriften auch nicht auf dem Zeugnisse über den Präparanden-Curs ohne Verwendung eines neuen Stämpels indossirt oder beigelegt werden dürfen. Regierungsdekret v. 20. November 1842. Z. 68421. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 117.

Stämpel- und Largesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß auch das dritte dem Kreisamte vorzuliegende Exemplar eines Robot-Relutions-Contractes, und wenn ein solcher in mehreren Partien ausgefertigt werden sollte, auch alle übrigen ausgefertigten Exemplare dem gesetzlichen Stämpel zu unterziehen sind. Hofkammerdekret vom 1. Dezember 1842. Regierungsdekret vom 5. Dezember 1842. Z. 71600. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 23742.

Stämpel- und Largesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die Messenstifts-Entwürfe, welche von den Kirchenvorstehern, Vogteicommissären, Pfarrern oder andern geistlichen Personen an die Landesstelle gerichteten Gesuchen, Behufs der Bestätigung vorgelegt werden, sind, so wie diese Gesuche selbst stämpelpflichtig, da für sie im Gesetze keine ausnahmsweise Begünstigung enthalten ist, und unterliegen dem Beilagen-Stämpel. Hofkammerdekret vom 23. Oktober 1842. Regierungsdekret vom 5. Dezember 1842. Z. 71821. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 23899.

Stämpel- und Largesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die nachfolgende Abschrift einer von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, an das k. k. Böhmisches Gubernium und an mehrere Berggerichte erlassenen Verordnung in Betreff der Anwendung des Stämpel- und Largesetzes in berggerichtlichen Angelegenheiten wird den sämtlichen Dominien zur Wissenschaft mitgetheilt. Regierungsdekret vom 10. Dezember 1842. Z. 72628. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 23968.

Abdruck einer Verordnung der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen an die Berggerichte zu: 1. Leoben, 2. Steyer, 3. Klagenfurt, 4. Hall, 5. Sambor, 6. Stanislau, 7. Wiliczka und 8. an das böhmische Gubernium.

Ueber gepflogene Einvernehmung mit der k. k. allgemeinen Hofkammer rücksichtlich der Anwendung des neuen Stämpel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 in berggerichtlichen Angelegenheiten, wird dem *) k. k. Berggerichte zur genauen Darnachachtung Folgendes bedeutet:

(An Alle.)

a) Wenn es sich um gerichtliche Akte in Streitsachen handelt, ist der 2te Abschnitt Z. 1. des ersten Hauptstückes ersten Theiles des obgedachten Gezezes, — in so ferne es sich um gerichtliche Akte außer Streitsachen handelt, der dritte Abschnitt Z. 1. und bei nicht gerichtlichen, sondern ämtlichen und administrativen Gegenständen der vierte Abschnitt eben dieses Hauptstückes und Theiles genau zur Norm zu nehmen.

b) Die Berg- und Cameral-Lehenstaren haben fort zu bestehen, und sind diese Taren nach in den betreffenden einzelnen Provinzen besonders gesetzlich bestehenden Cameral-Lehens-Ordnungen, wie bisher abzunehmen.

c) Nachdem die Berggerichte systemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, (berggerichtliche Manipulations-Instruction vom Jahre 1783, Berggerichts-Patent vom 1. November 1781 S. 31, dann S. 430. a. G. D. und Hofdekret vom 18. Juli 1797) so gehören dieselben im Sinne des §. 26 des neuen Stämpel- und Targesezes unter die Cathegorie der Collegialgerichte, die k. k. Berggerichts Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte, worauf bei Abnahme des Stämpels zu reflectiren ist.

*) (An das böhmische Gubernium) zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der unterstehenden berggerichtlichen Behörden wird Folgendes erinnert.

d) Für die montanistische Verwaltung kann das Armenrecht bezüglich der Stämpel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden, als es in dem Stämpel- und Targeseze überhaupt für alle Verwaltungszweige ausgesprochen ist.

Die §§. 81 und 90 des gedachten Gesetzes, so wie die Circular-Verordnung vom 1. September v. J. welch' Letztere die Erfordernisse eines Armuthszeugnisses vorschreibt, geben dießfalls Maß und Ziel. *)

Wien, am 18. Mai 1843.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Bestimmungen des Stämpel- und Targesezes ohne Ausnahme auch rücksichtlich der Hofdienerschaft in Anwendung zu kommen haben, und einer Berufung auf eine früher in Uebung gewesene Taxbefreiung, wenn sie mit den jetzt geltenden Vorschriften nicht im Einklange steht, keine Folge gegeben werden könne. Hofkammerdekret vom 30. November 1842. Regierungs- Dekret vom 14. Dezember 1842. Z. 73591. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1842. Z. 24144.

Statistische Nachweisungen. Die Steuerbezirks-Obrigkeiten werden angewiesen, den Ausweis über das productive Flächenmaß und Naturalien-Ertrag und deren Geldwerth mit 31. Dezember jeden Jahres vorzulegen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 8. März 1842. Z. 731. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1832. Z. 4737.

Steinkohlen-Bergbau. (Bestimmungen in Betreff des von Staats wegen zu betreibenden Steinkohlen-Bergbaues.)

1) Zum Behufe eines Aerial-Steinkohlen-Bergbaues wird den dazu berufenen Administrations- Behörden das Recht eingeräumt, einen ausschließenden Schurraum nach Maß des gestellten Begehrens bis zur Ausdehnung eines Kreises, dessen Radius vom Aufschlagspunkte Ein tausend Klafter betragen kann, auf fünf

*) (Schluß an das böhmische Subernium.) Die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Privat-Berggerichts-Substitutionen gehören unter die Cathogorie der Patrimonial-Gerichte, weil sie die Kosten der Gerichtsbarkeit selbst tragen, und dieselben bleiben deßhalb gleich den Civil-Patrimonial-Gerichten in dem Bezuge der früheren Taxen und Gebühren.

Fahre, vom Tage der Ausfertigung der Schurf-Lizenz, im gesetzlichen Wege in Anspruch zu nehmen.

2) Die Gewährung des ausschließenden Schurfraumes für einen Aerial-Steinkohlen-Bau hebt die, bis zum Tage der dazu erwirkten Lizenz in demselben Raume bereits gesetzlich erworbenen Privat-Bergrechte nicht auf.

3) Der erste Aufschlagspunct, von welchem aus der Aerial ein ausschließendes Schurfrecht erhielt, hat so lange bezeichnet zu bleiben, bis entweder die fünfjährige Frist verstrichen, oder der Schurfraum zum Felde vermessen oder aber aufgelassen worden ist.

4) Für den Aerial-Steinkohlen-Bau bewilligen ferner Seine k. k. Majestät, daß auf einen Fund zehn, nach Umständen aber auch bis zwanzig Gruben-Feldmassen mit dem Zugeständnisse verliehen werden dürfen, alle diese Massen mit Einem Einbaue bauhaft zu erhalten.

Hofkanzleidekret vom 16. August 1842. Regierungs-Circulare vom 23. August 1842. Kreisämtl. Circ. Samml. v. J. 1842. Nr. 82.

Stellfuhrlizenz = Zurücklegungen. Daß es zur Erhaltung der Ordnung nicht genüge, das Einschreiten um die Erwerbsteuer-Abschreibung mit der Zurücklegung der Stellfuhrlizenz bei den Stellfuhrwerksleuten zu begründen, sondern daß insbesondere jedesmahl mit einem eigenen Berichte die Anzeige über die Zurücklegung eines Stellfuhrwerks-Betriebes unter Beifügung der Lizenz und der Wagentaferln abgesondert erstattet werden müsse. Regierungs-Dekret vom 7. Oktober 1842. Z. 58897. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1842. Z. 19314.

Stellvertreter der Rekruten. Wegen Verzinsung der Cautionen derselben. (Siehe Cautionen.)

Stellwägen. Zur Vermeidung der Unglücksfälle, welche sich bei den Fahrten der sich täglich vermehrenden schwerfälligen Stell- oder sogenannten Gesellschaftswägen, Omnibus u. s. w. auf abschüssigen Straßenstrecken ereignen, wird angeordnet, daß von nun an alle Eigenthümer der Stellfuhr, Gesellschaftswägen und Omnibus verpflichtet sind, bei der Befahrung abschüssiger Straßenstrecken, die Sperre der Stellwägen mit Bremsen an den rückwärtigen Rädern, welche durch eine Zugstange leicht und unmittel-

bar vom Kutschbocke aus bewerkstelliget werden kann, zu bewirken. Regierungsbekret vom 22. November 1842. Z. 67515. Kreisämtl. Dekreten - Samml. v. J. 1842. Z. 22513.

Steuereinzahlungs - Ausweise. In Zukunft wird für jede, bei der Nachweisung der Steuer - Einzahlungen sowohl in den monatlichen als vierteljährigen Ausweisen sich zeigende Unrichtigkeit unnachlässiglich ein Pönfall von 10 fl. C. M. eingehoben werden. Zuschrift des n. ö. ständ. Verordneten Collegiums vom 6. Julius 1842. Z. 2459. Kreisämtl. Dekreten - Samml. v. J. 1842. Z. 12651.

Steuer - Resten - Ausweise. Das nied. österr. ständisch Verordnete Collegium hat für zweckmäßig erkannt, in Zukunft sich die Restenausweise der bei den Steuerbezirks - Obrigkeiten bestehenden Rückstände an der Grund - und Häuser - Steuer sammt dem Domestical - Beitrage abgesondert von den Resten - Ausweisen der übrigen Steuern, und zwar um vier Wochen später, das ist: am 8ten Februar, Mai, August und November vorlegen zu lassen, um sie sodann den k. k. Kreisämtern mitzutheilen.

Diese Einrichtung stehe mit den bestehenden Vorschriften im vollen Einklange, und sey auf praktische Erfahrung gegründet, da nach dem Executions - Patente vom Jahre 1814 acht Tage nach Verlauf der gesetzlichen Frist zur Steuer - Abfuhr an die mit deren Einsammlung beauftragten Cassen von denselben der Resten - Ausweis zur Verhängung der Execution an die k. k. Kreisämter einzusenden ist.

Da nun die gesetzlichen Fristen zum Steuer - Einzahlen mit Ende Dezember, März, Junius und September erlöschen, so seyen am 8ten Jänner, April, Julius und Oktober nicht nur von den Steuerbezirks - Obrigkeiten die in ihren Perzeptionskassen dann noch bestehenden Rückstände, sondern auch vom Verordneten - Collegium von den unmittelbar in das ständische Ober - Einnehmer - Amt einzubehaltenden Urbarial - und Zehent sowohl als andern kleinen Nebensteuern die nach dem Verfallstermine noch ausstehenden Reste den k. k. Kreisämtern zur Executions - Verhängung individuel nachzuweisen, und es erscheine überflüssig, daß das Verordnete - Collegium zugleich auch über die Grund - und Häusersteuer - Rückstände des ständischen Ober - Einnehmer - Amtes an die k. k. Kreisämter

Ausweise gelangen lasse, da die Steuerbezirks-Obrigkeiten diese vorzulegen verpflichtet sind, so wie sie bei ihnen bestehen, und von ihnen einzubringen sind, um sie am Schluß der Quartale, das ist: am Ende derselben Monate vollständig zur Abfuhr in das ständische Ober-Einnehmeramt bringen zu können.

Da ferner, wenn die k. k. Kreisämter in Folge der ihnen von den Steuerbezirks-Obrigkeiten zugekommenen Resten-Ausweise sogleich die Execution der Rückstände einleiten, dieselben wo nicht ganz, doch sicher zum größten Theile noch vor gänzlichem Ablausen der Steuer-Quartale eingebracht, und in das ständische Ober-Einnehmeramt abgeführt zu werden vermögen, so erscheine es weit zweckmäßiger, die k. k. Kreisämter erst nach Beendigung derselben von den dann etwa noch bestehenden Abfuhr-Rückständen in Kenntniß zu setzen, um sodann mit verschärfter Strenge gegen die säumigen Contribuenten oder die schuldtragende Obrigkeit vorzugehen zu können.

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten haben daher dem Kreisamte am 8. Januar, April, Julius und October eines jeden Jahres unfehlbar die dann noch bei ihren Steuerämtern ausstehenden Steuerbeträge individuel nachzuweisen, und um die zur Einbringung derselben erforderliche Militär-Mannschaft anzusuchen, auf daß sie in den Fall gesetzt werden können, mit derselben diese Reste noch vor dem gänzlichen Ablaufe der Quartale herein und zur Abfuhr zu bringen. *Zuschrift des n. österr. ständ. Verordneten Collegiums vom 23. Jänner 1842. 3. 262. Kreisämil. Dekreten-Samml. vom J. 1842. 3. 1886.*

Stoekerau. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Errichtung eines Verzehrungssteuer- und Controlls-Amtes zu Stoekerau gegen Auflassung der bis jetzt bestehenden Zoll-Revisorats mit folgenden Berrichtungen zu gestatten geruht:

- 1 Die Einhebung der Verzehrungssteuer in den Steuerbezirken Stoekerau und Sirndorf.
- 2 Die Verbuchung und Ausfertigung der Verzehrungssteuer-Volleten.
- 3 Die Ausfertigung der Zoll-Volleten für die Monturs-Commission zu Stoekerau in jener Ausdehnung, welche dem bisherigen Zoll-Revisorate zustand.
- 4 Die Amtshandlungen der Waren-Controlle.
- 5 Der Verschleiß des höhern Stämpelpapiers.
- 6 Das Verfahren über Gefällsübertretun-

gen nach §. 514 und 543 des Strafgesetzes, und 7. die Einhebung und Verrechnung der Strafgeelder. Regierungs-Circulare v. 22. Januar 1842. Kreisämtl. Cirk.-Samml. v. J. 1842. Z. 13.

Strafbeträge. (Siehe Pönfälle.)

Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Wirthschaftsbeamten, in Betreff der Competenz in selben. (Siehe Gerichtsbehörden.)

Studierende. Jede gegen einen Studierenden eingeleitete Untersuchung in schweren Polizei-Übertretungen ist von Amtswegen dem betreffenden Studien-Vicedirectorate unmittelbar also gleich bekannt zu geben, und so ist auch das Urtheil demselben zu eröffnen. Regierungs-Dekret vom 26. Jänner 1842. Z. 3765. Kreisämtl. Dekreten-Samml. vom J. 1842. Z. 2570.

T.

Tabakblätter. Die Licenz-Gebühr für Ungarische, Siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter, wird bei deren Einfuhr in jene Länder, in denen die Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung in Wirksamkeit steht, von Einem Gulden Conv. Mze. auf zwei Gulden vom Wiener-Pfunde erhöht. Regierungs-Circulare vom 15. März 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. vom J. 1842. Nr. 18.

Tarämter. Die k. k. Hofkammer hat die Aufhebung der Prov. Tarämter beschlossen.

Die Dominien erhalten nachfolgend die Bekanntmachung jener Aenderungen, welche diese Aufhebung der Provinzial-Tarämter in dem Unterrichte für die öffentlichen Behörden und Aemter, über die Verpflichtungen, welche ihnen das Stempel- und Targesez vom 27. Jänner 1840 auferlegt, und in dem Unterrichte über tarämtl. Dienst de praeterito zur Folge hat.

Für die politische Verwaltung müssen insbesondere nachstehende von den Provinzial-Tarämtern bisher besorgte Geschäfte hervorgehoben werden:

a. Die Drucksorten, als: Wanderbücher, Reise- und Hauserpässe, Studienzeugnisse u. dgl. bei deren Stämpfung bisher

die Taxämter mitwirkten, werden künftig nach der Aufhebung der Taxämter wie bisher, von den Behörden und Ämtern, die deren zur Vertheilung der Parteien benöthigen, beizuschaffen seyn.

Eben diese Behörden und Ämter, welche diese Drucksorten benöthigen, werden sich gleich unmittelbar ohne weitere Intervention einer Finanz-Behörde an das Stämpelamt zu wenden haben, und bei demselben die Aufdrückung der nöthigen Stämpel verlangen, und die Gebühren baar berichtigen, welche ihnen bei Hinausgabe des Passes, Wanderbuches u. dgl. an die Partei, von denselben zu vergüten sind. (§. 106 St. und Taxgesetzes.)

Der früher dießfalls bestandene Stämpel-Credit ist dadurch aufgehoben, und die früher dießfalls bestandenen Vormerkungen, Verrechnungen und Durchführungen sind beseitiget. Bei dem Umstande, daß die Behörden, welche bei diesem Geschäfte theilhaftig sind, als die Landesstelle, Kreisämter u. s. w. ohnehin mit Verlägen zu anderen Zwecken versehen sind, kann die baare Berichtigung des Stämpels keinem Anstande unterliegen.

b. Das Depositen-Geschäft ist im wesentlichen ein Cassageschäft, dasselbe ist in der Regel nicht bedeutend, und hat mit der Auflösung der Taxämter, in so ferne die Behörden und Ämter, für welche das Taxamt dieses Geschäft bisher besorgt hat, nicht selbst mit eigenen Cassen oder Depositen-Ämtern, die es zu übernehmen hätten, versehen sind, an die Provinzial-Cameral-Zahlämter (Ausgabscassen) überzugehen, die dieses Geschäft, nach den, für das Depositenwesen überhaupt bestehenden Vorschriften, zu besorgen haben.

c. Die Einhebung und Verrechnung der Strafgeelder, welche die politischen Behörden, für verspätete Rechnungen aussprechen, theils auch Justiz- und andere Strafgeelder (Pönalstrafen,) die Taxämter, da sie aufgehoben werden, können in diesem Geschäfte künftig nicht mehr mitwirken.

Die Strafgeelder der ersteren Art, nemlich für verspätete Rechnungen, haben nach dem Systeme jenen Fonds zuzufließen, auf die sich die Rechnungen beziehen, durch die Aufhebung der Provinzial-Taxämter wird an dem dießfälligen Verfahren nichts geändert, als daß die Strafgeelder künftig von den Behörden und Ämtern, welche diese Strafgeelder einzuheden berufen sind, nicht mehr an die Taxämter einzusenden, sondern bei diesen Ämtern und Behör-

den selbst aufzubewahren sind, bis sie von den Landesstellen auf der Grundlage der bisher schon gelegten, und von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu censurirenden Rechnungen angewiesen werden, die eingehobenen Beträge an die Fonde, denen sie gehören, abzuführen.

Was die, von den Justiz- und andern Behörden sonst noch bemessenen Straf gelder (Pönalien) betrifft, die der Cameral-Casse angehören, so wird die Behörde, welche die Strafe ausspricht, und früher wegen deren Einhebung an das Provinzial-Taxamt die Mittheilung machte, künftig in derselben Art zu demselben Zwecke die Mittheilung an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Hauptstadt zu machen haben, welche die Straf gelder - Gebühre wie eine Taxe unter den bestehenden Verrechnungs-Vorschriften durch die ihr zu Gebote stehenden geeigneten Organe vorschreiben, einheben und verrechnen zu lassen hat.

In den Fällen, wo die Gerichtsstellen oder sonstigen Behörden, selbst die Pönalien einheben, haben sie diese an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zur ordnungsmäßigen Verrechnung abzuführen. — Was das General-Hof-Taxamt anbelangt, so hat dasselbe einstweilen noch fortzubestehen, und die Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Taxen von den taxpflichtigen Geschäftsstücken jener Centralstellen, und überhaupt jener Aemter und Behörden, welche ihre taxpflichtigen Acte bisher dem General Hoftaxamte zum Behufe der Taxatur zuzusenden hatten, auch noch ferner auf die bisherige Weise zu besorgen.

Diesfalls bleibt der Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter über die Verpflichtungen, welche ihnen das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 auferlegt, so wie die Instruction über den taxämlichen Unterricht de praeterito unverändert.

Das k. k. General-Hoftaxamt wird jedoch bezüglich auf die Einschaltung der Edicte in die Zeitungsblätter vom 1. November 1842 angefangen, der Mitwirkung enthoben, da diese Einschaltungen künftig durch die Länderstellen und die Gerichtsbehörden unmittelbar bei dem Zeitungs-Comtoir zu bewirken sind, diese Behörden auch selbst für die Beischaffung der Amtsblätter zu sorgen haben, und zum Behufe der Gebühreneinbringung von Monat zu

Monat die Verzeichnisse über die bewirkten Einschaltungen der Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zuzusenden sind.

Weiters wird bekannt gegeben, daß die Ausweise über rückständige Tax- und Stempelgebühren künftig in der Regel nicht mehr dem k. k. Kreisamte, sondern der Cameral-Bezirks-Verwaltung zur Einbringung durch die eigenen Organe, oder die betreffenden Dominien zugesendet, und das k. k. Kreisamt nur in den Fällen zur Mitwirkung angegangen werden soll, wenn sich die Dominien eines Saumsales oder der Nichtbeachtung einer von der k. k. Bezirks-Verwaltung gestellten Requisition schuldig machen. Hofkammer-Dekret v. 8. Juli 1842. Z. 24535. Regierungs-Dekret vom 27. August 1842. Z. 50747 und vom 17. Oktober 1842. Z. 58546. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom Jahre 1842. Z. 19580 und 19667.

24535

Bekanntmachung

2296

für die öffentlichen Behörden und Aemter.

Das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 hat die Taxgeschäfte bedeutend vermindert.

In Folge dieser Geschäftsverminderung hat man beschloffen, das General-Hoftaxamt in Wien in seinem Personalstande zu vermindern, in seiner dermaligen Wirksamkeit aber, bezüglich auf die Bemessung und Einhebung der Taxen, einstweilen noch fortbestehen zu lassen; die Provinzial-Tarämter dagegen in allen ihren Abtheilungen der Justiz-, Cameral- und politischen Taxgeschäfte aufzulösen, und die noch vorkommenden früher von den Provinzial-Tarämtern besorgten Taxgeschäfte, vom 1. November l. J. an, den Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte zu übertragen.

Im Einklange mit diesen Bestimmungen werden alle jene Behörden und Aemter, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder sonstigen Mittheilungen bisher dem General-Hoftaxamte zum Behufe der Taxbehandlung zu übersenden hatten, dieselben noch ferner dahin senden, und es bleibt für diese Behörden und Aemter so wie überhaupt für die Fälle, wo die Taxbemessung durch das General-Hoftaxamt zu geschehen hat, der Unterricht für die Verpflichtungen, welche das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner

1840 den öffentlichen Behörden und Aemtern bezüglich auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes auferlegt, so wie der Unterricht in Betreff des taxämlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit.

Dagegen treten für jene Aemter und Behörden, welche ihre taxpflichtigen Geschäftsstücke oder die sonstigen Mittheilungen zum Behufe der Taxbehandlung bisher an die Provinzial-Taxämter gesendet haben, und überhaupt für jene Fälle, in welchen die Taxatur bisher von den Provinzial-Taxämtern besorgt wurde, in den oben berufenen beiden Instructionen folgende Modificationen ein:

Vom 1. November l. J. an haben diese Behörden und Aemter jene Geschäftsstücke und Mittheilungen, deren die §§. 24 und 25 des berufenen Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter erwähnen, so wie jene, welche in dem oben berufenen Unterrichte über den Dienst de praeterito angedeutet sind, statt an das Provinzial-Taxamt, an die Cameral-Bezirks-Verwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu leiten, unter der Uberschrift an ihren Vorstand und übrigens ganz nach den Bestimmungen, welche die oben erwähnten beiden Paragraphen vorschreiben.

In allen im §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeuteten Fällen, wo die zahlungspflichtige Partei sich, den Behörden und Aemtern gegenüber, mit einer Quittung des Provinzial-Taxamtes über die bezahlte Taxgebühr auszuweisen hatte, wird sie künftig eine von der Cameral-Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt ausgestellte Quittung beizubringen haben.

Die Evidenzhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen liegt künftig der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt, rücksichtlich der von ihr bemessenen Gebühren, ob, und es werden daher auch künftig die in dem §. 27, Zahl 1, im 5. Absätze des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter angedeuteten Eröffnungen über die Löschung der Gebühren, welche die Cameral-Bezirks-Verwaltung vornimmt, den Behörden und Aemtern von der Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zukommen.

Eben so werden künftig die Cameral-Bezirks-Verwaltungen der Provinzial-Hauptstädte rücksichtlich der von ihnen bemessenen Gebühren an die Cassen, die es betrifft, die in dem §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Zahlen 2

und 3, angedeuteten Mittheilungen erlassen, damit die Cassen die bemessenen Gebühren von den Genüssen der Bediensteten oder Pfündner in Abzug bringen, und an die Bezirks-Casse der Provinzial-Hauptstadt im vorgeschriebenen Wege abführen.

Die Mittheilungen, welche der §. 27 des Unterrichtes für die öffentlichen Behörden und Aemter, Zahl 2, im 3. Absätze für den Fall des Todes, der Jubilirung, Pensionirung, Quiescirung Abfertigung oder des Austrittes eines Beamten den Behörden und Aemtern zur Pflicht macht, haben künftig, in so fern sie früher dem Provinzial-Taxamte zu machen waren, an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt zu geschehen, so wie auch die zahlungspflichtigen Parteien, dort wo es vorgeschrieben ist, wegen der Bekanntgebung der zu zahlenden Gebühr an die Cameral-Bezirksverwaltung der Provinzial-Hauptstadt, in so fern sie die Taxe zu bemessen hatte, zu weisen sind.

In allen übrigen Punkten bleiben der Unterricht für die öffentlichen Behörden und Aemter zum Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 und der Unterricht in Betreff des taxämlichen Dienstes de praeterito unverändert in Wirksamkeit.

Wien, den 8. Juli 1841.

Taxen bei obrigkeitlichen Unterthans-Aufnahmen und Entlassungen. (Siehe Unterthans-Aufnahmen und Entlassungen.)

Titel-Annahme österreichischer Unterthanen von auswärtigen Regierungen. (Siehe Unterthanen österreichische.)

Eraunungen. In Betreff der von Baierschen Unterthanen im Auslande, und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen. (Siehe Baiern.)

U.

Uhren verpfändete. Wegen Abnahme der Schätzungsgebühr. (Siehe Versagamt.)

Uhrmacher-Gewerbe sind in das Verzeichniß der auf Befugnisse beschränkten Commercial-Beschäftigungen für den Umfang der ganzen Provinz aufnehmen zu lassen.

Uebrigens hat die k. k. Hofkammer bemerkt, daß in jenen Orten, wo nach den bisherigen Bestimmungen der Betrieb der Uhrmacherei als freie Beschäftigung erklärt, und hiernach von einzelnen Individuen bereits ordnungsmäßig angetreten, und zur Besteuerung angemeldet worden sein sollte, diese Individuen in der Ausübung ihrer Beschäftigung fortan ungestört zu belassen seien. Hofkammerdekret vom 28. Jänner 1842. Z. 3887. Regierungsdekret vom 19. Februar 1842. Z. 7122. Kreisämtl. Dekretensammlung v. J. 1842. Z. 4185.

Untertanen österreichische. Seine k. k. Majestät haben für die Zukunft den Oesterreichischen Untertanen untersagt, Titel von auswärtigen Regierungen anzunehmen, welche fremde Dienste bezeichnen. Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1842. Z. 16262. Regierungs-Circulare v. 8. Junius 1842. Kreisämtl. Circulariensammlung v. J. 1842. Nr. 53.

Untertanen österreichische, arme, sind in den bei den Gerichten des Königreiches Pohlen anhängigen Rechtsfachen von Erlegung der durch den Pohlischen Coder und den Gerichts-Procuder-Coder vorgeschriebenen Caution befreit. Hofkanzleidekret vom 10. Junius 1842. Z. 17176. Regierungs-Circulare vom 20. Junius 1842. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1842. Nr. 65.

Untertans-Aufnahmen und Entlassungen. Daß obrigkeitliche Untertans-Entlassungen und bei deren Aufnahme die dabei obwaltenden Verhandlungen und Ausfertigungen als officiose Amtshandlungen aus Polizei- und Conscriptionsrückfichten, und nicht als Geschäfte des adeligen Richteramtes zu betrachten, daher auch von den Dominiën keiner Taxe zu unterziehen, sondern unentgeltlich vorzunehmen sind. Regierungsdekret vom 3. August 1842. Z. 45217. Kreisämtl. Circularien-Sammlung v. J. 1842. Nr. 76.

Urbarial-Bekanntnisse. (Siehe Zehent- und Urbarial-Bekanntnisse.)

Urlauber. Die Unterordnung der bis zur Einberufung beurlaubter Militär-Mannschaft unter die Civil-Gerichtsbarkeit findet auf Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze keine Anwendung. Regierungs-Verordnung vom 30. August 1842.

3. 50449. Kreisämtliche Cirkularien = Sammlung vom Jahre 1842. Nr. 91.

Urtheile in schweren Polizei-Übertretungen gegen Studierende. (Siehe Studierende.)

V.

Verlassenschafts = Abgaben. Daß es von der bisher geforderten Verlassenschafts = Abgabe von den Verlassenschaften der Beneficiaten zur Dotirung der n. ö. Alumnate vom Eintritte des Verwaltungsjahres 1843 abzukommen habe. Hofkanzleidekret vom 28. Februar 1842. Regierungs = Cirkulare vom 24. März 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 32.

Verlassenschafts = Abgaben. Daß die Verlassenschafts = Beiträge für die Kranken = Anstalten der Stadt Wien, dann für den Wiener = Wohlthätigkeitsfond, endlich jene, für den Normalschul = fond, bis auf Weiteres fortzubestehen haben.

Dagegen sind die von einigen Gemeinden für Fonde und Anstalten bisher geforderten Verlassenschafts = Abgaben, vom Eintritte des Verwaltungsjahres 1843 aufzulassen, wornach es von dem zu Gunsten der Armen = Bürgerlade und des Seminarfondes bisher geforderten Verlassenschafts = Beiträgen von diesem Zeitpunkte abzukommen hat. Regierungsdekret vom 24. März 1842. 3. 16921. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. N. 36.

Vermögens = Confiscation in Militär = Desertions = Fällen. (Siehe Deserteure.)

Vermögens = Freizügigkeit zwischen Oesterreich und dem Großherzogthum Oldenburg. (Siehe Freizügigkeit.)

Versagamt. Die bei dem k. k. Versagamte für die Einschätzung der verpfändeten Uhren abgenommene besondere Schätzungsgebühr wird aufgehoben, und es sind für die zu überbringenden Uhrenpfänder ebenfalls nur die festgesetzten Zinsen von sechs Percent zu entrichten. Hofkanzlei = Dekret vom 28. Januar 1842. Regierungs = Cirkulare v. 23. März 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 28.

Verzehrssteuer- und Controllamt-Erichtung zu Stockerau. (Siehe Stockerau.)

Widrigung der Pässe oder Arbeits-Consense der herumziehenden Ziegelschläger. (Siehe Ziegelschläger.)

Wiktualienmärkte. (Siehe Märkte.)

Workaufsverbot auf Wiktualienmärkten. (Siehe Märkte.)

W.

Waren-Sensalen-Ordnung neue. §. 1. Wer eine Waren-Sensalen-Stelle erlangen will, hat darum bei der k. k. Nieder-Oesterr. Landesregierung einzukommen, und Zeugnisse über die erforderlichen Eigenschaften dem Gesuche beizulegen. Diese Eigenschaften sind, außer der allgemeinen Rechtsfähigkeit:

a) Der Bewerber muß 30 Jahre alt sein, und die Eigenschaft eines Oesterreichischen Staatsbürgers besitzen;

b) er muß wenigstens 6 Jahre bei der Handlung als Commis, oder in einer Fabrik ordentlich gedient, oder innerhalb dieser Zeit eine eigene Handlung oder Fabrik betrieben haben;

c) er hat sich über seinen moralischen Charakter und guten Ruf, so wie auch über die erforderlichen allgemeinen Handlungs- und Warenkenntnisse auszuweisen.

§. 2. Der Bewerber muß sich einer Prüfung bei den Handlungs-Gremien über die sich erworbenen allgemeinen Handlungs- und Warenkenntnisse, dann über die Kenntniß der, für Waren-Sensale bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterziehen.

§. 3. Wer in Concurß versallen, über wen ein Personal-Arrest Schulden halber bewilligt, wer wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Übertretung abgeurtheilt, oder dessen, hierwegen eingeleitete Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben worden ist, wer wegen einer schweren Gefälls-Übertretung notionirt oder der Winkelmäckelei oder des unbefugten Handels überwiesen worden ist, ist zur Erlangung einer Waren-Sensalen-Stelle nicht geeignet.

§. 4. Nach empfangener Verleihung der angesuchten Stelle hat der neue Sensal in der, ihm von dem k. k. Nieder-Oesterr. Mercantil- und Wechselgerichte bestimmten Zeit bei diesem Gerichte den Eid abzulegen.

§. 5. Dieser, mit der, für die verschiedenen Religionsgenossen vorgeschriebenen Schlußformel abzunehmende, Eid wird lauten: »Was mir in dieser Sensalen-Ordnung, die ich durchaus gelesen habe, vorgeschrieben ist, habe ich recht begriffen, und wohl verstanden, und derselben will ich getreulich, genau und fleißig, wie ich soll, nachkommen.«

§. 6. Nach abgelegtem Eide hat der neue Sensal sich mit Vorzeigung seines Anstellungs-Dekretes bei dem k. k. Börse-Commissär zu melden, und den Anordnungen desselben, bezüglich des Verhaltens auf der Börse, Folge zu leisten.

§. 7. Die Waren-Sensale haben unter sich durch Stimmenmehrheit zwei Ausschußmänner zu wählen; an welche die Behörden die nöthigen Aufträge zur weiteren Mittheilung an alle Waren-Sensale gelangen lassen. Die Wahl derselben ist alle drei Jahre zu erneuern, doch sind die vorigen wieder wählbar.

Diese Ausschußmänner werden bei allen Commissionen und Verhandlungen, welche die Waren-Sensale betreffen, wenn sie von den Behörden zu denselben vorgeladen werden, zu erscheinen, und die Waren-Sensale unentgeltlich zu vertreten haben.

§. 8. Das Geschäft der Waren-Sensale besteht in der Vermittlung des Verkehrs mit allen Waren, es seien Natur-, Kunst- oder Industrial-Erzeugnisse. Sie haben sich jedoch aller Vermittlung von Geschäften in Wechsln und Staatspapieren zu enthalten.

Die Uebertretung dieses Verbotthes wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldstrafe von 10 bis 25 Ducaten, bei der zweiten Uebertretung mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 Ducaten, und bei der dritten Uebertretung mit Entsetzung von der Sensalen-Stelle geahndet.

§. 9. Die Waren-Sensale haben das Recht zu verlangen, und sind sogar verpflichtet, darüber zu wachen, daß sich kein unfugtes Individuum anmaße, die ihnen zustehenden Geschäfte zu betreiben. Sollten sie derlei Mißbräuche von sogenannten Winkel-

Sensalen oder andern, zu den Waren-Sensalen-Geschäften nicht befugten Personen gewahrt werden, so haben sie hierüber mit Angabe der Thatumstände, unter welchen der Unfug Statt gefunden hat, die Anzeige bei dem k. k. Nieder-Oester. Mercantil- und Wechselgerichte zu machen, und sodann nach gepflogener Untersuchung und erwiesener Angabe sowohl jene unbefugten, in das Sensalen-Geschäft sich einmischenden Personen, als auch jene Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsleute, die sich derselben in ihren Geschäften bedient, oder zu den unbefugten Handlungen die Hand gebotzen haben, bei der ersten Betretung mit 500 fl., bei der zweiten mit 1000 fl., und bei der dritten mit dem Verluste des Handlungs-, Fabriks- und Gewerbs-Rechtes, oder wenn sie ein solches nicht besitzen, mit angemessener Erhöhung der Geldbuße, Fremde aber auch noch mit der Abschaffung bestraft werden würden.

§. 10. Den Waren-Sensalen gebührt für die, durch sie vermittelten und vollzogenen Geschäfte Ein Halb vom Hundert des Betrages von jeder der contrahirenden Parteien. Sie dürfen jedoch nie mehr verlangen oder annehmen. Eine mindere Sensarie hängt von ihrem Uebereinkommen mit den Parteien ab.

§. 11. Die Waren-Sensale sind verbunden, ihr Geschäft redlich, treu und fleißig zu pflegen, die befugten Handelsleute und Fabrikanten emsig zu besuchen, mit den Käufern und Verkäufern rechtlich, ohne Ueberredung, List und Bevortheilung vorzugehen, keiner Partei mehr als der andern anzuhängen, und Alles, was ihnen über den besondern Grund eines Geschäftes von einer oder der andern Partei anvertraut wird, geheim und verschwiegen zu halten.

Sie sind ferner verpflichtet, über jedes geschlossene Geschäft der betreffenden Partei noch am nämlichen Tage, und wenn es gefordert wird, auch sogleich nach erfolgtem Schlusse einen Schlußzettel unentgeltlich zu übergeben.

§. 12. Ein Warengeschäft kömmt nur durch die Einwilligung der Parteien selbst zu Stande, und ist sonach durch die wechselseitige un widersprochene Annahme des, von dem Sensalen ausgefertigten, Schlußzettels als geschlossen zu betrachten.

§. 13. Die Geschäfte der Sensalen müssen durch sie selbst

verrichtet werden, sie dürfen sich keiner Substituten oder Gehilfen, auch nicht ihrer eigenen Söhne hierzu bedienen.

Wenn in Erkrankungsfällen oder andern Hindernissen ein von ihnen begonnenes Geschäft noch vollendet werden soll, so haben sie einen ihrer Mit-Sensale hierzu zu bestellen.

§. 14. Sollen sich die Waren-Sensale den handelnden Parteien nicht aufdringen; da es den Kaufleuten und Fabrikanten frei steht, ihre Geschäfte directe, ohne irgend eine Vermittlung abzuschließen, so hat der Sensal nur dann sein Amt zu handeln, wenn sein Beistand verlangt wird.

§. 15. Die Waren-Sensale sollen mit Niemand andern, als mit den hiesigen förmlichen Handelsleuten, dann mit inländischen Fabrikanten, überhaupt mit allen inländischen Gewerbsleuten, Krämern und andern zum Handel im Inlande befugten Leuten, auch mit berechtigten Juden, wie nicht minder zwischen hiesigen und fremden Handelsleuten, doch nur in soweit es den Kauf, Verkauf oder Tausch mit inländischen und auswärtigen, aber einzuführen erlaubten Waren betrifft, und mit Rücksicht auf die, für den Handel der Ausländer außer der Marktzeit bestehenden Vorschriften, so wie auch mit Privaten, die zum eigenen Gebrauche von berechtigten Handelsleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten Waren zu kaufen verlangen, einen Warenverkehr zu stiften befugt sein.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird auf die im §. 8 angeführte Art bestraft.

§. 16. Unter gleicher Strafe haben sich die Waren-Sensale aller Geschäftsverhandlung mit Minderjährigen und unter Curatel stehenden Personen, erklärten Verschwendern und banqueroutirten Handelsleuten und Fabrikanten, deren Crida die Einziehung ihres Handelsrechtes oder Fabriks-Befugnisses zur Folge hatte, zu enthalten.

§. 17. Die Sensale haben für die von ihnen behandelten Waren, außer dem Falle der Veruntreuung der ihnen, von dem Verkäufer zur Uebergabe an den Käufer anvertrauten Muster oder Waren nicht zu haften, sie sind aber verbunden, im Falle eines, hinsichtlich des abgeschlossenen Geschäftes zwischen den Parteien über die Qualität der Waren, oder über eine sonstige Uebervortheilung

sich ergebenden Streites auf Verlangen des klageführenden Theiles über die Streitsache ein, der strengen Wahrheit gemäses, unparteiisches schriftliches Zeugniß unentgeltlich auszustellen.

§. 18. Den Sensalen ist verboten, in ein Dienstverhältniß mit Handelsleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten zu treten, für eigene Rechnung oder in Gesellschaft mit anderen eine Handlung oder irgend ein anderes Gewerbe, unter was immer für einem Vorwande zu betreiben, eine Geschäfts-Correspondenz für sich oder im Namen anderer zu führen, überhaupt etwas zu unternehmen, wodurch sie sich eines Handels, einer Commission, oder eines sonstigen, ihnen nicht zustehenden Nutzens theilhaftig machen würden, und sie haben sich endlich auch bei den Geschäften, die sie als Sensale schließen, aller Art von Gutstehung zu enthalten, widrigen Falls sie mit den im §. 8 bestimmten Strafen belegt werden würden.

§. 19. Die Sensale sind verpflichtet, die Vorschriften über außer Handel gesetzte und zur Einfuhr nicht erlaubte Waren auf das strengste zu beobachten, und sich aller Geschäfte zu enthalten, die der Gesundheits- und Sicherheits-Polizei zuwider laufen. Der dagegen handelnde Sensal hat die im §. 8 angegebenen Gradations-Strafen verwirkt.

§. 20. Die Waren-Sensale sind verpflichtet, über ihre abgeschlossenen Geschäfte ein ordentliches Sensalen-Buch oder Protocoll in deutscher Sprache und nach chronologischer Ordnung zu führen, jedes Geschäft an demselben Tage, an welchem es geschlossen wurde, in dasselbe einzutragen, und jedem darin eingetragenen Geschäfte eine fortlaufende Nummer, nach der Zeitfolge des Abschlusses, zu geben.

Die Buchposten müssen enthalten:

- a) Den Datum des Geschäftsabschlusses;
- b) den Vor- und Zunamen oder die Firma der Käufer und Verkäufer;
- c) die Benennung der behandelten Waren, deren Qualität und Quantität;
- d) den behandelten Preis;
- e) die übrigen Bedingnisse, über welche die Contrahenten übereingekommen sind.

Insbefondere wird dem Sensale zur Pflicht gemacht, in dem Falle, als ein Geschäft für eine Firma abgeschlossen wird, in dem Protokolle auch den Namen desjenigen aufzuführen, der im Namen der Firma unterhandelt hat.

Im Sensalen-Buche darf aber nichts radirt, nichts durchstrichen, nichts dazwischen geschrieben, und nichts abgefürzt werden.

Bei einer Vernachlässigung dieser Vorschriften finden die, im §. 8 bestimmten Gradations-Strafen ihre Anwendung.

§. 21. Dieses Buch muß vor seinem angefangenen Gebrauche gleich durchaus folirt, dann dem k. k. Nieder-Oesterr. Mercantil- und Wechselgerichte zur Paraphirung vorgelegt werden, von welchem Gerichte dasselbe auch mit einer Schnur durchzogen, und deren Ende mit dem Gerichtsiegel versehen werden wird.

§. 22. Bei eintretenden Streitfällen, oder einer sonst nöthigen Aufklärung, ist dem k. k. Nieder-Oesterr. Mercantil- und Wechselgerichte nach Verlangen desselben, entweder ein Auszug aus dem Sensalen-Buche mit der Unterschrift des Sensalen, oder aber das Buch selbst vorzulegen.

§. 23. Nebst diesem Protokolle oder Sensalen-Buche haben die Sensale auch ein Hand- oder Taschenbuch zu führen, worin sie auf der einen Seite die ihnen übertragenen Geschäfte sogleich zu notiren, und auf der andern Seite die zu Stande gebrachten Käufe und Verkäufe eben auch sogleich anzumerken haben. Aus diesem Taschenbuche sind sodann die außer Hause abgeschlossenen Geschäfte in das vorgeschriebene Protokoll oder Sensalen-Buch zu übertragen.

§. 24. Das k. k. Nieder-Oesterr. Mercantil- und Wechselgericht wird die ordentliche Führung dieser Bücher mittelst einer unvermutheten Durchsicht derselben, wenigstens Ein Mal im Jahre für jeden Sensal, jedoch nach einer, diesem Gerichte beliebigen Ordnung überwachen.

§. 25. Die Schlußzettel müssen nebst den Erfordernissen des §. 20 auch die Nummer des Hauptbuches enthalten.

§. 26. An jedem Börsetage in den gewöhnlichen Börsestunden haben wenigstens vier Waren-Sensale auf der Börse zu erscheinen, und zwar abwechselnd nach einer unter sich festzusetzenden

Ordnung. Die Ausschussmänner haben über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

§. 27. Zur ordentlichen Behörde der Waren-Sensale in allen das Sensalen-Geschäft betreffenden Angelegenheiten ist das k. k. Nieder-Oester. Mercantil- und Wechselgericht, sowohl in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten unter sich oder zwischen ihnen und den Geschäfts-Parteien, als auch in politischen Angelegenheiten bestellt; in jenen ist sich an die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung zu halten, in diesen bleibt den Parteien der Recurs an die k. k. Nieder-Oester. Landesregierung vorbehalten.

§. 28. Die durch Ueberschreitung dieser Waren-Sensalen-Ordnung verwirkten Geldstrafen verfallen dem hiesigen Armen-Instituts-Fonde.

Regierungs-Cirkulare vom 15. April 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 34.

Wanderbücher. In Betreff des Bezuges derselben von dem Kreisamte hat es bei der bisherigen Übung zu verbleiben. Regierungs-Dekret vom 17. Oktober 1842. Z. 60805. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1842. Z. 19833.

Wanderbücher. Hinsichtlich der Gebühr für die Ausfertigung derselben. (Siehe Stämpel- und Targeseß.)

Werkführer. Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß folgende von der vereinigten Hofkanzlei unterm 6. November 1840 in Abtcht auf die Ausübung von Realgewerben durch befähigte Werkführer an die ob der ernstliche Regierung erlassene Verordnung zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens auch den übrigen Länderstellen zur Nachachtung und zwar sowohl hinsichtlich der Polizei, als Comercial-Gewerbe bekannt gegeben werde.

Nach den bestehenden Gesetzen dürfen persönliche Gewerbe nur an solche Personen, welche die zum Gewerbsbetriebe erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und von diesen nur unmittelbar selbst ausgeübt, daher weder verpachtet, noch sonst veräußert oder vererbt werden.

Anders verhält es sich aber bei den realen, nemlich radizirten und verkäuflichen Gewerben, welche unter denselben Rechtstiteln, wie jede andere werthvolle Sache erworben, besessen, bloß zeitlich oder für immer veräußert und vererbt werden dürfen.

Insoferne jedoch zum persönlichen Betriebe der Gewerbe gewisse Eigenschaften vorgeschrieben sind, und der Eigenthümer eines Realgewerbes diese vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, wird dadurch das allgemeine Recht jedes Eigenthümers seine Sache auch selbst auf eigene Rechnung zu betreiben, und für sich zu benützen; bei dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher sich in jenem besonderen Falle befindet, noch keineswegs unbedingt aufgehoben, sondern nur so weit, als es mit jener Vorschrift noch verträglich ist, beschränkt.

Es ist daher zwar allerdings nicht zulässig, daß der Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die zum persönlichen Betriebe erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, dasselbe in eigener Person, oder auf eigene Rechnung durch eine beliebige, — von ihm zum Werkführer gewählte Person ausübe. Allein es kann einem Gewerbs-Eigenthümer, der sich in obgedachtem Falle befindet, keineswegs verwehrt werden, sein Gewerbe auf eigene Rechnung auch durch einen Werkführer, welcher jedoch die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzt und nachweist, auf eine solche Art betreiben zu lassen, daß dieser unmittelbar selbst für den ordnungsmäßigen Gewerbsbetrieb zu haften hat, und dafür mittelbar auch der Gewerbs-Eigenthümer verantwortlich bleibt, was um so weniger als gegen öffentliche Rücksichten oder bestehende Gesetze verstossend angesehen werden kann, als auf eine gleiche Weise selbst den Witwen der Inhaber persönlicher Gewerbe die Fortführung des Gewerbes durch einen Werkführer verstattet ist. Hofkanzlei-Dekret vom 19. Oktober 1842. Z. 32499. Regierungs-Dekret vom 9. November 1842. Z. 65769, Kreisämtl. Dekreten-Sammlung v. J. 1842. Z. 22011.

W i e d e n. Eröffnung des Bezirkskrankenhauses daselbst. (Siehe Krankenhaus in der Vorstadt Wieden.)

Wiederholungs-Unterricht-Besuch der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Wiederholungs-Unterricht-Zeugnisse der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Wiener-Magistrat. Der Amtswirklichkeit des Wiener-Magistrats werden nachstehende Geschäfte in erster Instanz zugewiesen.

Erst en s. Die entscheidende Amtshandlung über Gesuche um Bethelungen und augenblickliche Anshilfen aus den Armenfondcn, und über die, von den Armen-Instituts-Bezirken dießfalls gestellt werdenden Anträge.

Zweit en s. Die Anweisung von Armen-Casse-Genüssen für arme vom Vater verwaisete Kinder, so wie die Zuweisung ganz verwaister Kinder in das Waisenhaus, so ferne diese Zuweisung auf Kosten des Armen-Versorgungsfondes Statt findet.

Drit te n s. Die Zuweisung der zur Versorgung geeigneten in die Versorgungshäuser, die Entlassung der Pfründner aus denselben, so wie deren Verlegung aus den hiesigen Versorgungshäusern in die entfernteren, und so umgekehrt.

Wiert en s. Die Zuweisung und Unterbringung der Hülfbedürftigen in das Wohlthätigkeitshaus in Baden zum Gebrauche der Bäder.

Fünf te n s. Die Anweisung der Donau- und anderer warmer Bäder in Wien, so wie der Mineralbäder in Ober- und Unter-Meidling.

Sechst en s. Die Zuweisung arbeitsfähiger, ohne Verschulden arbeitsloser Individuen in die freiwillige Arbeitsanstalt.

Siebt en s. Die Bewilligung der für Arme notwendigen Medikamente *cc.*

Acht en s. Die Verwaltung und Gebahrung der, nun in Einen Fond, unter der Benennung allgemeiner Versorgungsfond zu vereinigenden, bis nun abgesondert bestandenen verschiedenen Armenfonde.

Endlich:

Neunt en s. Die Leitung der Verwaltung der Versorgungshäuser in und außer Wien, die zum Wiener-Armenbezirk gehören, sowohl hinsichtlich der Aufsicht, des Disciplinars, als des Oeconomicums:

Die von 1 bis 7 inclusive bezeichneten Geschäftsgegenstände gehen schon mit 1. Junius 1842 in den Wirkungskreis des Magistrats über, daher sich in Rücksicht aller dieser Gegenstände von dem angezeuerten Zeitpunkte angefangen, an den Magistrat zu wenden ist.

Hinsichtlich der ad 8 und 9 bezeichneten Geschäftsgegenstände

wird der Zeitpunkt der förmlichen Uebergabe nachträglich bestimmt werden, wie die hierzu nothwendigen Voreinleitungen beendet sein, und die Uebergabe zulässig machen werden. Hofkanzlei-Dekret vom 4. März 1842. Regierungs-Cirkulare vom 16. April 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 35.

Wiener-Magistrat. Vor der Hand hat es bei der in dem Hofkanzlei-Dekrete vom 13. April 1817 enthaltenen Bestimmung, daß nur die Polizei-Ober-Direktion die Zuweisung der in die freiwillige Arbeitsanstalt abzugebenden Individuen zu veranlassen hat, sein Verbleiben.

Hierdurch wird die in dem Regierungs-Cirkulare vom 16. April 1842 im 6. Punkte getroffene Verfügung (Siehe oben) außer Wirksamkeit gesetzt. Hofkanzlei-Dekret vom 5. August 1842. Z. 21738. Regierungs-Cirkulare vom 16. August 1842. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1842. Nr. 81.

Wohltätigkeitsfond. Verlassenschaftsbeiträge für selben. (Siehe Verlassenschafts-Abgaben.)

Wundärzte. Wegen Verfassung ihrer Recepte. (Siehe Arzneien-Verabreicher.)

B.

Zehent- und Urbarial-Bekanntnisse, Einsammlung. Durch die Erhebungen, welche der Einführung des in Nieder-Oesterreich im Verwaltungsjahre 1835 ins Leben getretenen allgemeinen Catasters vorangingen, ist das Object der Besteuerung nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 ausgemittelt und richtig gestellt.

Diese Ausmittlung und Richtigstellung erfolgte jedoch nur auf der Grundlage des Flächenmaßes der nach der gemeindeüblichen Benützungsort veranschlagten mittleren Natural-Production, und eines auch in den ungünstigsten Verhältnissen haltbaren Geldanschlag der Producte, und es konnte dabei nach den Anordnungen des 14. §. dieses allerhöchsten Patentes keine Rücksicht auf jene Leistungen genommen werden, welche der durch zehent-, grund-,

berg- und vogtherrliche Gerechtfame verpflichtete Grundbesitzer wegen seines Grundbesigthumes an den Berechtigten in Geld-, Natural-, Arbeits- oder Veränderungs-Gebühren zu entrichten hat.

Da jedoch diese Verpflichtungen ohne irgend einer Schmälerung oder Beeinträchtigung der Rechte, aus welchen sie abgeleitet sind, bei dem Ausspruche der Steuerquote, welche jeder von dem ihm zustehenden Theile des ausgemittelten Grundertrages zu entrichten hat, berücksichtigt werden müssen, um den Grundsätzen der Gerechtigkeit strenge zu folgen, so haben die drei obern Stände des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, Seiner Majestät die Anträge einer angemessenen, mit den Grundsätzen und den Bestimmungen der praktischen Ausführung des allgemeinen Catasters im Einklange stehenden Ausgleichung allerunterthänigst vorgebracht, welche Seine Majestät zu genehmigen geruht haben.

Diese definitive Ausgleichung wird nach ihrer Durchführung an die Stelle jener provisorischen Verfügung treten, welche in dem 4. §. des Regierungs-Circulars vom 13. Julius 1834 bei Einführung des allgemeinen Catasters angeordnet wurde.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 1. Die Antheile, welche an den ausgemittelten Grund- und Häusertragnissen wegen des einem Zehent-Herrn oder einer Grund-, Berg- oder Vogt-Herrschaft verpflichteten Besigthumes in Geld, Naturalien oder Arbeit zu entrichten sind, werden von dem reinen Grundertrage, der mit solchem belastet ist, in Abzug gebracht, der Rest des Grundertrages unterliegt der Besteuerung des zu solchen Gaben verpflichteten Grundbesitzers, die abgezogene Quote hat aber der zu diesen Bezügen Berechtigte zu versteuern.

§. 2. Die im vorigen Paragraph bemerkten Gaben werden für jede Gattung derselben individuell erhoben, und diese individuelle Erhebung erstreckt sich auf

- a. Zehente,
- b. Geldgaben,
- c. Natural-Leistungen mit Inbegriff der Kleinrechte,
- d. Arbeitsschuldigkeiten,
- e. Veränderungsgebühren unter Lebenden (Laudemien).

§. 3. Von diesen Erhebungen werden die Mortuarien, so

wie die Jurisdiction = Gebühren losgezählt, und werden als Gegenstände der Ausgleichung nach einer Besteuerung angesehen.

§. 4. Die in dem §. 2 verzeichneten Gaben werden durch eigene Bekanntnisse von Seite derjenigen, welche sich im Bezuge derselben befinden, und zwar abgefordert für die Gaben aus dem zehentherrlichen Rechte und für jene, welche aus den grund-, berg- oder vogtherrlichen Rechten entstanden sind, erhoben.

§. 5. Die Richtigkeit dieser Bekanntnisse wird damit sanctionirt, daß derjenige, welcher sich eine Verheimlichung zu Schulden kommen läßt, den verheimlichten Jahresertrag und die davon entfallende doppelte Steuerquote zu entrichten hat.

§. 6. Die Bekanntnisse über die Zehent- und jene über die Urbarial-Genüsse haben die betreffenden Zehentbesitzer, Grundherrschaften und Gültenbesitzer bei dem vorgesezten Kreisamte genau nach der Anleitung und in der Form zu überreichen, welche ihnen zur zweckmäßigen Durchführung dieses Geschäftes mittelst umständlicher Instructionen, deren eine die Zehente, die andere aber die Urbarial-Bezüge betrifft, werden bekannt gegeben werden.

§. 7. Sollten sich die Individuen oder Communitäten im Besitze solcher nach den vorausgegangenen Bestimmungen nachzuweisender Bezüge befinden, ohne daß dermal im ständischen Gültbuche eine Einlage bestünde, so sind sie verpflichtet, sich binnen sechs Wochen, vom Tage dieser Kundmachung, bei der Nieder-Oester. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission (§. 9) zu melden, und diese Anzeige um so gewisser zu erstatten, als sie im entgegengesetzten Falle, wenn die instructionsmäßigen Bekanntnisse über diese Bezüge von ihnen zu der Zeit, wo die Bekanntnisse in dem Districte, in welchem sie solche Bezugsrechte besitzen, im Zuge sind, nicht eingebracht würden, in der Art angesehen und behandelt werden, als hätten sie solche absichtlich verschwiegen, um der Besteuerung zu entgehen.

§. 8. Die Bekanntnisse über Zehentbezüge und jene über grund-, berg- und vogtherrliche Rechte werden gleichzeitig in der ganzen Provinz abgefordert werden, und die Verpflichtung zu diesen Arbeiten zu schreiten und der zu ihrer Vollendung festgesetzte Termin wird von dem Zeitpuncte beginnen, an welchem dem zur Verfassung der Be-

kenntnisse Verpflichteten die dießfälligen Instructionen durch das Kreisamt zukommen.

§. 9. Diese Erhebungen der Zehent- und Urbarial-Bezüge nehmen auf die Rechte und Verbindlichkeiten der beteiligten Grundbesitzer durchaus keinen Einfluß, und die Resultate dieser Erhebungen dürfen bei Streitigkeiten, welche in Ansehung solcher Bezüge entstehen, weder von den Parteien als Entscheidungsquelle angerufen, noch von den Behörden den darüber zu schöpfenden Erkenntnissen zum Grunde gelegt werden.

§. 10. Die Ausführung dieser Bestimmungen haben Seine Majestät der mit Vollendung des allgemeinen Catasters in Nieder-Oesterreich beauftragten Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissionen zu übertragen geruhet. Regierungs-Cirkulare vom 23. October 1842. Kreisämtl. Cirk.-Samml. v. J. 1842. Nr. 105.

Zehent- und Urbarial-Bekanntnisse. Da im §. 3 des obigen Regierungs-Cirkulares vom 23. October 1842 zwei sinnstörende Druckfehler unterlaufen sind, so werden dieselben mit Folgendem berichtigt. Es soll nemlich heißen:

§. 3. Von diesen Erhebungen werden die Mortuarien, so wie die Jurisdictionen-Gebühren losgezählt, und weder als Gegenstände der Ausgleichung, noch einer Besteuerung angesehen. Regierungs-Cirkulare vom 17. November 1842. Kreisämtl. Cirk.-Samml. v. J. 1842. Nr. 109.

Zeugnisse über den Wiederholungs-Unterricht und Christenlehrebesuch der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Ziegelschläger. Die Vidirung der Pässe oder Arbeits-Consense der herumziehenden Ziegelschläger von Dominium zu Dominium wird mit dem Beisatze angeordnet, daß diejenigen derlei Individuen, welche nicht mit gehörig vidirten Pässen oder Arbeits-Consensen versehen sind, und sich nicht über ihre Ubitation und Beschäftigung genügend auszuweisen vermögen, anzuhalten, und nach Umständen in ihre Heimath abzuschieben seien. Kreisämtl. Cirk.-Sammlung vom J. 1842. Nr. 51.

Zinsen. (Siehe Interessen.)

